

PL $\frac{A}{51}$ 5, H. 1

Baltische Monatschrift.

Fünften Bandes erstes Heft.

Januar 1862.

Riga,

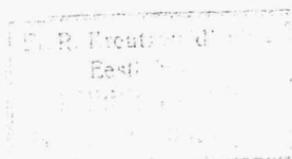
Verlag von Nicolai Kymmels Buchhandlung.

1862.

Kymmels

Den Druck genehmigt
im Namen des General-Gouvernements von Liv-, Est- und Kurland:
Riga am 19. Januar 1862.

Bürgermeister D. Müller.



PL 364

Das neue livländische Bauern-Gesetzbuch.

„Es sprießt die Kraft der Riesen aus Bauern-
markt empor.“

Chamisso: Das Riesenpielzeug.

I.

Jede Besprechung des Ganges unserer neueren Agrargesetzgebung muß, um zu richtigem Verständniß zu führen, mit dem Jahr 1841 beginnen. Denn die Ereignisse dieses Jahres waren es, welche im Lande die Erkenntniß zur vollen Reife brachten, daß eine Modification der Principien selbst, auf denen die alte Agrargesetzgebung ruhte, unabweisbar eintreten müsse; und mit dem theilweisen Verlassen der bisherigen Principien beginnt diejenige Periode legislativer Entwicklung, in welcher wir uns gegenwärtig befinden, und deren neuestes Product die soeben in deutscher Ausgabe emanirte Livländische Bauern-Verordnung vom 13. November 1860 ist.

Das livländische Landvolk befand sich in jenem Jahre in einem Zustande der Gährung, der sich in den bedenklichsten Ausbrüchen der Widersetzlichkeit und Auflehnung gegen die Behörden und in einem heftigen, mit Entvölkerung des Landes drohenden Auswanderungsschwindel Luft machte und die Regierung — abgesehen von anderen Vorkehrungen — zur Niedersezung dreier Kriegsgerichte in Livland nöthigte. Wie bedeutend die Thätigkeit dieser Gerichte war, entnehmen wir aus einer „zur Wissenschaft des hiesigen Landvolkes“ erlassenen Publication des damaligen General-

Gouverneurs der Provinz vom 17. December 1841, worin es unter Anderm heißt: „Nachdem schon früher auf Anordnung der Obrigkeit viele Bauern, weil sie sich verbotener Uebersiedelungsunterriebe durch Anfertigung von Namensverzeichnissen und Wanderungen zur Ausschreibung schuldig gemacht, mit polizeilichen Züchtigungen belegt worden, diese Beispiele aber auf die Verblendeten nicht gewirkt, indem vielmehr die Bauern einiger Güter es gewagt, sich den kaiserlichen Behörden zu widersetzen, sind alle Rädelsführer und Theilnehmer dieser Auflehnungen den zu dem Ende niedergesetzten Kriegsgerichten in Riga, Dorpat und Walk zur Aburtheilung übergeben worden. Während einige dieser Verbrecher — so heißt es weiter — die verschuldete Beahndung annoch erwarten, ist der größte Theil derselben von den Kriegsgerichten zu strengen Strafen verurtheilt und sind überhaupt Ein hundert und acht Bauerngemeindeglieder zu Spießruthen und anderen militairischen Ruthenstrafen, so wie zum Zuchthaus, die Hauptträdelsführer unter ihnen aber, außer den körperlichen Strafen, zur Verschiekung nach Sibirien und zur Abgabe in den Militairdienst condemnirt worden.“

Von der Staatsregierung gedrängt, sich sofort mit der Verbesserung der bäuerlichen Zustände zu beschäftigen, deren fehlerhafte Grundlage als die eigentliche Quelle der Unruhen nicht mehr zu verkennen war, begann man im Schooße der livländischen Ritterschaft die bestehenden agrarischen Principien an der Hand der nunmehr zwanzigjährigen Erfahrung einer Kritik zu unterwerfen, um für die der Staatsregierung zu proponirende Gesetzesvorlage festen Boden zu gewinnen. Das Resultat dieser Kritik war den stimmführenden Geistern der damaligen Periode bald vollkommen klar und es mag nur dem trägen Gange zugeschrieben werden, den die Agrargesetzgebung zum Theil ihrer Natur nach, zum Theil aber auch in Folge hemmender Verfassungs- und Verwaltungs-Verhältnisse bei uns genommen hat, daß leider wiederum ein Zeitraum von zwanzig Jahren vergehen und daß inzwischen in einer andern Sphäre aus den agrarischen Mißständen dem Lande tiefe Schäden erwachsen mußten, ehe die ursprünglichen, richtigen Anschauungen in der Gesetzgebung selbst zu definitiver praktischer Geltung kommen konnten. „Die aus den gesetzlichen Bestimmungen des Jahres 1819 nothwendig entspringenden Nachtheile — so lautet es in einer uns gütigst mitgetheilten, dem Generalgouverneur Baron Pahlen im Jahre 1844 überreichten Denkschrift des verstorbenen Hofgerichtspräsidenten Baron

Brüningel — haben sich bald kund gethan. Der Bauernstand verlor den Grund, auf dem er wurzeln muß, wenn er gedeihen soll. An die väterliche Heimath hatte der Erbe kein Anrecht mehr; die Liebe und Sorge dafür schwand, die Bande der Gewohnheit und Anhänglichkeit wurden zerrissen — sie, die einen so mächtigen Zauber auf jeden Menschen, einen um so gewaltigeren aber auf den einfachen Landmann üben, dessen ganze Lebensweise vor der Wiege bis zum Grabe in innigem Wechselverhältniß zu dem Grund und Boden steht, der ihn durch seine Arbeit ernährt und dem er seine Liebe und Sorgfalt zuwendet.“ Nicht anders dachte damals der um die wichtigsten Interessen der Provinz so hochverdiente R. J. L. Samson von Himmelfstern, wenn er, wie sein beredter Biograph erzählt, erkannte, „daß nur eine glückliche Verschmelzung der Grundgedanken von 1804 und 1819 das Ersprießliche sein könne.“ (Balt. Monatsch. Maiheft 1860 S. 25.)

In der That, der Kern der Frage dreht sich noch heute darum: was hatte der livländische Bauer 1804? was nahm man ihm 1819? und was muß ihm wiedergegeben werden? — Wie das Jahr 1841 und die zunächst folgenden eine harte Beurtheilung der legislativen Mängel von 1819, so waren die letzten Jahre vor der Freilassung eine praktische Gewähr für die Richtigkeit der Principien von 1804. Uebereinstimmende Zeugnisse aus den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts lassen keinen Zweifel darüber, daß die bäuerlichen Wirthschaften unter der schützenden Regide dieser Principien sich eines hohen Grades von Blüthe erfreuten. Hatte doch der schollenpflichtige Colon damals die ausreichesten Garantien für sein ökonomisches und intellectuelles Wohl. Der Inhaber des Bauernhofes war vor der Willkür seines Gutsherrn durch ein genaues Arbeitsregulativ und eine feste Norm der Arbeitsleistungen geschützt und diese, der Hauptsache nach, ihm von alters her wohlbekannt und geläufig; er wurde anerkannt als voller Eigenthümer dessen, was er sich durch eigenen Fleiß erwarb (Grundeigenthum nicht ausgeschlossen); er hatte (wie auch alle übrigen Bauern) den Vortheil der Gerichtspflege unter Theilnahme seiner Standesgenossen; er besaß das gesetzliche Recht, seinen Bauernhof gegen die nicht zu erhöhende Arbeits- und Naturalienleistung zu benutzen und denselben in seiner Familie ungetheilt zu vererben; er konnte endlich dieser Rechte nur wegen grober Verschuldung durch richterlichen Spruch verlustig gehen, während der Gutsherr dergleichen vacante Grundstücke weder selbst bewirthschafte, noch die darauf ruhenden Leistungen steigern durfte, sondern sie unter den der gesetzlichen Leistungsnorm, dem Wachsen

buche, entsprechenden Bedingungen an andere Mitglieder des Bauernstandes zu vergeben verpflichtet war. — Freilich haftet trotz aller dieser Vorzüge ein wesentlicher Mangel an dem Gesetz von 1804 — die Beibehaltung der persönlichen Unfreiheit, der erblichen Hörigkeit der Bauern. Wenn aber die Urheber der Emancipations-Verordnung von 1819 durch die Ideen abstracter Freiheit und Gleichheit in klarer Würdigung concreter Lebens- und Rechtsverhältnisse beirrt und auf das zu der damaligen agrarischen Einrichtung Livlands durchaus nicht passende Beispiel Estlands vom Jahre 1816*) sich stützend, alle oder doch fast alle jene Garantien des bäuerlichen Wohlstandes dem neuen Princip der freien Pachtverträge unbedenklich zum Opfer brachten und einen vollständigen „Bruch mit der Vergangenheit“ gewaltsam herbeizuführen bestrebt waren, so wird die einheimische Geschichte diese Tendenz als einen Cardinalfehler bezeichnen müssen, dessen beklagenswerthe Folgen zugleich seine unerbittliche Verurtheilung sind. Die agrarischen Schriften damaliger Zeit offenbaren zum Theil eine exaltirte, schwärmerische Auffassung der Sachlage, eine fast unbegreifliche Verkennung der realen Grundbedingungen wirtschaftlicher Lebensentwicklung, und man wird zu der Vermuthung gedrängt, daß die maßgebenden Geister von 1819 und unter diesen auch Sanson, den Boden kühler Beurtheilung absichtlich verschmähten, der indessen in politischen Dingen einmal der allein fruchtbare ist. Ein Schriftsteller, der sich agrarischen Studien widmete, ruft gelegentlich aus: „Das Gefühl für die allgemeinen heiligen Rechte, für die unantastbaren natürlichen Menschenrechte, die jede Classe von Staatsbürgern haben muß, die keiner vorenthalten werden können, ließ mich jeder Mühe freudig entgegen gehen!“ Nach umständlichen Erörterungen über die Leibeigenschaft in Livland und einigen Ländern West-Europas sowie über die Modalitäten der Emancipation, kommt er zu dem Schlusse: „Welche Verfassung ist es denn, die zu gesetzlich geordneter Freiheit führt? Diese ist: vollkommen persönliche Freiheit der Leibeigenen, freie Pacht von Seiten des Gutsherrn, freie Wahl und freier Dienst von Seiten des Bauern.“**)

*) Ein erbliches Anrecht des bäuerlichen Frohnpächters an seinen Pacht Hof bestand 1816 in Estland thatsächlich und rechtlich nicht, es war dort niemals mehr gewesen, als eine Verheißung (in dem sogenannten „Zgga üts“); in Livland aber war es ein integrierender Theil eines positiven Gesetzes, das selbst den Abschluß eines langsamen historischen Entwicklungsganges bildete und im Leben um so tiefere Wurzeln geschlagen hatte.

**) v. Kopenhagenkampff: Bemerkungen über die Leibeigenschaft in Livland und deren Aufhebung. Kopenhagen 1818.

Dies ist denn auch in der That die in allen Einzelbestimmungen streng festgehaltene Rechtsbasis unserer Bauernverordnung von 1819; ein unbestreitbar großes abstractes Princip, aber auch nichts mehr. Man zog nun seine Consequenzen mit unbesonnener Logik. Alles Land war Eigenthum des Gutsherrn, also hatte nur dieser allein darüber die freie Disposition; der Gutsherr überließ aus freiem Willen einen Theil davon dem Bauer zur Nutzung, also war Art und Größe des dafür zu leistenden Aequivalents nur von der Uebereinkunft beider Theile abhängig; diese Vereinbarung mußte eine unbedingt freie sein, also war jede gesetzliche Leistungsnorm (das Wackebuch) widersinnig und unstatthaft.

Samson — obgleich das Gesetz von 1819 seiner Feder entflohen war — wurde sich später des trostlosen Doctrinarismus dieser kahlen Sätze wohl bewußt. Er sagt in einem in unserem Besitze befindlichen handschriftlichen Aufsatz aus dem Jahre 1842 wörtlich: „Der Satz: „daß der absolut freie Bauer und der gleichfalls absolute Grundeigentümer und Bodennutzer nur mittelst freier vertragsmäßiger Uebereinkunft sich mit einander reguliren“ — dieser Satz nimmt sich in der Theorie besser aus, als er sich in der Praxis bewährt. Soll die freie Uebereinkunft ein Rechtsverhältniß zu Stande bringen, so muß der freie Wille der beiderseitigen Contrahenten sich auch in allen Beziehungen als selbstständig und thätig erweisen können, d. h. beide Contrahenten müssen zu dem Abschluß nicht nur auf gleiche Weise berechtigt, sondern auch befähigt sein. Die neuesten Bauernverordnungen sämtlicher Ostseeprovinzen haben zwar eine gleiche Berechtigung der Contrahenten festgestellt, aber mit Unrecht eine gleiche Befähigung vorausgesetzt. Gegen den Bauer, als solchen, hat der Gutsherr, als solcher, ohnehin ein starkes Uebergewicht. Wenn Jener, um nicht brodlos zu bleiben, sich oft zu einem schwierigen Unterkommen entschließen muß, steht Diesem mancher Ausweg zu Gebote, um den Abgang des bedenklichen Pächters zu ersezen; mehrentheils hat er auch anderweitige Mittel, um eine einstweilige Einbuße zu verschmerzen. Das kann der Bauer nicht, bei dem es nur zu oft aus der Hand in den Mund geht. Außerdem ist in der Regel auch der Grundherr dem Bauer geistig um vieles überlegen. Er hat also nicht nur kräftigere Mittel zur Wahrnehmung seines Interesse, sondern auch mannichfaltigere und versteht sich besser darauf, sie geltend zu machen. Hier den Bauer nur nach dem biblischen Spruche: „suchet, so werdet ihr finden“ bescheiden wollen, hieße nicht ganz christlich mit ihm zu Werke gehen.“

Gewiß nicht. Der Landtag von 1842 hat denn auch in seinen Be-

schließen die Verpflichtungen, die ihm diese Verhältnisse auferlegten, zum Theil anerkannt und auf sich genommen; dennoch waren — nach Bruiningf's Worten — „diese Beschlüsse seiner hohen Aufgabe keineswegs entsprechend.“ Denn obgleich er das in der Pachtmzung der Bauern befindliche Land dem Bauernstande nicht entziehen zu wollen und die Leistungen nicht über die Norm des Wackebuches zu erhöhen beschloß, so darf man doch — in Uebereinstimmung mit Bruiningf — behaupten, daß noch lange nicht das im Jahre 1804 dem Bauernstande Gebotene und Zugestoherte auch nur annähernd erreicht war, da das Aussetzen und Sprengen der Einzelnen innerhalb des Bauernlandes nicht ausgeschlossen und nach wie vor geübt wurde. Ueberdies dauerte es nur zwei Jahre und auch diese Beschlüsse wurden wieder aufgehoben: die Ritterschaft war in den endlich der Staatsregierung proponirten, im Jahre 1845 promulgirten und unter dem Namen der 77 Punkte bekannten Vorschlägen einfach auf dem principiellen Boden von 1819 wieder angelangt, womit indessen nicht gesagt sein soll, daß die in den 77 Punkten gebotene detaillirtere Feststellung des Arbeitsregulativs, die obligatorische Einführung schriftlicher Contracte, der Entschädigungsanspruch der Pächter beim Verkauf der Pachtgrundstücke, das dem Pächter eingeräumte einseitige Kündigungsrecht im Laufe der ersten beiden Pachtjahre und die Gestattung von Erbpachtverträgen als Garantien von secundärer Bedeutung nicht ihren Werth gehabt hätten.

Es kann unter solchen Umständen nicht wunder nehmen, daß die Staatsregierung, welche zwar vorläufig die 77 Punkte bestätigte und die Vorschrift hinzufügte, die Wackebücher bei Arbeitscontracten nicht zu überschreiten, die dem Lande 1841 gestellte Aufgabe nicht als genügend gelöst betrachtet hat. Ihre weiteren Postulate gingen im Wesentlichen auf Restitution der Beschlüsse von 1842 in Betreff der formellen Constituirung des dem Bauernstande unentziehbaren eigentlichen Bauernlandes, ferner auf mindestens 6jährige Dauer der Pachtcontracte, Verbot der Parcellirung der Bauerhöfe bei Erbtheilungen und auf Aufhebung der sogenannten Gouvernementspflichtigkeit, d. h. der bisherigen legalen Erschwerung des Verlassens der Provinz.

Zu dieser Erneuerung des Antrages der Staatsregierung traten nun noch andere drängende Umstände hinzu, die das überall natürliche Widerstreben endlich brechen mußten, an eine Verschiebung der Grundlagen wichtiger und verwickelter Rechts- und Verfassungs-Verhältnisse entschieden heranzutreten. Die Provinz war von der Calamität mehrerer auf einander fol-

gender Mißernten heimgesucht worden; auf den Landgemeinden lastete für angeliehenes Geld und Cerealien eine außerordentliche Schuld, die anderthalb Millionen Rbl. S. überschritt; die entsetzliche Tendenz des Religionswechsels mit der mehr oder weniger klaren Voraussetzung verbesserter Lebens- und Erwerbsverhältnisse hatte unter dem Landvolk in bedenklicher Weise um sich gegriffen; der im Lutherthume wesentlich wurzelnden Verfassung des platten Landes drohte daher die augenscheinlichste Gefahr. Allmählig waren auch auf dem Gebiet der agrarischen Lebens- und Erwerbsthätigkeit selbst bedeutende Veränderungen eingetreten und hatten ein Gewicht und eine Ausdehnung gewonnen, die der ordnenden und klärenden Hand des Gesetzgebers um so unabweislicher bedurften, als sie — sich selbst überlassen — zu tiefem Verfall der bäuerlichen Wirthschaften führen konnten. In dieser Beziehung bemerkt ein vorurtheilsfreier Beurtheiler damaliger Verhältnisse (Hueck) unter Anderm: „Zur Einführung und Eröffnung der neueren Wirthschaftsmethode mit Kartoffeln und Futterbau, wurde es an vielen Stellen nothwendig, mehrere Gestüde, ja ganze Dörfer zu sprengen und die einwohnenden Bauern anderswo überzusiedeln.“ Und ferner: „Die (zu demselben Zweck) ganz nothwendige (?) Steigerung des Gehorchs mußte noch ungleich tiefer in die Verhältnisse des Bauernstandes eingreifen.“ Endlich: „Im Durchschnitt ist das dem Bauer zur Benutzung abgegebene Areal kleiner als früher, während die geforderten Leistungen oft um ein Bedeutendes erhöht und schwieriger ausführbar sind. Nur einzelne Bauern gelangen zum Wohlstande, während der größere Theil verarmt.“

Das ganze Substrat, welchem die Vorschläge angepaßt werden sollten, war sonach wesentlich ein anderes geworden, und dem Landtage von 1847 gebührt das Verdienst klarer Erkenntniß dieser Sachlage und der Auffassung und Erledigung der Landesaufgabe im Ganzen und Großen, weit über die Nothbehelfe von 1844, ja weit über die Anträge der Staatsregierung, vielleicht aber auch über das wahre Bedürfniß hinaus.

Es mag einerseits dem ungleich größeren Umfang des zu bewältigenden Materials und der größeren Mannichfaltigkeit factischer und rechtlicher Verhältnisse, welche der legislativen Behandlung zu unterziehen waren, andererseits dem tiefen Bewußtsein der Dringlichkeit ihrer Regelung zuzuschreiben sein, daß das Werk dieses Landtages — die Agram- und Bauernverordnung von 1849 — in formeller Beziehung den Stempel der Eile an sich trägt; wir haben es indessen zum Theil gerade diesem Umstande zu danken,

daß bei den wichtigeren Materien die leitenden Gedanken und die vorgesteckten Ziele — richtigen legislatorischen Grundsätzen zuwider — sich im Gesetze selbst angegeben finden, deren Authenticität mithin außer allem Zweifel ist.

In demjenigen ruralen Pachtverhältniß, das einen Theil seiner unzweifelhaften Mißliebigkeit dem nur ganz uneigentlich ihm beigelegten Namen der „Frohne“ oder des „Gehorchs“ verdankt, erblickte das neue Gesetz das absolut Verwerfliche; ein Hauptbestreben desselben geht daher auf möglichst baldige und möglichst vollständige Ausrottung dieses Verhältnisses. Das Meiste, was in dem Gesetz an neuen Normen und Vorschriften aufgestellt wird, steht zu diesem Gedanken in näherer oder entfernter Beziehung. Vor allem war es der Gesichtspunkt, daß die Frohne die theuerste Wirthschaftsmethode sei und im Vergleich mit dem, was sie producire am meisten an Arbeit und Capital verbräuche, — aus welchem dieselbe unbedingt verwerflich erschien; sie gestatte ferner dem Pächter nicht, seine Sorgfalt nachdrücklich und ununterbrochen der eigenen Wirthschaft zuzuwenden, welche dadurch nothwendig in Verfall geräthen müsse; sie sei von einem directen Aufsichts- und Strafrechte des Gutsherrn unzertrennlich, fordere daher zu mißbräuchlicher Selbsthilfe heraus, werde zur Zwangsarbeit und wirke sittlich erniedrigend. Die bisherige Tendenz der Gesetzgebung, das dem Grundherrschaft zu Gute kommende Uebergewicht an Befähigung zur Wahrung seiner Interessen durch genaue gesetzliche Regelung der Verpflichtungen der Frohnarbeiter auszugleichen, erschien als ein mit dem Fundamentalprincip des freien Pachtvertrages ganz unvereinbares und überdies durchaus erfolgloses, das weder im Stande gewesen sei, die Nachtheile des Frohnpacht-systems zu verhüten, noch auch die damit verknüpfte Beschränkung der Dispositionsbefugniß des Gutseigenthümers zu rechtfertigen.

Bei solcher radicalen Verwerfung des alten Systems, galt es, dasselbe durch ein anderes, mit jenen Mängeln nicht behaftetes, aber ebenso überall anwendbares und zweckmäßiges zu ersetzen. Das Gesetz von 1849 stellt als solches den Gedanken des bäuerlichen Grundeigenthums auf. Ein specifisch Neues lag freilich in diesem Grundgedanken an sich nicht: war doch die Idee der Bildung freier Bauerngüter schon 1804 in die Gesetzgebung eingetreten und 1819 festgehalten worden. Es muß vielmehr das von dem bisherigen System wesentlich Abweichende einerseits in der im Gesetz von 1849 aufgestellten Ausschließlichkeit dieses Principes und andererseits in der Beschaffenheit der Mittel gesucht werden, die zu dessen Durchführung in Anwendung kommen sollten. Das Gesetz bezeichnet

selbst das bäuerliche Grundeigenthum als den allein normalen Zustand, als den Zielpunkt der Gesetzgebung; jeder andere Zustand ist folgerichtig nur ein transitorischer, möglichst bald und möglichst vollständig zu beseitigender. Unter diesen Gesichtspunkt fällt denn auch in erster Reihe die Frohne: Das Gesetz stellt, unter dem Namen einer Frohn-Abolitions-Ordnung, eine Reihe von Maßregeln zur Unterdrückung des Arbeitspachtvertrages auf, von denen hauptsächlich diejenigen als die wichtigsten anzunehmen sind, welche die Verwandlung jenes Vertrages in ein Geldpachtverhältniß — die sogenannte Conversion der Frohne — unter gewissen Umständen, wie z. B. bei Gründung neuer Bauernhöfe bei bestehenden Frohn-Erbpachtverträgen u. d. ä. — obligatorisch machen. Es darf indessen auch das Geldpachtverhältniß keineswegs als der von der Bauern-Verordnung von 1849 angestrebte definitive Zustand gelten, obgleich er darin hin und wieder so genannt wird; vielmehr bleibt das einzige, ausschließliche Ziel dieses Gesetzes immer nur das bäuerliche Grundeigenthum, wie sich dies unter Anderm aus dem unbedingten Verbot der Eingehung neuer Geld-Erbpachtverträge, vornehmlich aber aus dem euergetischen Mittel klar herausstellt, das zur raschen Erreichung jenes erwähnten Hauptzweles an die Hand gegeben wird — der Bauern-Landrentenbank — einem nach preussischem Muster gebildeten Institut, welches, seiner ganzen Ausstattung zufolge, ungleich kräftiger, als die Maßregeln zur Beförderung der Frohn-Conversion wirken und dessen Thätigkeit, nach überall stattgehabter Conversion, nicht aufhören, sich vielmehr nur noch steigern konnte. Es ist daher das Landrentenbank-Reglement mit Recht als der eigentliche Schwerpunkt der Bauern-Verordnung von 1849 bezeichnet worden. Wenn wir nun nach der Wiederaufnahme des Beschlusses von 1842 über das dem Bauernstande unentziehbare „Gehorchs-“ oder Bauernland und dessen formelle Constituirung und Abgrenzung, ferner das zur Verhütung irrationellen Zertheilens der herrschaftlichen und Bauerngüter festgestellten gesetzlichen Minimums dieser Güter (beziehungsweise an urbarem Lande 900 Lofstellen und $\frac{1}{2}$ Livl. Faden), der Herbeiziehung anderer, namentlich industrieller Berufsklassen in den Bauernstand durch Gestattung des Ankaufs von Bauernland-Parcellen und des Eintritts in den s. g. weiteren Bauerngemeinde-Verband, der die Gründung von Märkten und Absatzorten befördernden Bestimmungen, der Aufhebung aller wesentlichen Beschränkungen des Auswanderungsrechtes der ackerbauenden Bevölkerung, endlich der einfachen Beibehaltung fast aller auf Gemeindeverfassung, Polizei-, Privat-

und Prozeßrecht bezüglich den Bestimmungen der Bauern-Verordnung von 1819 erwähnen, — so glauben wir die Grundzüge des neubeschlossenen Gesetzes für unseren Zweck in aller Kürze genügend charakterisirt zu haben.

Obgleich die rasch und bedingungslos erteilte Zustimmung der Staatsregierung dafür spricht, daß das auf den skizzirten Grundlagen entworfene Gesetzesproject als zweckmäßige und ausreichende Erledigung der langjährigen Verhandlungen über die bäuerlichen Wirren in Livland angesehen wurde, so ist es doch als ein Beweis rühmenswürdiger Vorsicht bei Behandlung der an sich nicht einfachen und erfahrungsmäßig noch nicht geprüften Vorschläge hervorzuheben, daß deren Einführung vorläufig auf eine — vielleicht zu kurz gemessene — sechsjährige Frist am 9. Juli 1849 versuchsweise und unter dem Vorbehalte wiederholter Prüfung von der gesetzgebenden Gewalt angeordnet wurde, mit Ausnahme indessen des Rentenbank-Reglements, dessen Bestätigung mit Rücksicht auf den Credit der zu emittirenden Rentenbriefe gleich definitiv erfolgte.

II.

Innerhalb der sechsjährigen Prüfungsperiode, welche 1856 abließ, hatte sich unverkennbar im Schooße des grundbesitzenden Adels selbst ein Umschwung der Ideen gegen 1847 vollzogen, der in den Beschlüssen des Landtages von 1856 zu Tage trat. Es hatten offenbar Befürchtungen der ernstesten Art tiefe Wurzel gefaßt, denn die Tendenz dieser Beschlüsse, — so weit sie uns zur Kenntniß gekommen — war in erster Linie auf gänzliche Beseitigung des Rentenbank-Instituts gerichtet, des unvergleichlich wichtigsten Bestandtheils der Gesetze von 1849. Es scheint, als ob die letzten Consequenzen des der Rentenbank zum Grunde liegenden Gedankens der allmäligen Verwandlung des gesammten ländlichen Grundbesitzes (35,767 □ W.) bis auf einen relativ unbedeutenden Theil (4297 $\frac{1}{2}$ □ W.)*

*) Der Flächeninhalt des livländischen Festlandes beträgt, nach den Ermittlungen G. Gehn's (die Zurechnung der livländischen Landwirtschaft, Dorpat 1858, S. 9) 35,767 □ W. Wird diese Zahl mit der Gesammthafenanzahl der Provinz (7615) in Verbindung gebracht, so stellt sich als durchschnittliche Größe eines livländischen Hafens ein Areal von 4 $\frac{1}{2}$ □ W. (das. S. 15), heraus d. h. ein Durchschnitts-Areal, welches (nach der Berechnung desselben Verfassers, S. 17) dem gesetzlichen Minimum des Rittergutes — 900 Loffstellen an nutzbarem Lande (darunter 300 Loffstellen Brustacker) mit etwa 450 Loffstellen an nicht nutzbarem Raum — fast vollkommen gleich ist. Würden daher von den bestehenden 955 livländischen Rittergütern alle das Normal-Minimum an Ausdehnung übersteigenden durch Creirung bäuerlichen Besitzes bis auf dieses Minimum verkleinert, so

in bäuerlichen Kleinbesitz, jetzt erst durch die rasch anwachsenden praktischen Anfänge überall zu klarem Bewußtsein durchgedrungen waren und die Ueberzeugung begründet hatten, daß man hier einer socialpolitischen Machtfrage ersten Ranges gegenüberstand. Derselbe Gedankengang mochte zu

ergäbe sich ein Gesammtrest an specifischem Ritterguts-Areal von nur 4297½ □ W. Die bestehenden Rittergüter mit einem Areal von weniger als 4½ □ W. und die wenigen Majorate sind kaum geeignet, eine wesentliche Modification dieses Verhältnisses annehmen zu lassen, da ihre Anzahl zu unbedeutend ist, um irgend ins Gewicht zu fallen, während die in der Gesamtzahl der Rittergüter (955) mit enthaltenen Domainen freilich das Verhältniß nicht unbedeutend hätten verändern können. Die Domainen kommen indeß, wo es sich um die provinziellen Interessen des großen Grundbesitzes handelt, überhaupt nur indirect in Betracht und haben überdies mittlerweile selbst die Veräußerung ihres Bauernlandes begonnen.

Noch ungünstiger stellt sich das Verhältniß des der Conversion in bäuerlichen Besitz zugänglichen Gesamt-Areals zu demjenigen Grundbesitz, welcher unter allen Umständen seinen herrschaftlichen Charakter behalten sollte, wenn man den Flächeninhalt des livländischen Festlandes nach der vielleicht zutreffenderen Annahme des Professors Schweizer in Moskau auf 37,733 □ W., mithin um fast 2000 □ W. größer festsetzt, als G. Sehn gethan, und wenn man gleichzeitig die auch nach anderweitigen Schätzungen als annähernd richtig anzunehmende Feststellung des Letzteren über das Durchschnitts-Areal des livländischen Hakens und des Ritterguts-Minimums unverändert beibehält.

Allein es muß hier ausdrücklich wiederholt werden, daß wir es mit äußersten Consequenzen, also mit Factoren der Beurtheilung zu thun haben, die nicht wirklich existirten, sondern deren möglicher Eintritt — abgesehen von dem höheren oder geringeren Grade seiner relativen Wahrscheinlichkeit und dem näheren oder entfernteren Zeitpunkt seiner vollen Verwirklichung — an und für sich ins Auge gefaßt wurde und mit Rücksicht auf den raschen Fortgang der Bodenveräußerung auf die herrschenden Ansichten im Lande von bestimmendem Einfluß war. Ebensovienig mag verschwiegen werden, daß das im Augenblick zu landwirthschaftlichen Zwecken wirklich benutzte Areal, d. h. das eigentliche Alienationsobject, nach ziemlich sicherer Schätzung kaum mehr als 50 % des Gesamtflächeninhalts der Provinz betragen dürfte. Dennoch ist es erklärlich, daß sogar auf die optimistischen Meinungen selbst nur die zunächst liegende Conjectur, wonach die zur Zeit landwirthschaftlich nutzbare Hälfte des Gesamtgrundeigenthums in dem obigen für den großen Besitz äußerst ungünstigen Verhältniß vorläufig allein in Betracht kam, umstimmend wirken mußte, weil sie immer nicht mehr als einen Aufschub, einen Zeitgewinn in Aussicht stellte, die Wurzel der Gefahr und die Bedingungen ihres stetigen Wachstums aber unberührt ließ und weil, wenn auch mannichfache Zufälle und specielle Verhältnisse die Alienation aufhalten oder vorübergehend unterbrechen konnten, doch andererseits die bei der obigen Bestimmung des im Augenblick landwirthschaftlich benutzten Areals nicht in Berechnung gekommen, etwa 29 % des Gesamtareals betragende Walbfläche in constanter und relativ rascher Verwandlung in Acker, Wiesen und Weiden begriffen war, mithin das vorhandene concrete Alienationsobject unausgesetzt vergrößerte.

der Ueberzeugung geführt haben, daß mit der Alienation des ganzen an bäuerliche Besitzer verkäuflichen Grundeigenthums diejenige Grenze weit überschritten werden würde, welche die Bauern-Verordnung vom 20. Febr. 1804 gesteckt hatte und innerhalb deren alle durch die Emancipationsgesetze von 1819 begründeten Ansprüche des Bauernstandes volle Befriedigung finden konnten, daß man mithin bei dem Streben, nach der einen Seite einen Schaden zu heilen, gleichzeitig nach der andern einen neuen, vielleicht verhängnißvolleren hervorzurufen im Begriff war. Man nahm ferner an den Grundbestimmungen der Rentenbankverordnung, vornehmlich an dem zu geringen Betrage der Anzahlung (15 %) und dem zu hohen der Anleihe (60 %) des Kaufpreises erheblichen Anstoß. Dieser bedeutende, von der Bank gewährte Credit, der lange Rückzahlungstermin (47 Jahre), die fixe Rente waren für die Käufer äußerst vortheilhaft, ebenso für die Verkäufer, wenn sie nicht neue Rittergüter, sondern bäuerlichen Kleinbesitz creirten, der sofortige baare Empfang des ganzen Kaufpreises in realisirbaren Werthpapieren. Es kam vor, daß Gutsbesitzer das sämmtliche Bauernland ihrer Güter verkauften, da in der Regel dabei höhere Preise für dieses Bauernland allein erzielt wurden, als beim Verkauf des ganzen Gutscomplexes für Hofes- und Bauernland zusammengenommen; man kaufte ferner größere Complexe von Bauergütern zum Zweck des Weiterverkaufs in Parzellen; man erwarb endlich ganze Landgüter nur in der Absicht, um deren Gesamtareal soweit möglich stückweise weiter zu veräußern, wobei ansehnliche Summen gewonnen wurden. Es war kaum mehr zu verkennen, daß die Grundbestimmungen des Rentenbank-Reglements unter den gegebenen Verhältnissen eine auf Beweggründe des Eigennutzes basirte, mithin zwar praktisch sehr wirksame, aber principiell schwerlich gut zu heißende moralische Pression zur Verwirklichung der Zwecke des Agrar-Gesetzes ausübten. Waren durch den, freilich auch aus zufälligen Umständen, wie dem raschen Steigen der Lebensmittelpreise und des Arbeitslohnes zu erklärenden, überraschend günstigen Fortgang des Alienationswerkes dessen äußerste, für die bestehenden Machtverhältnisse im Lande entscheidende Consequenzen zum vollen Bewußtsein gekommen, so hatte andererseits das unbedingte Vernichtungsurtheil des Gesetzes von 1849 über das Arbeits-Pachtssystem, es hatten alle zur Abolition desselben getroffenen Maßregeln in der praktischen Erfahrung der letzten Jahre ihre Gewähr nicht gefunden. Das System wich unerwartet langsam; es durfte daher ein tieferer Grund dieser Erscheinung vorausgesetzt werden. Eine sorgfältige Kritik jenes Ver-

dammungsdecrets aus dem Jahre 1849 ergab denn auch, daß die Richter, die es gefällt, von dem doppelten Fehler der abstracten Methode und der Gefühls-Argumentation nicht ganz frei gesprochen werden konnten. Wenn in der That unter allen bäuerlichen Pachtssystemen das Arbeits-Pachtssystem das absolut theuerste war, wie kam es, daß immer noch (1856) von dem Bauernlande 77 % nach diesem System bewirthschaftet wurden? War eine so exorbitante Täuschung unserer Landwirthe über ihren eigenen Vortheil irgend anzunehmen? Daß zu einer solchen Annahme eben keine Berechtigung vorlag, zeigte sich bei näherer Feststellung des Kostenbetrages derjenigen Hofeswirthschaften, die ohne Beihülfe bäuerlicher Arbeit bestritten wurden, der sogenannten Knechtswirthschaften. Es stellte sich heraus, daß bei diesen Wirthschaften die Knechte factisch viel mehr, zwischen 25 und 50 % mehr kosteten, als die Kräfte der Arbeitspächter und daß sie bei einer zur Trägheit geneigten Rationalität nicht mehr, bisweilen sogar weniger leisteten als jene. Ebenso wurden den übrigen Argumenten gegen das Arbeitspachtssystem — der absoluten Unmöglichkeit der „Norm,“ dem demoralisirenden Einfluß des Systems auf die Arbeiter, dem durch dasselbe bedingten Hinderniß jeder landwirthschaftlichen Fortentwicklung — begründete Bedenken entgegengestellt. Es war nicht abzuleugnen, daß in Ländern mit guten landwirthschaftlichen Zuständen, ja einst in Livland selbst, ein zweckmäßig normirtes d. h. nach Maßgabe des Bodenertrages der Leistungsfähigkeit angepaßtes Arbeitspachtssystem auf die Beförderung des Fleißes der Arbeitspächter und die Verhütung der Willkür der Gutsherren sehr wohlthätig eingewirkt hatte, und daß es Länder giebt, wo gerade mit der nackten Abschaffung dieses Systems der Verfall der ackerbauenden Classe begann (wie beispielsweise in Mecklenburg und im Königreich Polen), daß endlich nur der Mißbrauch jenes so hart getadelten Aufsichts- und Strafrechtes des Gutsherrn über die Hofesarbeit der Pächter demoralisirend wirken kann, eine Wirkung, die bei der Knechtswirthschaft unter gleicher Voraussetzung sich ganz ebenso geltend machen muß. Hierzu kamen nun noch Gründe und Erfahrungen positiver Art. In Gegenden, welche von den Centren der Bevölkerung und des gewerblichen Verkehrs weit entfernt oder mit ihnen nicht durch gute und wohlfeile Communications- und Transportmittel verbunden sind (und ein großer Theil des platten Landes unserer Provinz wird noch lange in diese Kategorie gehören) muß die Arbeitspacht für beide Theile immer vortheilhaft bleiben, sofern sie zweckmäßig normirt ist. Der Bauer hat an solchen Orten nicht die Möglichkeit, seine Producte mit

Gewinn abzusehen und sich die zur prompten Zahlung einer reinen Geldpacht erforderlichen Mittel zu verschaffen, während er ohne Schwierigkeit seine fest normirten Arbeiten und Naturalabgaben leisten und den Ueberschuß seiner Arbeitskraft auf die Verbesserung der eigenen Wirthschaft verwenden kann. Diese Arbeiten und Naturalabgaben sind ihrer Natur nach beständiger, als das rasch sich steigernde Geldpacht-Äquivalent; er steht daher in ihnen nicht, wie in diesem, eine fortwährende Drohung eigenen Ruins. Es bedarf nur einer kurzen Frist, damit der Bauer sich davon überzeugt, daß, je mehr er an der eigenen Wirthschaft Verbesserungen vornimmt, desto rascher seine Einkünfte steigen, — daß, je reichlicher diese einfließen, er desto leichter eine größere Arbeitskraft erhalten, mithin nicht nur seine Hofesarbeit bequemer leisten, sondern auch einen größeren Ueberschuß seines Arbeitscapitals erzielen und im eigenen Interesse nutzbar machen kann. Unter gleichen Voraussetzungen sind auch für den Gutsherrn die Vortheile offenbar. Ihm werden die mit Eifer und mit tüchtigen Kräften geleisteten normirten Arbeiten und die Naturalabgaben von guter Qualität mehr Nutzen schaffen als eine zweifelhafte und schwankende Geldzahlung, ja gerade die Beständigkeit der normirten Arbeiten und Abgaben selbst ist für ihn vortheilhaft, da diese von der den Geldpreis drückenden Ueberfülle an Tauschmitteln und von dem raschen und constanten Sinken des Preises der edlen Metalle auf den Weltmärkten — einer Erscheinung, welche voraussichtlich noch lange Zeit andauern wird — gänzlich unabhängig sind.

Es ist nach allen obigen Erörterungen im voraus klar, daß die Beschlüsse des Landtages von 1856 im Wesentlichen ein Verlassen des 1847 eingeschlagenen Weges beantragen mußten. Sie stellten denn auch — sofern wir recht unterrichtet sind — die Aufhebung des Rentenbank-Institutes an die Spitze; sie ersetzten dasselbe durch die den erörterten Gesichtspunkten entsprechende Verordnung, welche von dem livländischen Güter-Creditverein im Jahre 1849 über Bewilligung von Darlehen zum Ankauf bäuerlicher Grundstücke erlassen worden war; sie beschränkten den Verkauf des Bauernlandes räumlich auf ein Drittel seines Areals und persönlich auf solche Mitglieder des eigentlichen Bauernstandes, welche das Verkaufsobject bereits in mehrjähriger Pacht gehabt hatten; sie nahmen das Hofsland ganz von der Verkäuflichkeit an Mitglieder des Bauernstandes aus; sie setzten, im Interesse der Bildung mittelgroßer herrschaftlicher Güter, bei Creirung neuer Rittergüter ein Minimum von 5 dazu gehörigen Haken Bauernlandes fest; sie verwarfen endlich die Grund-

idee der Verordnung von 1849, die Ausschließlichkeit des Princips des bäuerlichen Grundeigenthums und stellten den Grundsatz der gesetzlichen Gleichberechtigung der bäuerlichen Pachtssysteme unter einander und mit dem System des Grundbesizes auf.

Obgleich nun diese Beschlüsse ihrer Natur nach denjenigen Ideen, welche mittlerweise der großen Emancipationsaufgabe des Reichs zur Basis gegeben waren, durchaus nicht entsprachen, so scheint doch nach dem, was hierüber bekannt geworden, die Rücksicht auf den eigenthümlichen Entwicklungsgang unserer einheimischen Agrargesetzgebung maßgebend und anfangs die Gutheißung des größten Theils der livländischen Propositionen durch die Staatsregierung nicht unwahrscheinlich und der Ritterschaft in Aussicht gestellt gewesen zu sein. Freilich verlangte man als Gegengewicht gegen die dem Bauernstande theilweise entzogene Möglichkeit leichten und fast unbeschränkten Erwerbes von Grundeigenthum sichere Garantien für die Wohlfahrt der unter solchen Umständen voraussichtlich für sehr lange Zeit in den Vordergrund tretenden Classe der Pächter; man war jedoch unter dieser Bedingung und unter der weiteren Voraussetzung eines provisorischen Charakters einiger der vorgeschlagenen Beschränkungen nicht abgeneigt, selbst die Aufhebung des Rentenbank-Institutes und die Ersetzung desselben durch den livländischen Güter-Creditverein zu bewilligen. Die erwähnten, von dem Ostseecomité — einem speciell für die Angelegenheiten der Ostseeprovinzen constituirten, direct dem Kaiser untergeordneten und bisher in der Regel mit der Prüfung der hiesigen bäuerlichen Gesetzesprojecte beauftragten Regierungsorgan — geforderten Garantien bestanden der Hauptsache nach in der Zuerkennung eines gesetzlichen Anrechtes der Pächter auf Entschädigung für den auf das Pachtgrundstück verwandten Fleiß und in der gesetzlichen Anordnung längerer Pachtfristen. Beide Zwecke sollten durch die Festsetzung erreicht werden, daß der kürzeste gesetzliche Pachttermin auf Verlangen der Pächter überall auf 12 Jahre ausgedehnt und den Pächtern im Fall des Verlassens der Pachtstellen eine von der für größere Verbesserungen besonders zu zahlenden Entschädigung ganz unabhängige, in jedem Fall exigible Meliorationsvergütung für den durch angewandten Fleiß erhöhten Werth des Grundstücks von Seiten der verpachtenden Gutsinhaber zugebilligt werde. Die Höhe dieser Entschädigung wurde nach der Zahl der Contractjahre und dem Betrage des Ueberschusses der neuen über die frühere Pachtsumme bemessen in der Art, daß beim Mangel

anderweitiger Pachtliebhaber dem abgehenden Pächter die Hälfte des vom Verpächter verlangten Mehrbetrages der Pacht für volle sechs Jahre, beim Vorhandensein neuer Pächter aber die Hälfte des gebotenen Mehrbetrages für die ganze Dauer des neuen Contracts gezahlt werden sollte. Beim Uebergang vom Arbeits- zum Geldpachtvertrage sollte der Mehrbetrag auf Grund eines bestimmten Conversions-Canons ermittelt und danach die Höhe der Entschädigung des abgehenden Arbeitspächters bemessen werden. Endlich verlangte der Ostseecomité, abgesehen von unbedeutenden sonstigen Modificationen der Beschlüsse von 1856, die volle und unbedingte, schon 1845 von der Staatsregierung angeordnete, aber 1849 in ihrer directen Anwendung wesentlich verkümmerte Restitution der Wackenbücher, d. h. der bewährten und zweckmäßigen livländischen Norm für die Arbeitspachtverträge, die Beschränkung des Kündigungsrechts der Gutsinhaber in Betreff dieser Verträge (sie sollten nur bei der Conversion in Geldpacht unter der gesetzlichen Entschädigungsverpflichtung, sonst aber nicht anders als durch rechtfertigendes Urtheil des Gerichts gelöst werden dürfen) und den Uebergang der Pachtstellen auf die nächsten Blutsverwandten der Pächter, wenn über die Nachfolger zu Lebzeiten der Pächter keine anderweitige Festsetzung zu Stande gekommen war. Die Frage wegen des Rentenbank-Instituts wurde, da es sich dabei nicht um ein provisorisches, sondern um ein definitiv bestätigtes Gesetz handelte, dem Reichsrathe vorbehalten und von dessen Entscheidung die Schlussredaction der ganzen Verordnung abhängig gemacht.

Es gebührt dem ordentlichen livländischen Landtage des Jahres 1857, welcher sich vorzugsweise mit der Erwägung dieser Ergänzungen und Modificationen der 1856er Beschlüsse beschäftigte, das Verdienst der sofortigen Adoption des wichtigen Principes der obligatorischen Meliorations-Entschädigung der Pächter; nur in den Modalitäten der Anwendung desselben wurden mit Rücksicht auf die relative Dauer der Pachtfristen Veränderungen vorgeschlagen. Ferner erklärte der Landtag mit der Wiederherstellung der directen Kraft und Geltung der Wackenbücher sich unbedingt einverstanden, — Alles dies freilich in der begründeten Voraussetzung, daß bei der zu erwartenden definitiven Regelung der livländischen agrarischen Frage die vorläufig gutgeheißenen 1856er Beschlüsse zum Gesetz würden erhoben werden.

Die wie bemerkt dem selbstständigen Ermessen des Reichsrathes vorbehaltene, die Landrentenbank betreffende Verhandlung gelangte im December 1858 zum Abschluß; man entschied sich für die Fortexistenz die-

ses Instituts und die Zurückweisung der Proposition des Ostseecomités wegen Ersetzung desselben durch den Creditverein. Damit war die formelle Beendigung des Redactions-Entwurfes der neuen Bauernverordnung ermöglicht. Derselbe wurde denn auch im Herbst 1859 abgeschlossen und in den Reichsrath gebracht; in dem gegenwärtig neu emanirten Agrargesetz haben wir die auf Livland bezügliche legislatorische Thätigkeit der erwähnten hohen Reichsbehörde vom Winter 1859—60 vor uns.

III.

Wenn es eine richtige staatspolitische Maxime ist, Gesetze über wichtige Entwicklungsgrundlagen in historischem Sinne zu geben, d. h. nicht etwa im Sinne theoretischer Launen für „abgestandene Bildungen der Vergangenheit“, sondern auf dem Boden der Ununterbrochenheit historischer Fortbildung und im Geiste geschichtlicher Verufe, so wird den Worten, die wir über das livländische Agrargesetz in seiner neuesten Gestalt zu sagen haben, jener oben angeführte Ausspruch Samson's, „daß nur in einer Verschmelzung der Grundgedanken von 1804 und 1819 das Ersprießliche zu finden sei“ — mit Recht zum Ausgangspunkt dienen können. Denn es darf die Continuität der Entwicklungsphasen unserer Agrarverhältnisse seit 1804, es darf namentlich der Gedanke nicht aus dem Gesichte verloren werden, daß die ganze Aufgabe unserer neueren bauerlichen Gesetzgebung, wie sie durch die beklagenswerthen Wirren von 1841 klar vor Augen trat und dem Lande von der Staatsregierung gestellt war, nur darin bestand, der ackerbauenden Classe die Garantien wiederzugeben und zu sichern, welche in dem Zeitraum von 1804 bis 1819 ihre Probe glänzend bestanden hatten und deren unvermittelte Beseitigung die vornehmste Ursache jener Wirren gewesen war. Die Wandelungen im technischen Betriebe, in den Handgriffen und Gewohnheiten der Landwirthschaft, ja sogar die wichtige Veränderung, welche 1819 in dem persönlichen Rechtsverhältniß der bauerlichen Bevölkerung selbst vor sich ging, verändern an dem Wesen dieser Aufgabe nichts; sie konnten und mußten die Mittel verändern und den neuen Zuständen anpassen; der Zweck blieb derselbe. Nach den Worten eines in jüngster Zeit häufig citirten scharfsinnigen Beobachters englischer und schottischer agrarischer Zustände „beruht die Blüthe des Ackerbaues in Schottland freilich auf einer Reihe von Opfern der Grundherren; aber diese Opfer haben in kurzer Zeit aus unwissenden und armen Tagelöhnern intelligente und wohlhabende Pächter gemacht und waren — wie die Er-

fahrung erwies — ganz vortrefflich angelegt. Es ist nothwendig — setzt Léonce de Lavergne hinzu — dem Bauer, der nichts hat, die Möglichkeit zu geben, etwas zu haben“. — Dies und nichts anderes ist der Zweck, den die Verordnung von 1804 sanctionirte und die von 1819 bei Seite setzte, der daher wieder auf die Fahne der einheimischen Agrargesetzgebung zu schreiben war.

Wie verschieden und zum Theil entgegengesetzt das Urtheil darüber sein kann, ob die Verordnung von 1849 diesem Zweck gerecht wurde, zeigen die oben skizzirten Ansichten der Landtage von 1847 und 1856. Wir gestehen, daß wir unter den geltend gemachten Gründen denjenigen allerdings ein entscheidendes Gewicht einräumen, auf welche die neuere Meinung über den Werth der Reformen von 1849 sich stützt, d. h. die Meinung, die ein Hinausgehen dieser Reformen über das historisch vorgesteckte Ziel und damit die Nothwendigkeit zweckmäßiger Restriktionen anerkennt. Das Gesetz von 1849 ist nämlich in dem agrarischen Theil vorwiegend eine Frucht seiner Zeit; es huldigt den seit den 40er Jahren geläufigen Ideen der Entfesselung industrieller Erwerbsthätigkeit, der Theilbarkeit und Beweglichkeit des Grundeigenthums und der möglichst absoluten Freiheit individueller wirtschaftlicher Bewegung in einem Maße, welches das historisch begrenzte Gebiet der dem Lande gestellten Aufgabe mannichfach überwucherte. Wenn gleich das Gesetz die erfahrungsmäßigen Nachtheile unbedingter Durchführung solcher Ideen wohl zu kennen scheint und daher in dieser Beziehung gewisse Schranken aufrichtet, so fällt es doch schwer, diesen die Widerstandsfähigkeit eines festen und ausreichenden Gegengewichts zuzuerkennen. Freilich wird das dem ackerbauenden Stande unentziehbare Bauernland constituirte und vermarkte; aber nicht an seinen Grenzen steht der Markstein, sondern tief innerhalb des Hofeslandes, wo die Grenze des nicht weiter zu verkleinernden Rittergutes beginnt. Freilich ist der politisch und wirtschaftlich wichtige Unterschied zwischen kleinem und großem Grundbesitz festgehalten; nichtsdestoweniger aber das Maximum des kleinen bäuerlichen Bestzes dem Minimum des großen, d. h. dem einstigen normalen Rittergute an Areal im Durchschnitt gleichgestellt. Andererseits ist es allerdings die ausgesprochene Tendenz des Gesetzes, die Bauerngemeinde auf der gleichmäßigen Basis des Grundbesitzes selbstständig zu constituiren; aber diese Selbstständigkeit wird durch den freien Zulaß, ja die Herbeiziehung dem Ackerbau fremder Interessen gestört und aufgehoben: war es doch z. B. Gesellschaften mit ausschließlichem Geldinteresse nahe genug ge-

legt, sich ohne wesentliche Beziehung zum Ackerbau in die Bauerngemeinden zu drängen und unter dem Schutze des Gesetzes durch Ankauf, Ausnutzung und stückweisen Weiterverkauf größerer Landcomplexe sehr vortheilhafte Geschäfte zu machen! Und dann: — bis die Gleichmäßigkeit der Basis eintrat, mußte ein langer Zeitraum vergehen, selbst bei den allergünstigsten Coniuncturen; für das Interim aber war gar keine Vorsorge getroffen, offenbar, weil eben die irrthümliche Voraussetzung einer kurzen Dauer desselben dies unnöthig erscheinen ließ. Es ist hier das eigenthümliche Merkmal derjenigen Gesetze nicht zu verkennen, welche einer bewegten reformatorischen Zeit ihren Ursprung verdanken: sie messen in der Regel den Weg bis zur thatsächlichen Durchführung ihrer Principien viel zu kurz; sie unterschätzen die specifische Trägheit des Bestehenden, die zähe Macht des Althergebrachten, eine Macht, die auf dem conservativsten aller Lebensgebiete, dem des Ackerbaues, eine Großmacht ist.

Gerade in dieser Unterlassungssünde der Bauernverordnung von 1849 lag die wesentlichste Abweichung von dem historisch vorgesteckten Ziele: der Wiederherstellung der Garantien von 1804. Ein Mittel dazu, und vielleicht das wirksamste, bot sie freilich in dem bäuerlichen Grundbesitz; die große Mehrheit der ackerbauenden Classe aber mußte unter allen Umständen noch lange Zeit in dem Pachtverhältniß bleiben und gerade den Pächtern bot sie so gut wie nichts, denn bei den Arbeitspachten konnte eine Verletzung der Norm des Wackebuches durch den Grundherrschaft nur im Wege des Prozesses und mit zweifelhaftem Erfolg zurechtgestellt werden, bei den Geldpachten aber war der schrankenlosen Erhöhung des Pachtzinses durchaus gar kein Damm gesetzt. In beiden Beziehungen sollte nun zwar die dem Bauernstande eingeräumte unentziehbare Pachtungung des constituirten Bauernlandes, nach den Worten der Verordnung, die absolute Freiheit des Pachtvertrages rechtfertigen und „durchaus ungefährlich“ machen; allein es ist dies kaum etwas Anderes als die verhängnißvolle Täuschung von 1819: es war erfahrungsmäßig keineswegs erwiesen und auch theoretisch mehr als zweifelhaft, daß durch dieses Mittel die einzelnen, den Pächterstand bildenden Personen von den unausbleiblichen Nachtheilen der Schrankenlosigkeit der Pachten irgend geschützt werden konnten.

Hier lag somit entschieden die Nothwendigkeit vor, eine doppelte Lücke auszufüllen. Was zuerst die Arbeitspacht betrifft — ein Verhältniß, das mit dem im Jahre 1804 alleinherrschenden fast zusammenfällt — so war die dem Bauernstande zu gewährende Garantie in der Wiederbelebung des

allerhöchsten Zusages zu den 77 Punkten vom Jahre 1845, d. h. in dem einfachen Zurückgreifen auf die bewährte Norm des Wackenbuches und deren directe und unbedingte Anwendung von selbst indicirt, und wie wir es als ein Verdienst bezeichnen, daß der Landtag vom Jahre 1857 sich diese vom Dfficecomité proponirte Garantie sofort zu eigen machte, so freuen wir uns, dieselbe nunmehr in dem neuen Gesetz vom 13. November 1860 (§ 2) definitiv sanctionirt und somit deren wohlthätige Wirkung gesichert zu sehen. Nicht so einfach verhielt es sich mit dem der Verordnung von 1804 fremden Geldpachtssystem. Es lag nahe, an eine Fixirung des Pachtzinses auf einen oder mehrere, nach verschiedenen maßgebenden Verhältnissen zu ermittelnde höchste Durchschnittssätze zu denken, um so näher, als eine solche Fixirung bei den Vorarbeiten zu dem großen Emancipationswerke des Reichs — offenbar in Folge besonderer zwingender Ursachen — zum Grundsatz erhoben worden war. Allein der Dfficecomité und der Landtag von 1857 haben diesen Weg, wie bemerkt, nicht eingeschlagen. Und mit Recht. Wie eine solche Fixirung des Geldpachtzinses sich bei uns durch keinerlei exceptionelle Verhältnisse hätte begründen lassen, so wäre sie mit den berechtigten Interessen der Grundbesitzer im höchsten Grade unvereinbar gewesen, da das Sinken des Preises der edlen Metalle auf den Weltmärkten und die Ueberproduction concurrirender Werthzeichen im Reich voraussichtlich für lange Zeit eine constante Verminderung des Geldwerthes bedingen müssen und deshalb das feste Pacht-Maximum unausgesetzt in seinem Werthe gefallen sein und den Pachtgebern in ungerechtester Weise immer empfindlichere Nachtheile zugefügt haben würde. Inzwischen waren die Gründe gegen die bestehende Schrankenlosigkeit des Geldpachtverhältnisses durchaus zwingender Natur: es ließ sich nicht verkennen, daß diese Schrankenlosigkeit hier noch ungleich nachtheiliger wirken konnte, als bei den Arbeitspachten, weil die letzteren ihrem Wesen nach keinen so starken Reiz zu rascher und springender Steigerung des Pachtzinses ausüben. Dagegen führt mit innerer Nothwendigkeit das Schwanken im Preise der edlen Metalle auf den Weltmärkten und die sonstigen Bestimmungsursachen des Geldwerthes zu einer nach möglichst kurz gemessenen Vertragsfristen ununterbrochen wachsenden Erhöhung des Pachtzinses und schließlich zu bitterer Enttäuschung über die Vorzüge dieses in seinen Anfängen in der Regel so glänzenden Systems. Den Charakter der Gefährlichkeit erhält dasselbe vornehmlich durch die Ungewißheit über die wahren Ursachen der Entwerthung des Geldes und über ihre voraussichtliche Dauer: daß daher

der Grundbesitzer, um für alle Fälle jeden Nachtheil von sich abzuwenden, den Pachttag rasch und bedeutend steigert, ist natürlich; unvermeidlich aber ist es auch, daß der Pächter, wenn ihm nicht das Gesetz oder die bessere Einsicht des Verpächters zu Hülfe kommt, schließlich verarmen und das Pachtgrundstück selbst in Verfall bringen muß. Beides läßt sich nun erfahrungsmäßig allerdings durch Mittel verhüten, welche eine gesetzliche Fixirung des Geldpachttages entbehrlich machen; dadurch nämlich, daß einmal lange, die lohnende Ausführung dauernder Verbesserungen gestattende Pachtfristen gesetzlich angeordnet oder begünstigt und daß sodann dem Pächter im Gesetze selbst Rechte garantirt werden, welche ihm bei seinem Abgang von der Pachtstelle ausreichenden Lohn für die durch seinen Fleiß bewirkte Werthherhöhung desselben sichern. Dies scheinen denn auch die Gesichtspunkte gewesen zu sein, denen der Ostseecomité bei seinem oben angedeuteten Vorschlage gefolgt ist; und auch der Landtag von 1857, welcher sie sich sofort aneignete, nahm lediglich darin eine, später auch vom Ostseecomité acceptirte Veränderung vor, daß er sie mit einander in einen Causalzusammenhang brachte, und, anstatt die Festsetzung einer mindestens 12jährigen Dauer der Geldpachten der bloßen Willkür der Pächter anheimzugeben, eine gesetzliche Begünstigung langer Pachtfristen in Vorschlag brachte, welche durch eine mit der kürzeren Pachtfrist steigende Skala der gesetzlichen Meliorationsvergütung und durch den Wegfall der letzteren bei 24jährigen oder längeren Pachten erreicht werden sollte und wobei überdies — ganz unabhängig von der Dauer der Pacht — die Entschädigung für größere nachweisbare Verbesserungen unter allen Umständen vorbehalten blieb. Mit solchen Modalitäten ist nun das vielverheißende Princip der gesetzlichen Meliorationsentschädigung bei Geldpachten vom Reichsrathe genehmigt und durch Aufnahme in die allerhöchste Verordnung vom 13. November 1860 (§ 116) in unsere Agrargesetzgebung eingeführt worden. *) Wenn wir nun noch anmerken, daß auch

*) Diese unbedingte Guttheißung gilt freilich nur dem Princip, während nicht geeignet werden soll, daß die Modalitäten seiner Anwendung, wie sie durch das neue Gesetz für Livland sanctionirt worden, nicht unbegründeten Bedenken Raum geben.

Der nächsten Phase unserer Agrargesetzgebung ist es vielleicht vorbehalten, auf die theoretisch richtigeren Propositionen des Ostseecomités zurückzukommen, d. h. den kürzesten Pachttermin überall auf 12 Jahre festzusetzen und die bei Ermittlung der Meliorationsentschädigung zu Grunde zu legenden Pachtbifferenz nicht nach dem Mehrgebot des früheren Pächters, sondern bei mangelnder Concurrenz nach der Mehrforderung des Verpächters, sonst nach dem höchsten Angebot unter sämmtlichen Concurrenten zu berechnen.

der Grundsatz, nach welchem der Arbeitspächter nur in Folge gerichtlichen Urtheils oder bei verweigerem Uebergang zur Geldpacht — in letzterem Fall mit dem Anspruch auf die gesetzliche Meliorationsvergütung — seines Pachtgrundstückes verlustig gehen kann, und ferner auch derjenige, nach welchem im Todesfall des Pächters und beim Mangel eines zwischen ihm und dem Grundherrschaft vereinbarten Nachsolgers, sein nächster Blutsverwandter einen Anspruch auf die Nachfolge im Pachtgrundstück haben soll — in das neue Gesetz (§ 116 B. 4 und § 984 a. G.) Aufnahme gefunden haben, so müssen wir gestehen, daß, sofern nicht besondere, der Berechnung vorläufig entzogene Störungen bis zum Ablauf der zunächst abgeschlossenen Pachtverträge eintreten, die Lage des Pächterstandes in Livland dann eine ebenso gesicherte und das materielle und moralische Wohl dieser Classe nachhaltig begründende werden kann, wie sie es unter dem Schutze der denkwürdigen Verordnung von 1804 geworden war.

Damit ist denn, so scheint es, die 1819 von der Gesetzgebung übernommene Schuld abgetragen, der schwere politische Fehler gesühnt und das Gleichgewicht zwischen den berechtigten Ansprüchen fortschreitender Lebensentwicklung und den Postulaten der Geschichte auf diesem Gebiete wiederhergestellt.

Nicht mit gleichem Rechte kann dies von einem andern, in allen agrarischen Fragen wirtschaftlich und politisch mindestens ebenso wichtigen Gebiete gesagt werden, dem der Sicherstellung des großen und mittleren Grundbesitzes; einem Gebiet, auf welchem die Beschlüsse des Landtages von 1856 ihrem Wesen nach sich bewegten. Da die festen gesetzlichen Garantien des Pächterstandes, welche man als Gegengewicht gegen die zum Schutz der Interessen des großen Grundbesitzes erbetenen Restriktionen verlangt hatte, geboten und angenommen worden waren, so schien allerdings die Voraussetzung nicht unbegründet, daß nun auch gleichzeitig jene Restriktionen in Kraft treten müßten. Durch den Entschluß der Staatsregierung, das Rentenbankinstitut unverändert fortbestehen zu lassen, hatte diese Voraussetzung an Consistenz gewonnen; nicht allein die Thatsache des Bestehens der Bank und ihres Reglements, sondern auch die, so viel bekannt, in den Motiven zu solchem Beschluß ausdrücklich ausgesprochene Tendenz der Verwandlung sämmtlichen bäuerlichen Besitzes in Grundeigenthum konnte die Voraussetzung nur unterstützen. Denn die Beschlüsse von 1856 in ihrer durch den Oeffeconomie gemilderten, oben angedeuteten Gestalt befanden sich, was das Bauerland betraf, mit dem Endzweck der Bank

durchaus nicht im Widerspruch, und wenn sie die Verhütung eines allzu raschen oder gar wucherischen Erwerbes von Bauerngütern durch die gesetzliche Verkaufserlaubnis in drei festen Zwischenräumen von je 12 Jahren erreichen wollten, so konnte gegen die Opportunität und Zweckmäßigkeit einer solchen Maßregel um so weniger ein stichhaltiger Einwand gefunden werden, als dieser 36jährige Termin nach den bisherigen Erfahrungen viel zu kurz gegriffen war. Dazu kam, daß gerade die den 1856 versuchten Grundsätzen nicht entsprechende Absicht der Staatsregierung, das bäuerliche Grundeigenthum vor den bestehenden Pachtssystemen zu begünstigen, die beiden andern Wünsche des Landtages — die Erweiterung des Minimums herrschaftlicher Güter und die Beschränkung der bäuerlichen auf das Areal des neuconstituirten Bauernlandes — um so gerechter und begründeter erscheinen lassen mußte.

Der Zweck dieser beiden Anträge schien mit dem historischen Boden einheimischer Verfassungsentwicklung und den Maximen gesunder Staatspolitik in vollem Einklang. Es galt nämlich einmal die Bildung und Conservirung eines mittleren Vermögens und eines dem entsprechenden Mittelstandes unter den Inhabern der herrschaftlichen Güter im Lande gesetzlich zu sichern, eines Mittelstandes, welcher — weil der Umfang seines Vermögens ihm materielle Unabhängigkeit bot, ohne andererseits ihn zu angestrenzter persönlicher Verwaltung desselben zu zwingen — vorzugsweise geeignet sein mußte, sich der Erfüllung derjenigen öffentlichen Pflichten mit nachhaltigem Erfolge zu widmen, die seinen großen politischen Rechten entsprechen. Der Versuch, dies durch das gesetzliche Requirat eines dem festgesetzten Rittergutsminimum nach den Regeln des Wackebuches entsprechenden und nur bis zu einem Drittheil verkäuflichen Complexes von 5 Haken Bauernlandes bei jeder Neubildung eines herrschaftlichen Gutes zu erreichen, hatte daher unter dem erörterten Gesichtspunkte allerdings wichtige Gründe für sich. *) Sodann kam es, wie bemerkt, darauf an, den großen herrschaftlichen Grundbesitz — das Hofesland — der Einwirkung der gesetzlichen Alienations-Beförderungsmittel möglichst zu entziehen und den ersten

*) Freilich wäre die Bildung kleiner herrschaftlicher Güter, d. h. solcher, deren Areal weniger als 5 Haken umfaßt, dadurch für die Zukunft unmöglich gemacht. Allein weit über ein Drittheil sämmtlicher Güter Livlands gehört schon jetzt in diese Kategorie des **kleinen** herrschaftlichen Besitzes (392 von 955), die fortgesetzte Creirung desselben durfte daher um so weniger gerechtfertigt erscheinen, als er erfahrungsmäßig dem wichtigen politischen Zweck, den man im Auge hatte, durchaus nicht entspricht.

grundbesitzenden Stand auf seiner, durch die Verordnung von 1849 gefährdeten festen Existenz- und Entwicklungsgrundlage zu schützen. Die Festsetzungen der Gesetzgebung von 1849 über das Hofesland haben wir als ein Ausweichen aus der derselben geschichtlich vorgezeichneten Bahn erkannt; zugleich durften sie als der vielleicht größte Fehler des Gesetzes gelten, weil sie von dem doppelten Makel der legislatorischen Rathlosigkeit und der bewußten Ungerechtigkeit nicht völlig freizusprechen waren. Ist es denkbar, so konnte man sich fragen, daß die Verfasser des Gesetzes von 1849 unbefristete Ergebnisse der Staatswissenschaft ihrer Zeit über den politischen Werth der Landvertheilung nicht sollten gekannt haben? Sagte doch einer der gefeiertsten liberalen Staatsrechtslehrer und Publicisten der 40er Jahre mit großer Entschiedenheit: „Im Allgemeinen muß anerkannt werden, daß eine allzuleichte Mobilisirung des Grundeigenthums **verderblich sei** und schon dem Begriff und der wahren Bestimmung des Grundeigenthums, als der wohlthätigen festen Grundlage für eine gewisse Stetigkeit der Verhältnisse sehr widerspreche.“ (Welcker) — Wenn aber diese Wahrheit den Gesetzgebern von 1849 bekannt war und wenn sie dennoch, wie oben angedeutet, gerade die Beweglichkeit und nächst ihr die Verkleinerung und Gleichheit des Grundbesitzes mit sehr energischen Mitteln befördern wollten und von der raschen Verwirklichung dieses Strebens selbst fest überzeugt waren, wenn sie überdies die Wirksamkeit der erwähnten Principien auf volle 88% vom Gesamtareal des platten Landes auszudehnen beschlossen, trotzdem daß sie das constituirte Bauernland allein, d. h. nur etwa 57% jenes Arealis zur Sicherstellung aller Interessen des Bauernstandes für vollkommen ausreichend erklärten, so kann es kaum wunder nehmen, daß in jener Zeit hin und wieder der Zweifel laut wurde: ob nicht am Ende die politische Verzagttheit, das bewußte Aufgeben der Geschichte des Landes jene Beschlüsse dictirt habe und ob der erste grundbesitzende Stand nicht etwa einem Wanderer aus der Mitte des Letzten zu vergleichen sei, der seine Habe möglichst rasch und vortheilhaft zu verkaufen bestrebt ist, um die ihm unleidlich gewordene alte Heimath zu verlassen und sich anderswo eine neue zu schaffen?*) —

*) Das Gesamtareal Livlands darf auf 35,767 □ W., das dem bäuerlichen Besitz nach der Verordnung von 1849 unzugängliche Rittergutsareal auf 4297 $\frac{1}{2}$ □ W. veranschlagt werden; somit verbleibt thatsächlich ein der Verwandlung in bäuerlichen Kleinbesitz fähiges und der Wirksamkeit der gesetzlichen Hilfsmittel zur Beförderung der Alienation mehr

In dem Preisgeben fast des ganzen Hofeslandes an die nivellirenden Principien von 1849 erblickte man endlich eine innere Ungerechtigkeit; denn wenn es nicht zu leugnen war, daß die Abtretung des Bauernlandes an den Bauernstand zur ausschließlichen und unentziehbaren Nutzung — wie sie 1849 beschlossen wurde — den Charakter des Opfers an sich trug und zugleich ganz eigentlich eine Rechtsbeschränkung der andern Stände, und an ihrer Spitze des grundbesitzenden Adels selbst, war, so durfte es als eine wissenschaftliche Verkennung der Forderungen gerechter Reciprocität erscheinen, wenn die dem einen Theil gesetzlich gewährleistete Existenz- und Entwicklungs-Grundlage dem andern wesentlich verkümmert werden sollte.

Allein alle diese Gründe und Thatsachen, denen ein entscheidendes Gewicht bei Beurtheilung der vom Ostseecomité verbesserten Landesanträge von 1856 kaum abzusprechen ist, haben schließlich ihre Würdigung und ihren Ausdruck in dem neuen Gesetz nicht gefunden. Dasselbe enthält in seiner uns vorliegenden definitiven Gestalt die beantragten Garantien des großen und mittleren Grundbesitzes nicht; und wenn wir die jedenfalls dankenswerthe Streichung der gefährlichen, auf den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken durch Gesellschaften mit vorwiegendem Geldinteresse bezüglichen Bestimmungen und die ebenso zweckmäßige Erhöhung des Minimums der Bauerngüter von $\frac{1}{12}$ auf $\frac{1}{8}$ Haken ausnehmen, so finden wir alle auf die Bodenvertheilung bezüglichen Normen des Jahres 1849 unverändert wieder.

Fragen wir nun, ob die Gefahr, die in ihnen liegt, jetzt noch wirksam und drohend ist, so haben wir zur Antwort nur den Trost, daß die Erfahrung klüger macht, und die Wahrnehmung, daß die wachsende Erkenntniß der hohen Aufgabe, welche den Repräsentanten des großen und mitt-

oder weniger zugängliches Areal von nicht weniger als 31,470 □ W., d. h. fast genau 88 % des Flächeninhaltes der Provinz. (Vergl. indessen oben die Anmerkung zu S. 10) Nach den Berechnungen C. Gehns (Zintens. d. livl. Landwirthsch. S. 18 u. 26) umfaßt das livländische Hofesland 43 %, das Bauernland 57 % des Gesamtareals. In der Verordnung von 1849 aber heißt es (§ 4): daß die Grundbesitzer zur Constituirung des nur durch Verpachtung und Verkauf an Bauerngemeindeglieder zu nutzenden Bauernlandes, d. h. eben jener 57 % des ganzen ländlichen Besitzes verpflichtet werden, „damit der Bauernstand nicht durch das Recht des freien Contracts irgend wie geschädigt werde.“ Somit nahm man an, daß er schon durch diese Rechtsbeschränkung der Grundbesitzer vor aller Schädigung gesichert war; eine weitere Ausdehnung seiner Pacht- und Besitzbefugnisse kam daher zu jenem Zweck nicht mehr nöthig gewesen sein.

leren Grundbesitzes gestellt ist und deren Lösung die Zukunft in ihrem Schooße trägt, in ihnen den festen Willen zu erzeugen beginnt, sich unabhängig von geschriebenen Gesetzen aus eigener Kraft die Bedingungen zu sichern, unter welchen die Erfüllung ihres historischen Berufes ihnen allein möglich ist.

Mit dem Erfolg oder dem Scheitern dieses Strebens steht und fällt der feste Zusammenhalt, den die Wandelungen der Geschichte dem abendländischen Fundament unserer einheimischen staatsrechtlichen Formen gelassen haben: wir wagen uns auf das Gebiet des specifisch Ungewissen, Abenteuerlichen, ein Gebiet, das selbst der kräftigste politische Organismus nie ohne sichere Gefahr betreten hat.

Läuschen wir uns nicht über das, was bei uns Bestand haben kann — auch in bösen Tagen, über die Vitalität und Entwicklungsfähigkeit unserer einheimischen Verfassung, über die staatspolitische Bedeutung der festgefügtten Macht, die in sich die Gewähr der Stetigkeit trägt und erprobt hat. Bedauern wir es nicht, wenn dem Antäus die Kraft spendende Mutter dennoch erhalten bleibt; wünschen wir vielmehr, daß es ihm gelingen möge sein Recht zu wahren, weil er nur dann seine Pflicht zu üben vermag, eine Pflicht, die das Wohl des Ganzen und in erster Linie das Wohl der Pächter und „kleinen Leute“ umfaßt. Denn das ist die wahre Wurzel seiner Kraft und der tiefe Sinn der Worte des deutschen Dichters, die wir an die Spitze dieser Zeilen gestellt haben.

Die polytechnische Schule in Riga.

Im vierten Hefte ihres ersten Bandes (Januar 1860) brachte die Baltische Monatschrift eine kurze Mittheilung über das vom Rigaschen Börsencomité ausgegangene Project einer für die Ostseeprovinzen in Riga zu errichtenden polytechnischen Schule. Die damals, sowohl hinsichtlich der Genehmigung der Staatsregierung, als der materiellen Sicherstellung des Unternehmens ausgesprochenen Hoffnungen haben sich inzwischen glänzend erfüllt; die Sache befindet sich gegenwärtig in einem wesentlich vorgeschrittenen Stadium der Entwicklung, so daß der Verwaltungsrath der Schule schon im Herbst dieses Jahres die Anstalt eröffnen zu können glaubt. Die Baltische Monatschrift hat den Eintritt dieses Moments abgewartet, um an die erste Mittheilung anknüpfend ihre Leser mit dem weiteren Verlaufe der Sache bekannt zu machen, der einen erfreulichen Beleg dafür bietet, daß zeitgemäße Bestrebungen bei uns auf opferfreudige Theilnahme seitens des Publicums rechnen können und daß zur Lösung gemeinnütziger und patriotischer Aufgaben es bei uns ebenso wenig an frischem Muthe als lebendiger Thatkraft fehlt.

Obgleich der im Novbr. 1859 vom Börsencomité vorgestellte, den Vorschlägen des Dr. Franke sich eng anschließende Entwurf für das Schulstatut bei den Ministerien des Innern, der Finanzen und der Volksaufklärung eine beifällige Anerkennung fand, schien das Gelingen des Unternehmens doch durch die der Oberverwaltung der Begecommunication und

öffentlichen Bauten, mit Rücksicht auf den Art. 195 der reichsgesetzlichen Bauverordnung (Codex der Reichsgesetze Bd. XII. *) aufgestoßenen Bedenken in Frage gestellt; andererseits war eine concisere übersichtlichere Fassung des Entwurfs zum Vortrage der Sache im Reichsrathe für nothwendig erachtet worden. Zu letzterem Behufe sandte der Börsencomité auf Wunsch des Herrn Finanzministers einen Delegirten nach St. Petersburg, der den Entwurf einer entsprechenden Umarbeitung unterzog, und in dieser neuen Redaction erhielt das Statut — nachdem es inzwischen dem Generalgouverneur Fürsten Suworow gelungen war, auch die Bedenken der Oberverwaltung der Begecommunication und öffentlichen Bauten zu beseitigen — unterm 16. Mai 1861 die allerhöchste Bestätigung Sr. Kaiserlichen Majestät. Es lautet wörtlich also:

Statut der Rigaschen polytechnischen Schule.

Allgemeine Bestimmungen etc.

§ 1. Die Rigasche polytechnische Schule bezweckt die theoretische und praktische Bildung der Personen, welche sich speciell der Industrie in allen ihren Formen, der Civilbaukunst, der Ingenieurkunst, der Landwirtschaft und dem Handel widmen.

§ 2. Diese Schule sortirt unter das Finanz-Ministerium und steht zunächst unter dem General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements, welcher Curator der Schule ist.

§ 3. Der Unterhalt der Schule wird aus den Summen, welche von verschiedenen Corporationen der Ostsee-Gouvernements dargebracht worden und von den Schülern für das Recht, die Course zu hören, eingehen, bestritten; ohne alle und jede Geldsubvention von Seiten der Staatsregierung.

Lehrgegenstände.

§ 4. Der Cursus der Wissenschaften, welche in der Rigaschen polytechnischen Schule vorgetragen werden, begreift folgende Gegenstände in sich:

- a) Religion für Personen griechisch-orthodoxer, lutherischer und römisch-katholischer Confession;
- b) Zoologie;

*) Der angeführte Artikel schreibt vor, daß Ingenieurs und Architekten nur dann zu in ihr Fach schlagenden Arbeiten zugelassen werden sollen, wenn sie durch Attestate der Akademie der Künste, des Seeministeriums oder der Oberverwaltung der Begecommunication und öffentlichen Bauten dazu autorisirt worden.

- c) Botanik;
- d) Mineralogie;
- e) Experimentalphysik;
- f) allgemeine und analytische Chemie;
- g) niedere und höhere Mathematik, darstellende Geometrie und Zeichnen (Traciren);
- h) politische Oekonomie und industrielle Statistik;
- i) Waarenkunde, Handelsgeschichte und Handelsgeographie;
- k) Handelsgesetzgebung;
- l) Handelsgeschäftsführung, Buchhaltung und kaufmännische Arithmetik;
- m) mechanische und chemische Technologie;
- n) theoretische und praktische Mechanik und einen Coursus des Maschinenbaues;
- o) Civilbau und Baukunst;
- p) Entwerfen und Zeichnen von Projecten im Fache der Mechanik, Physik, Technologie, der Fabrik- und landwirthschaftlichen Architektur;
- q) Sprachen: Russisch, Deutsch, Französisch und Englisch.

Diese Gegenstände werden je nach dem von jedem Schüler erwählten Specialfache in obligatorische und nicht obligatorische eingetheilt; erstere aber zerfallen wieder in Haupt- und Supplementargegenstände.

§ 5. Die nähere Vertheilung der oberwähnten Lehrgegenstände auf die Specialfächer nach Coursen und die Festsetzung der wöchentlichen Stundenzahl für jeden von ihnen, sowie die künftige Ergänzung der Course durch nothwendige Wissenschaften oder die Ersetzung derselben durch andere Gegenstände bleibt dem Verwaltungsrathe der Schule anheimgestellt, jedoch nicht anders als mit Bestätigung des Curators.

§ 6. Zum Zweck der näheren Bekanntmachung mit den den Coursus der vorgetragenen Wissenschaften bildenden Gegenständen befinden sich bei der Schule: eine Bibliothek, ein physikalisches Cabinet, ein chemisches Laboratorium, verschiedene Sammlungen von Modellen und andere derartige Lehrhilfsmittel.

§ 7. Zur Verstärkung und Erweiterung ihrer praktischen Kenntnisse besuchen die Schüler der Schule unter der Aufsicht ihrer Professoren verschiedene Werkstätten und Fabriken und nehmen Bauten in Augenschein, auch beschäftigen sie sich in dazu geeigneter Zeit mit Aufnahme im freien Felde.

Aufnahme der Schüler.

§ 8. In die Schule werden Personen aller Stände, jedoch nur als Freieintretende, aufgenommen und zwar in einem Alter von nicht unter 16 Jahren.

§ 9. Wer in die Schule einzutreten wünscht, ist verpflichtet beizubringen: 1. ein Zeugniß über seine Herkunft, 2. einen Tauffchein und 3. ein ärztliches Attestat darüber, daß er geimpft ist.

§ 10. Die Aufnahme der Schüler findet nach einem vorgängigen Examen statt, von welchem übrigens die jungen Leute befreit werden können, welche mit Erfolg den Cursus in Gymnasien und anderen diesen gleichen Anstalten absolvirt haben.

Anmerkung: Personen, welche Vorlesungen über irgend welche einzelne Gegenstände zu hören wünschen, können dazu gegen eine bestimmte Zahlung und ohne vorgängige Prüfung zugelassen werden; solche Hospitanten genießen jedoch nicht die im § 21 den Schülern der Schule zugestandenen Rechte.

§ 11. Die Zahlung für die Jahrescurse, sowie auch für Vorlesungen über einzelne Gegenstände, wird vom Verwaltungsrathe der Schule bestimmt, vom Curator bestätigt und kann nach Umständen modificirt werden.

Vom Durchgange der Zöglinge durch die Curse und von der Entlassung derselben aus der Schule.

§ 12. Die Bestimmung der Zahl der Jahre, welche für die vollständige Absolvirung der Curse in den verschiedenen Specialfächern erforderlich sind, ist dem Verwaltungsrathe der Schule überlassen mit Bestätigung des Curators.

§ 13. Der jährliche Lehrkursus beginnt im September und dauert, mit Einschluß der Zeit für die Versetzungs-Examina, bis zum Juni.

§ 14. Nach Beendigung eines jeden Cursus werden die Schüler bei befriedigenden Fortschritten in den Wissenschaften in höhere Curse versetzt.

§ 15. Diejenigen, welche den vollen Lehrkursus absolvirt haben, werden einer Prüfung in allen Hauptgegenständen des von ihnen erwählten Specialfaches sowohl für das letzte als auch für die früheren Jahre, in den Supplementargegenständen aber nur für das letzte Jahr unterworfen.

Anmerkung: Die Prüfung der Zöglinge der Schule im Ingenieur- und Baufache findet unter Bethheiligung von Beamten statt, welche von der Oberverwaltung der Begeverbindingen und öffentlichen Bauten dazu designirt werden und welche die Zulänglichkeit

oder Unzulänglichkeit der von denselben in diesem Fache erworbenen Kenntnisse attestiren.

Allgemeiner Bestand und Verwaltung der Schule.

§ 16. Die Verwaltung der Schule steht dem Verwaltungsrathe derselben zu, welcher aus Repräsentanten derjenigen Corporationen besteht, die durch ihre Steuern zur Gründung der Anstalt mitgewirkt haben oder sich an der Unterhaltung derselben betheiligen. Von jeder Corporation werden zwei Repräsentanten designirt, welche aus ihrer Mitte den Präses des Verwaltungsraths wählen.

§ 17. Für die unmittelbare Leitung der Schule in Bezug auf das Lehr- und Disciplinarwesen wählt der Verwaltungsrath einen Director, vorzugsweise aus Personen, welche eine technische Bildung erhalten haben, und stellt ihn dem Curator zur Bestätigung vor; nach derselben Ordnung geschieht auch die Wahl der Professoren der Schule.

§ 18. Der Director der Schule ist zugleich auch Mitglied des Verwaltungsrathes derselben.

§ 19. Dem Verwaltungsrathe liegt die Leitung des gesammten Oekonomiewesens der Schule ob, als: die Anfertigung des jährlichen Budgets der Ausgaben, die Festsetzung der Gehalte des Directors, der Professoren und des anderweitigen Personals, das der Verwaltungsrath bei der Schule zu haben für nöthig erachtet, sowie ihm auch alle Anordnungen obliegen, welche sich auf die materielle gute Einrichtung der Schule beziehen.

§ 20. Die nähere Festsetzung der Pflichten des Directors, der Professoren und des anderweitigen Dienstpersonals der Schule, sowie auch die Entwerfung eines Lehrplanes ist dem Verwaltungsrathe überlassen, jedoch nur mit Bestätigung des Curators der Schule.

Rechte und Vorzüge der Schüler.

§ 21. Die Schüler sind, so lange sie sich in der Schule befinden, von der Leibesstrafe und der Recrutenpflichtigkeit befreit, auch wenn sie ihrer Herkunft nach zum abgabepflichtigen Stande gehören.

§ 22. Die Schüler, welche bei lobenswerther Führung den vollen Cursus beendet und sehr gute Fortschritte in den Gegenständen des von ihnen erwählten Specialfaches bewiesen haben, werden mit Bestätigung des Finanzministers eines Belobungsattestats gewürdigt, mit dessen Empfang sie persönlich für immer von der Recrutenpflichtigkeit und von der Leibesstrafe befreit, aus dem Kopfsteueroklad ausgeschlossen und außerdem mit Pässen ohne Termin versehen werden.

§ 23. Diejenigen Böglinge der Schule, welche mit Erfolg den vollen Lehrkursus im Ingenieur- und Baufache absolvirt haben und in der, in der Anmerkung zum § 15 festgesetzten Ordnung geprüft worden sind, erhalten Zeugnisse darüber, daß sie befriedigende Kenntnisse in den Gegenständen des von ihnen erwählten Specialfaches besitzen und können zur Ausführung von Arbeiten zugelassen werden, ohne daß sie verpflichtet sind, noch das im Artikel 195 des Bau-Statuts (Codez der Reichsgef. Band XII. der Ausg. v. J. 1857) verordnete Zeugniß auszunehmen.

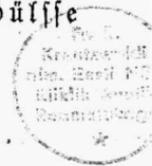
Nach vollzogener Wahl der Repräsentanten trat der Verwaltungsrath im August 1861 in Function und beschloß sofort seinen Präses, den Bürgermeister Otto Mueller, in Begleitung des Secretairs Hofraths H. v. Stein ins Ausland zu delegiren, um für das Directorat der Schule geeignete Persönlichkeiten zu ermitteln, zugleich aber die polytechnischen und Handelsschulen Deutschlands und der Schweiz in ihrer Organisation und Verwaltung aus directer Anschauung kennen zu lernen und darauf Bezügliches in Schulprogrammen, Studienplänen u. s. w. zu sammeln. In ersterer Beziehung hat die im Sept. 1861 unternommene Reise der Delegirten insofern ein erwünschtes Resultat gehabt, als dem Verwaltungsrathe mehrere Candidaten von bewährter Tüchtigkeit vorgeschlagen werden konnten, unter welchen der Verwaltungsrath sich für den Director der königlich preussischen Provinzialgewerbeschule zu Grefeld, Dr. Rauß, entschieden hat.

Aus dem lithographirten Reiseberichte der Delegirten entnehmen wir ferner, daß sie das Gewerbe-Institut und die Bauakademie in Berlin, die polytechnischen Schulen in Dresden, Hannover, Carlsruhe, Stuttgart, Zürich und Augsburg, die Provinzial-Gewerbeschulen in Grefeld und Saarbrücken, die Cantonschule (Industrieschule) in Zürich, die Gewerbe-, Baugewerker- und Werkmeisterschule in Chemnitz, die forst- und landwirthschaftliche Akademie in Tharand, die Handelsschulen in Berlin, Dresden und Nürnberg, die Realschule in Elberfeld und die höhere Bürgerschule in Hannover besucht und außer den diese Anstalten betreffenden Programmen, Studienplänen, Reglements zc. auch verschiedene Druckfachen acquirirt über: die polytechnische Schule, die landwirthschaftliche und Gewerbeschule und die Realschule in Nürnberg, die Realschulen in Sachsen, die gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschule und die Realschule in Stuttgart, die Realschule des Johanneums

und das akademische und Real-Gymnasium in Hamburg; endlich über „die Hütte“, einen freien Verein der Schüler des Gewerbe-Instituts in Berlin zu gegenseitiger wissenschaftlicher und technischer Förderung.

Sodann haben die Delegirten an handschriftlichen Gutachten, Auskünften, Memorialen zc. erhalten: vom Director Hülffe in Dresden ein ausführliches Gutachten über das Frankesche Project; von demselben: eine Uebersicht der durchschnittlichen Jahresausgaben der Dresdener polytechnischen Schule; vom Professor Schneider in Dresden einen Bericht über den Unterricht in der Maschinenlehre an polytechnischen Schulen; vom Professor Stein in Dresden ein Gutachten über den chemischen Unterricht und die zu dessen Ertheilung erforderlichen Einrichtungen und Hilfsmittel; die Arbeit eines polytechnischen Schülers zu Dresden aus dem Jahre 1858 unter Benützung der beim Besuche entsprechender Etablissements gemachten Beobachtungen; vom Director Karmarsch in Hannover eine Uebersicht der Einrichtungskosten der polytechnischen Schule zu Hannover und des Aufwandes derselben in den letzten 30 Jahren; vom Professor Wiener in Karlsruhe Bemerkungen über das Frankesche Project; vom Professor Sandberger in Karlsruhe ebensolche Bemerkungen; vom Professor Welzien, gleichfalls in Karlsruhe, ein Gutachten über die Einrichtung eines chemischen Laboratoriums; vom Professor Bruger in Stuttgart eine Beantwortung mehrerer Fragen über technische und Realschulen in Württemberg; von demselben Uebersicht der Ausgaben der polytechnischen Schule in Stuttgart; vom Director Bolley in Zürich Gutachten über die erste Einrichtung und Eröffnung einer polytechnischen Schule; vom Director Franke und Bauinspector Debo ein Bauprogramm für unsere Anstalt; das Concursprogramm zur Einreichung von Bauplänen für das eidgenössische Polytechnicum; vom Director der Chemnitzer Gewerbeschule, Schuederman, die Budgets dieser Anstalt, sowie einige Schriftstücke über den landwirthschaftlichen Unterricht; an Bauplänen: Grundrisse und Bauzeichnung des Polytechnicums zu Stuttgart, sowie des zu Karlsruhe und zu Hannover, Grundriß und Zeichnungen vom chemischen Laboratorium in Stuttgart und Karlsruhe, Plan und Beschreibung des Gewerbeschulhauses in Chemnitz; Plan und Beschreibung der höheren Bürgerschule in Hannover.

Es stehen ferner nach desfalls gegebenen Zusicherungen noch zu erwarten: vom Director Redtenbacher in Karlsruhe ein Gutachten über die Eröffnung einer polytechnischen Schule; vom Director Hülffe



in Dresden eine Baustizze für die polytechnische Schule in Riga, endlich vom Baumeister Habelt in Berlin ein Bauplan für dieselbe.

Die Delegirten resumiren alsdann die Resultate ihrer Berathungen mit den Vorständen und Professoren der auswärtigen technischen Lehranstalten, und erlauben wir uns das darauf Bezügliche mit einigen Abkürzungen wörtlich wiederzugeben:

Die Organisation unserer Anstalt im Allgemeinen anlangend, haben wir vor allem zu bemerken, daß das vom Princip der streng normirten Fachschulen ausgehende Frankesche Project bei allen Sachverständigen Beifall gefunden. Der Director Hülfse bezeichnet die Frankesche Arbeit als „eine wohlbedachte und sehr gründliche,“ auch die Professoren in Karlsruhe und Zürich bestätigten, daß man mit dem Frankeschen Organisationsplan auf dem rechten Wege sei. Der Grundsatz fester Course, die von den Schülern streng einzuhalten sind und gründlich absolvirt sein müssen, um in höhere Course promovirt zu werden, kommt in Dresden, Karlsruhe und Zürich consequent in Anwendung, und auch in Hannover, das bisher akademische Freiheit statuirte d. h. in der Hauptschule die Auswahl der Fächer den Schülern überläßt, hat man in jüngster Zeit angefangen, den Zöglingen bestimmte Course für ihr Fach vorzuschreiben. Dieses System wird auch für unsere Schule nicht nur in dem allerhöchst bestätigten Statut derselben (§§ 4 und 5) vorausgesetzt, sondern auch durch die Ertheilung von Diplomen nothwendig bedingt, statt deren auf den meisten auswärtigen polytechnischen Schulen einfache Abgangszeugnisse über die gehörten Vorträge üblich sind, weshalb denn beim Eintritt in den Staatsdienst noch besondere Staatsexamina verlangt werden.

Nicht minder wird die Frankesche Aufstellung von 8 Fachschulen — obgleich die auswärtigen polytechnischen Anstalten die Handelswissenschaften und Landwirtschaft im allgemeinen nicht in ihren Lehrkreis aufgenommen haben — als unseren Verhältnissen entsprechend anerkannt. Was dagegen die Stellung der Zöglinge außerhalb der Schule anbelangt, so wird ziemlich allgemein gerathen, sich in dieser Beziehung vor allzustrenger Aufsicht und Bevormundung zu hüten, den jungen Leuten vielmehr die ihrem Alter angemessene Freiheit zu lassen. Daß hierbei ein nicht zu jungliches Alter der Zöglinge und eine gewisse Bildung und Reife vorausgesetzt werden muß und die Anstalt daher bei der Aufnahme mit Bedacht wird zu Werke gehen müssen, liegt auf der Hand.

Der wesentlichste Punkt, in dem Hülfse von Franke abweicht, ist der, daß Letzterer die den verschiedenen Fachschulen gemeinsamen Unterrichtsgegenstände auch gemeinschaftlich für Alle vortragen, Ersterer dagegen, zur Vermeidung einer Ueberlastung der Schüler mit für ihre Berufsbildung nicht unbedingt nothwendigem Lernstoffe, für jede Fachschule nur die Hauptwissenschaften mit ihren Unterlagen in weitester Ausdehnung gelehrt, die Nebenfächer aber in abgekürzter Form gegeben wissen will. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, der auch von Anderen vertreten wird, hat Hülfse die Frankeschen Studienpläne modificirt und die vorgeschlagenen Veränderungen sehr einleuchtend motivirt. Nächstdem haben sowohl Hülfse als auch Wiener und Sandberger auf nothwendige Aenderungen in der Reihenfolge der Unterrichtsgegenstände aufmerksam gemacht.

Ein Moment verdient noch Erwähnung, das vom Director Redtenbacher im Laufe der mündlichen Besprechung berührt wurde, nämlich, daß die rein technische Berufsbildung bei Vernachlässigung aller humanistischen Studien die Techniker im bürgerlichen Leben isolire und den ideellen Interessen der Gesellschaft entfremde, was vermieden werden könnte, wenn man den Zöglingen der polytechnischen Schulen durch, selbstverständlich nicht obligatorische, Vorträge über politische und literarische Gegenstände, auch Gelegenheit zur Erlangung eines höheren Grades allgemeiner Bildung gäbe. Dieselbe Tendenz verfolgt zum Theil die neben den 5 Fachschulen in Zürich bestehende sechste s. g. philosophische und volkswirtschaftliche Abtheilung, wiewohl ihr Hauptzweck die Ausbildung von Lehramtsandidaten ist. Auch in Paris ist das Bedürfniß einer erweiterten Ausbildung der jungen Techniker anerkannt und in einem Commissionsbericht über die polytechnische Schule in Paris v. J. 1850 als wünschenswerth bezeichnet worden, „daß der literarische Unterricht eine größere Ausdehnung erhalte.“

Unserer Ansicht nach dürfte dieser Punkt erst dann in besondere Erwägung zu ziehen sein, wenn die Anstalt in ihrem ganzen Umfange dasteht; dann wird sich erst bemessen lassen, inwiefern die Mittel ausreichen, um diesem nicht zu unterschätzenden Bedürfnisse in vollem Maße Rechnung zu fragen. Einstweilen wird darauf Bedacht genommen werden können, mehre Unterrichtsgegenstände des bestätigten Lehrplanes — namentlich Religion, Sprachen und Literatur, Nationalökonomie, Handelsgeschichte — dazu zu benutzen, um den Gesichtskreis der Schüler über das Specialfach hinaus zu erweitern und einer idealen Richtung Nahrung zu geben.

Wir haben uns endlich mit der Frage beschäftigt, ob unsere Anstalt noch eines besonderen Vorbereitungscurses bedürfen wird. Hinsichtlich der Ausdehnung des Unterrichts nach oben sind die auswärtigen polytechnischen Schulen darin einig, daß der Unterricht durch nichts begrenzt werden soll, als durch den Grad der Ausbildung oder den Standpunkt der zu lehrenden Wissenschaften und den Unterschied, welcher naturgemäß zwischen einer Schule und dem praktischen Leben bestehen muß. Dieses Lehrziel findet sich am klarsten ausgesprochen in dem Reglement für die eidgenössische polytechnische Schule pag. 6 und 7: „vollständige theoretische Ausbildung und Anleitung zur Ausführung der praktischen Berufsarbeiten.“ Schwieriger ist die Bestimmung des Ausgangspunktes für den Unterricht auf den polytechnischen Schulen, da diesen Anstalten die Zöglinge sehr verschiedenartig vorbereitet zugehen. Das Polytechnicum zu Carlsruhe besitzt eine besondere Vorschule in den drei s. g. mathematischen Classen, welche den Fachschulen vorangehen, außerdem existirt noch ein zweijähriger Vorbereitungscurs für die mathematischen Classen. Auch das Polytechnicum zu Dresden übernimmt in den drei Classen seiner unteren Abtheilung die Vorbildung und erst in der oberen Abtheilung geht die Fachbildung in Sectionen auseinander. Das Polytechnicum zu Hannover unterscheidet ebenfalls eine Vorschule und eine Hauptschule. Gelegentlich der Gründung der eidgenössischen polytechnischen Schule sprach sich die Expertencommission gegen eine Vorschule am Polytechnicum aus, indem sie die Behauptung aufstellte, daß die cantonalen Industrieschulen für die Vorbereitung ausreichten. Dennoch sah man sich nach wenigen Jahren (1859) genöthigt, einen einjährigen Vorbereitungscurs einzurichten, weil die Cantonalschulen im allgemeinen nicht an das Polytechnicum heranreichten. Auch unsere mittleren Lehranstalten fördern die Schüler auf sehr verschiedene Stufen und der Vortheil einer gleichmäßigen und speciell für den Uebertritt in den Berufsunterricht berechneten Vorbildung ist nicht zu verkennen. Faßt man aber die Unterrichtsgegenstände der mit den polytechnischen Schulen des Auslandes verbundenen Vorschulen näher ins Auge, so stimmen sie so ziemlich mit dem überein, was der erste Cours der Frankeschen Fachschulen (fast gleichmäßig für alle) bietet; dieser repräsentirt also gewissermaßen die Vorschule. Allerdings hat dies den Uebelstand zur Folge, daß die eigentliche Fachbildung auf eine verhältnißmäßig kurze Zeit zusammengedrängt wird; doch dürfte dem abgeholfen und der Unterricht am Polytechnicum seinen Ausgangspunkt höher greifen können, sobald unsere

Realgymnasien die Vorbereitung fürs Polytechnicum übernehmen, was sie unbestreitbar als ihre wichtigste Aufgabe anzusehen haben werden.

Zu den einzelnen Fachschulen übergehend haben wir zunächst hinsichtlich der Fachschule für Kaufleute zu bemerken, daß in dieser Beziehung die auswärtigen polytechnischen Schulen uns keinen Anhaltspunkt zur Beurtheilung des Frankeschen Projectes zu bieten vermochten, da Dresden, Hannover und Zürich keine Fachschulen für Kaufleute haben, die mit dem Carlsruher Polytechnicum verbundene Handelsschule bisher nur unbefriedigende Resultate geliefert hat und deshalb deren Aufhebung beabsichtigt wird, endlich die Handelsabtheilung am Polytechnicum zu Stuttgart, nach einem in der Ober-Realschule absolvirten ersten Handelskurs, den zweiten Kurs übernimmt, dennoch aber nur eine niedere Stufe kaufmännischer Ausbildung anstrebt. Nebenbei besteht noch in Stuttgart eine „kaufmännische Fortbildungsschule,“ die Handlungslehrlinge und Commis in Morgen- und Abendstunden, vor und nach der Geschäftszeit, unterrichtet. Wir sahen uns daher genöthigt, unsere Aufmerksamkeit auf die selbstständigen Handelsschulen zu richten und besuchten zunächst die Nürnberger Handelsschule, die sich jedoch als eine Anstalt herausstellte, welche Kinder zu Handelslehrlingen erzieht. Dagegen stimmte das Lehrziel der von der Handelsinnung in Dresden im Jahre 1854 gegründeten Handelslehranstalt mit dem unserer Handelsschule so ziemlich überein. Die Anstalt nimmt nach dem Prospective solche Zöglinge auf, „die sich auf ihren Eintritt in das praktische Geschäftsleben angemessen vorbereiten wollen und vermittelt diese Vorbereitung in einem dreijährigen Lehrgange durch einen systematischen Unterricht, sowie durch praktische Uebungen.“ In Folge desfalliger Ministerialverordnung werden die drei Schuljahre den aus der Anstalt entlassenen Zöglingen als zwei wirkliche Lehrjahre angerechnet; für die Aufnahme wird das zurückgelegte 14. Jahr verlangt; das Schulgeld beträgt 120 Thaler im ersten und 100 in jedem folgenden Jahre. Mit dieser Anstalt verbunden ist eine besondere Abtheilung für Handelslehrlinge mit einem zweijährigen Course und einem dem Frankeschen Course für Handlungslehrlinge analogen Unterrichtsumfange, sowie ebenfalls 12 wöchentlichen Unterrichtsstunden. Auch das Schulgeld (24—38 Thaler) stimmt überein. Ungeachtet der Kürze des Zeitraums, welcher seit der Gründung verflossen, hat die Dresdener Lehranstalt nicht nur in Sachsen, sondern auch darüber hinaus, sich großes Vertrauen erworben und einen so raschen Zuwachs an Schülern erhalten, daß bereits nach 4 Jahren ihres Bestehens mehrere Parallelclassen

errichtet werden müssen. Die Leipziger Handelsschule soll der Dresdener sehr ähnlich sein. Die in Preußen überaus geschätzten Handelsschulen in Berlin und Danzig sind Privatanstalten; ihr Lectionsplan weicht nur wenig von dem der Dresdener Schule ab, der Unterricht umfaßt drei einjährige Curse oder Classen, das Schulgeld beträgt etwas über 60 Thaler. Diese Schulen sind zu Abgangsprüfungen berechtigt, durch welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militärdienstes erworben wird.

In Hamburg wird nach dem Zeugnisse des am Johanneum wirkenden Dr. Bellig wenig von kaufmännischer wissenschaftlicher Fachbildung gehalten und noch weniger dafür gethan. Sowohl in der Realschule des Johanneums, als im akademischen und Realgymnasium sind die eigentlichen kaufmännischen Berufswissenschaften äußerst dürftig vertreten.

Für Riga muß das Bedürfniß einer Handelsschule, durch die energischen Bestrebungen der Kaufmannschaft und ihrer Repräsentation ein Polytechnicum und mit ihm verbunden eine Handelsschule zu erlangen und durch die großen Opfer, welcher der Handelsstand die Sache werth erachtet, als constatirt angesehen werden. Die von Franke projectirte Handelsfachschule erscheint aber vollkommen gerechtfertigt durch ihre Uebereinstimmung mit der Organisation der bewährten Dresdener Handelsschule. Durch Localverhältnisse und die Eigenthümlichkeiten unseres Handels gebotene Modificationen können innerhalb der sehr weiten Grenzen des allerhöchstbestätigten Statuts jeder Zeit eintreten, sobald die Erfahrung sie als nothwendig herausstellt.

Eine Fachschule für Landwirthe ist absolut mit keinem auswärtigen Polytechnicum verbunden, auch hier mußten daher die Vorbilder an anderen Orten gesucht werden. Die landwirthschaftliche Abtheilung der Akademie zu Tharand bezweckt durch sehr umfassenden Unterricht mit Musterwirthschaft, gleichwie die Akademie zu Hohenheim, die mit den Universitäten Bonn, Jena und Greifswalde verbundenen landwirthschaftlichen Lehranstalten und die bairischen Kreislandwirthschaftsschulen, eine specifisch-agronomische, ebensowohl theoretische als praktische Ausbildung. Dasselbe war bei der landwirthschaftlichen Classe der Chemnitzer Gewerbeschule der Fall, so lange Professor Stöckhardt (seit dem vorigen Jahre in Jena) dieser Abtheilung vorstand. Sein Nachfolger, Professor Koch, ist darauf ausgegangen die wissenschaftliche und technische Seite der Landwirthschaft in den Vordergrund zu stellen

und „alles auszuschneiden, was den jungen Landwirthen nur — oder doch mit sichererem Erfolge als in dem Lehrzimmer — in dem praktischen Lehrgange gelehrt werden kann.“ Seine Vorschläge sind von der königlich-sächsischen Staatsregierung gebilligt und haben wir dieselben, als für unsere Anstalt maßgebend, in Abschriften mitgebracht. Auch bei unserer Fachschule für Landwirthe liegt es ja nicht in der Absicht eine agronomische Lehranstalt zu begründen, sondern vielmehr die naturwissenschaftlichen und technischen Vorträge und Lehrmittel des Polytechnicums auch zu Gunsten unserer Landwirthschaft zu verwerthen. Der Vorgang der Chemnitzer Schule stellt mithin auch unserer, dieselbe Tendenz verfolgenden Fachschule für Landwirthe günstige Resultate in Aussicht.

Für nachahmungswerth müssen wir die bei der Chemnitzer landwirthschaftlichen Abtheilung bestehende s. g. landwirthschaftliche Versuchsstation erachten, welche es sich zur Aufgabe stellt, durch naturwissenschaftliche Untersuchungen auf dem Gebiete der Bodenkunde, Agriculturchemie, Pflanzenphysiologie, Meteorologie zc. zur Förderung der Landwirthschaft beizutragen. Eine ähnliche Versuchsstation besteht auf dem der Leipziger ökonomischen Societät gehörenden Gute Möckern und haben wir uns deren Statut verschafft.

Hinsichtlich der übrigen Fachschulen, die allen polytechnischen Instituten gemein sind, dürften wir im allgemeinen wohl vertrauensvoll den auf reichen Erfahrungen und gründlichen Berathungen mit den Professoren des Dresdener Polytechnicums basirten Rathschlägen Hülffe's zu folgen, die anderen Details aber der Lehrerconferenz und insbesondere den anzustellenden Fachlehrern anheimzustellen haben, denen doch auch nothwendiger Weise einiger Spielraum gelassen und eine maßgebende Stimme zugestanden werden muß. Das von uns zusammengetragene Material — worunter, nächst dem Hülffeschen Gutachten, der Bericht der eidgenössischen Expertencommission (namentlich in den über die Einrichtung, Lehrziel und Lehrmethode der einzelnen Fachschulen aufgestellten leitenden Grundsätzen) und in Beziehung auf die Maschinenbauschule das Memorial des Professors Schneider, vorzugsweise Beachtung verdienen — wird den betreffenden, füglich der Zukunft vorzubehaltenden Berathungen eine nach allen Richtungen hin Aufschluß gewährende Unterlage bieten.

Nur einige Bemerkungen über die Lehrmittel und die in dieser Beziehung an den verschiedenen auswärtigen polytechnischen Schulen gemachten Erfahrungen dürften hier noch am Platze sein.

Daß das chemische Laboratorium vollständig und reichlich ausgestattet sein muß, um Tüchtiges zu leisten und die Wissenschaft auf ihrer Höhe zu repräsentiren, liegt auf der Hand; es handelt sich hier um Arbeiten, die ohne Apparate und Stoffe nicht möglich sind. Aus demselben Grunde wird die Anstalt der wichtigsten physikalischen und mathematischen (geodätischen) Instrumente nicht entbehren können. Endlich bedarf auch die Nothwendigkeit einer für die Lehrzwecke hinreichend assortirten Bibliothek keines näheren Nachweises.

Dagegen ist die Unzweckmäßigkeit copioser technologischer, sowie Bau- und Maschinen-Modellsammlungen, da diese schnell veralten, ziemlich allgemein anerkannt. Die technologische Sammlung in Hannover ist überladen und dennoch in mancher Hinsicht wieder mangelhaft (so besitzt z. B. die Werkzeugsammlung weder englische noch französische Instrumente); in Karlsruhe ist gar keine technologische Sammlung, in Zürich liegen die angekauften Gegenstände meist noch in Kisten verpackt. Für das Bau- und Geniefach wird für den Anfang die Beschränkung auf Modelle für die wichtigsten Dachstuhltreppen- und Brücken-Constructionen, sodann aber Uebung im Steinschnitt empfohlen; für die Maschinenlehre, die Anschaffung einzelner Maschinentheile in natürlicher Größe und allenfalls die Bewegungsmechanismen in Modellen von verkleinertem Maßstabe, wie sie der Professor Walter in Augsburg liefert. Die anderweitigen Bezugsquellen für diese Sammlungen sind zum Theil in dem Berichte der eidgenössischen Expertencommission angegeben, doch wird zur Einrichtung einer eigenen Modellwerkstatt, als minder kostspielig, gerathen. Das Hauptgewicht wird aber in allen ebengedachten Fächern auf Zeichnungen gelegt und in diesen das einfachste und förderlichste Hilfsmittel für den Unterricht erblickt.

Die naturhistorischen Sammlungen haben die auswärtigen polytechnischen Schulen meist von anderen Anstalten desselben Ortes übernommen, so namentlich in neuerer Zeit das Züricher Polytechnicum; auch Riga besitzt solche Sammlungen und wäre die Verwerthung derselben durch Abtretung an unsere polytechnische Schule anzuregen.

Das für unsere Anstalt angelegte Schulgeld erscheint im Vergleich zu dem, was an den auswärtigen polytechnischen Schulen gezahlt wird, allerdings ziemlich hoch; es wird nämlich erhoben: in Zürich: für die Vorschule 100 Fr., für die Fachschulen 50 Fr. nebst Extrazahlung für das

chemische Laboratorium; in Stuttgart: 30 Fl. und für das chemische Laboratorium 10 Fl.; in Karlsruhe: 66 Fl. und für das chemische Laboratorium 44 Fl., außerdem $5\frac{1}{2}$ Fl. Aufnahmegebühr; in Hannover: 25 Thaler im Durchschnitt. Dennoch muß ein Schulgeld von 120 Rubel als für Riga angemessen erachtet werden, einmal weil man hier überhaupt an höhere Schulgelde gewöhnt ist, sodann weil man die einheimische Schule unzweifelhaft den weit entfernten ausländischen vorziehen wird, zumal dieselbe ihren Zöglingen auch besondere bürgerliche Vorrechte gewährt. Ferner beweisen auch die Handelsschulen in Berlin und Dresden, daß nicht das niedrige Schulgeld die Frequenz der Anstalten bedingt, denn in der Berliner Handelsschule werden 61 Thaler gezahlt, in der Dresdener 120 im ersten und 100 im zweiten und dritten Jahre (für den Kurs der Handelslehrlinge 36 Thaler). Beide Anstalten sind trotzdem stark besucht, denn Berlin zählt durchschnittlich 160, Dresden 80 Schüler.

Was die mutmaßliche Frequenz unserer Anstalt anbelangt, so läßt sie sich einigermaßen nach der Zahl der Deutschen aus Rußland beurtheilen, die zur Zeit an den von uns besuchten, ausländischen polytechnischen Schulen studiren. Es sind nämlich gegenwärtig inscribirt:

beim Polytechnicum zu Dresden:	6	aus d. Ostseegouv.	6	aus d. Innern
"	"	"	Carlsruhe:	15 " " " 15 " " "
"	"	"	Zürich:	4 " " " 13 " (incl. Polen)
"	"	"	Hannover:	9 " " " 2 " " "
bei der Dresdener Handelsschule:	12	aus dem Innern	(incl. Polen).	

Da nun anzunehmen ist, daß auch auf den bayrischen, österreichischen und französischen technischen Lehranstalten eine nicht unbedeutende Zahl von Schülern aus Rußland anzutreffen sein wird, so scheint damit das Bedürfniß einer polytechnischen Schule für Rußland constatirt zu sein und unsere Anstalt also in Beziehung auf die Frequenz selbst in den ersten Jahren nicht ungünstige Aussichten zu haben.

Wir wenden uns nun zu der Stellung des Directors und des Lehrercorps. Eine Frage von Bedeutung, die bei den mündlichen Berathungen über die Wahl eines Directors zur Sprache gekommen, ist die, ob das Directorat ein ständiges oder ein unter den Professoren wechselndes sein soll. Einerseits hat man sich entschieden für Letzteres ausgesprochen und namentlich behauptet, daß bei der eigenthümlichen Natur der polytechnischen Schulen, die aus einem Complex von mehreren selbst-

ständigen, gleichberechtigten Fachschulen beständen, das Uebergewicht eines permanenten Directors, der zugleich Hauptlehrer einer Fachschule ist, nothwendig zur Beeinträchtigung und Zurücksetzung der anderen Fachschulen führen müsse und daher zu beständigen Reibungen Veranlassung gebe. Von anderer Seite wird dagegen angeführt, daß die Direction bestimmte Eigenschaften voraussetze, die nicht bei jedem zu finden wären, daher die Wahl unter den Professoren stets beschränkt sein würde. Auch sprechen die Erfahrungen der polytechnischen Schulen zu Dresden, Hannover und Karlsruhe gerade nicht gegen ein ständiges Directorat. Für unsere Anstalt dürfte aber wohl die Erwägung maßgebend sein, daß sie erst geschaffen werden soll und bei den großen Schwierigkeiten, die noch zu überwinden, bis das ganze Werk vollständig entwickelt dasteht, der zu berufende Director hierin eine Lebensaufgabe finden wird, die eine besonders dazu befähigte Persönlichkeit verlangt. Nach dessen Abgange wird es dem Verwaltungsrathe noch immer offen stehen, für die Zukunft, falls nöthig, ein anderes Arrangement zu treffen. Indessen dürfte es, zur Vermeidung von Conflicten zwischen dem Director und den Professoren wohl angemessen sein, den Fachschulen eine größere Selbstständigkeit zuzugestehen, als Franke es gethan. Nach dem Vorgange Zürich's und Karlsruhe's wären die Fachschulen etwa so hinzustellen, wie die Universitäts-Facultäten. Jede Fachschule müßte in ihrem Hauptlehrer ihren besonderen Vorstand haben, dem, unter Mitwirkung der übrigen an derselben Fachschule unterrichtenden Lehrer, die specielle Wahrnehmung der wissenschaftlichen Interessen seiner Abtheilung, die Beaufsichtigung der Studien, die Aufnahme- und Abgangsprüfungen, die Promotionen aus den niederen in die höheren Course, die Sorge für die Sammlungen innerhalb des ihm zur Disposition zu stellenden Aversums &c. obliegen würde. Alle die Anstalt als Ganzes betreffenden Angelegenheiten — Vorberathungen über das Budget, die jährlichen Unterrichts-Programme, auch wichtigere Disciplinarfälle, — würden dagegen der vom Director zu präsidirenden Gesamtconferenz aller Professoren oder Hauptlehrer zufallen. Der Director endlich hätte die Schule im allgemeinen zu leiten, d. h. die laufenden Geschäfte zur Erhaltung des äußeren Ganges der Schule zu besorgen, die Anstalt den Schülern und ihren Eltern gegenüber zu vertreten, geringfügige Disciplinarfälle zu erledigen und endlich durch Sitz im Verwaltungsrathe die Verbindung zwischen diesem und der Schule herzustellen.

Durch eine solche Normirung der Stellung des Directors und der

Lehrerschaft dürften alle Besorgnisse beseitigt werden, welche von den Gegnern eines ständigen Directorats ausgesprochen worden.

Ueber die Art und Weise wie unsere Anstalt ins Leben gerufen werden soll, ob mit einem Male in ihrem ganzen Umfange oder successiv, liegt uns zunächst eine schriftliche Aeußerung Bolley's vor, der zu Letzterem räth, weil es in der ersten Zeit an Schülern fehlen wird und bei der Gewinnung der Lehrkräfte mit Vorsicht zu Werk gegangen werden müsse, um Mißgriffe zu vermeiden, wie sie in Zürich bei der Eilfertigkeit der Berufung der Lehrer vorgekommen. Bolley schlägt vor, mit der Besetzung der Professuren für diejenigen Abtheilungen zu beginnen, die am meisten Wahrscheinlichkeit auf Frequenz haben, und Leute zu wählen, die Geschick und Resignation haben, etwas herabzusteigen, um sich dem vorbereitenden Unterrichte zu widmen, den Unterrichtsstoff dann allmählig zu erweitern und, so fortschreitend, die Fachschulen gewissermaßen sich selbst gestalten zu lassen. Redtenbacher und Hülfse vertreten dieselbe Ansicht und giebt Letzterer darüber in seinem Gutachten unter der Rubrik „Zeitfolge der Anstellungen“ nähere Andeutungen. Denselben Entwicklungsgang der Anstalt hat auch Franke in seinem Project angenommen. Der Verwaltungsrath hat in der Sitzung vom 31. Octbr. v. J. hierüber bereits entschieden und auf dem bezeichneten Wege vorzugehen beschloffen. *)

Wenngleich nun der Bau des Schulhauses damit auf eine spätere Zeit hinausgeschoben worden, so schließt das doch die Zweckmäßigkeit der Ergreifung vorbereitender Maßnahmen zur Ausführung desselben nicht aus und wird auch in dieser Beziehung das von uns gesammelte, oben genau specificirte Material von Nutzen sein.

Bemerkenswerth ist die Ansicht Bolley's und Redtenbacher's, die mehrere einzelne, im Stil nicht zu sehr von einander abhängige, also

*) Unter dem 19. December v. J. hat der Verwaltungsrath der polytechnischen Schule in Riga eine Bekanntmachung erlassen, in welcher er den Stand der Sache in Kürze darlegt und mit den Worten schließt:

Um den Ausgangspunkt für den Unterricht nicht zu niedrig greifen zu müssen und dadurch den oben angedeuteten Entwicklungsgang des Polytechnicums nicht aufzuhalten, hat der Verwaltungsrath die hier am Orte bestehende Vorbereitungsschule für polytechnische Anstalten durch eine dem Inhaber derselben Dr. phil. C. Bornhaupt gewährte Subvention, behufs Conservirung der an dieser Schule wirkenden technischen Lehrkräfte, bewogen, ihren Unterricht bis zur Eröffnung des Polytechnicums fortzusetzen. Die bisher von dieser Vorbereitungsschule erzielten Resultate berechtigen zu der Annahme, daß unser Polytechnicum erwarten kann, von derselben einen Stamm tüchtiger Schüler zugeführt zu erhalten.

veränderbare, aber nahe zusammenliegende Bauten für das einzig Rationelle, der Entwicklung der Anstalt am wenigsten Borgreifende halten, — ferner die übereinstimmende Meinung der Professoren der Chemie Weltzien, Stein und Föhling, sowie auch Hülße's und Volley's, daß jedenfalls das Chemische Laboratorium mit den Hörsälen für Chemie vom Hauptgebäude zu trennen und im Laboratoriumsgebäude womöglich auch dem Professor der Chemie eine Wohnung anzuweisen sei, damit derselbe möglichst viel im Laboratorium selbst arbeiten, sowie auch die Arbeiten der Praktikanten controliren könne. Franke und Debo erklären sich in ihren Bauprogrammen gegen die Separirung des Laboratoriums, da dieses dadurch bedeutend kostbarer werden und bei naher Lage am Hauptgebäude hohe Schornsteine erfordern, bei größerer Entfernung von demselben aber der Betrieb der Schule gehemmt werden würde. — Allerdings ist der Kostenpunkt sehr zu berücksichtigen, denn ein getrenntes Laboratorium würde eine Mehrausgabe von etwa 35,000 R. erheischen. Doch sind die gewichtigen Gründe, welche in neuerer Zeit überall zur Anlage separirter Laboratorien geführt haben, nicht minder beachtenswerth.

In Betreff des Etats unserer Schule sind wir zu der festen Ueberzeugung gelangt, daß der zur Bestreitung desselben von Franke aufgestellte Kostenaufschlag viel zu niedrig gegriffen ist. Die für die Lehrmittel-Bibliothek, Sammlungen u. dergleichen ausgeworfenen Summen dürften allenfalls zulangen. Aus den Etats von Hannover, Dresden, Stuttgart u. dergleichen ergibt sich, daß die ersten Anschaffungen mit 16,000 R. und der fernere jährliche Aufwand mit 3500—4000 R. gedeckt sein dürften. Zürich hat freilich für die erste Einrichtung (incl. Modellwerkstätten, Aufstellungskosten, Aufsichtspersonal) 94,000 Fr., also circa 25,000 R. verausgabte, man bedauert aber in manchen Zweigen viel zu weit gegangen zu sein.

Dagegen unterliegt es nach den Ansichten von Hülße, Redtenbacher, Volley, Wiener, Sandberger u. A. keinem Zweifel, daß wir mit dem von Franke veranschlagten Gagen-Stat nicht ausreichen werden. Mit Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse dürften wir die Jahresausgaben auf mindestens 36,000 R. zu veranschlagen haben.

Dieser Ausgaben-Stat würde mit der bis hiezu erlangten Subvention von 11,000 R.*) erst bei einer Schülerzahl von etwa 210 gedeckt sein;

*) Die Gesamtsumme der jährlichen Bewilligungen für die polytechnische Schule beläuft sich zur Zeit nur auf 11,000 Rbl. S., nämlich:

von der livländischen Ritterschaft 2000 Rbl. S.

es ist aber nicht zu übersehen, daß die Besetzung der Lehrerstellen nur successive stattfinden und mehr oder weniger mit der zunehmenden Frequenz der Schule Schritt halten wird. — Wenn nun auf weitere beträchtliche Subventionen (seitens der kurländischen Ritterschaft, der Städte und verschiedener Genossenschaften, als: Schwarzhäupter 2c.) gehofft werden kann, so möchte die Zukunft der Schule keine begründeten Besorgnisse einflößen, sondern es zunächst nur darauf ankommen, sich darüber klar zu werden, ob die Anstalt für die ersten Jahre als sichergestellt angesehen werden kann. Nach den über die Eröffnung der Anstalt von Franke und Hüffe gemachten Vorschlägen würde schon im 3. oder resp. 4. Jahre der ganze Etat der Lehrkräfte in Function und die Anstalt also in ihrem ganzen Umfange etablirt sein. Die nothwendige Rücksichtnahme auf das Schulgeld, als die Haupteinnahmequelle der Anstalt, gebietet aber ein minder rasches Vorgehen und erscheint es nicht nur aus pecuniären Gründen, sondern auch weil von Hause aus gar keine genügend vorgebildeten Schüler vorhanden sein dürften, rathsam, daß die Anstalt ihre Thätigkeit mit einer etwa dem Unterrichtsgange der mathematischen Classen in Carlsruhe entsprechenden 2- oder 3-jährigen Vorbereitung einleite und hierauf im 3. oder 4. Jahre mit den Fachschulen und zwar auch nur successive nach Maßgabe der von der Mehrzahl der Schüler erwählten Berufsrichtungen vorgegangen werde.

Der Etat würde in diesem Falle für die ersten Jahre sich auf etwa 15,000 R. reduciren.

Da 11,000 R. für den jährlichen Unterhalt bereits vorhanden, so wären also nur noch 4000 R. jährlicher Einnahme zu beschaffen; diese würden, wenn man auch von den in Aussicht stehenden ferneren Subventionen abstrahirt, schon bei 35 Schülern durch das Schulgeld gedeckt sein; die Annahme dieser Schülerzahl ist aber doch wohl für die ersten Jahre nicht zu hoch gegriffen. Die Schule dürfte also im nächsten Herbst ge- trost ihre Thätigkeit beginnen können und würde, sobald eine Zahl genügend vorgebildeter Jüglinge vorhanden wäre, also etwa im zweiten und dritten Jahre schon, zu einzelnen Special-Fachkursen, z. B. für Kaufleute, Landwirthe, Geodäten und Techniker mechanischer wie chemischer Zweige

von der estländischen Ritterschaft	500 Rbl. S.
„ „ rigaschen Commune	3000 „ „
„ „ rigaschen Kaufmannschaft	5000 „ „
vom Hilfsverein der Handlungscommis in Riga	500 „ „

in Summa 11,000 Rbl. S.

übergehen können, vielleicht sogar im Stande sein, in diesen Fächern vollständige Course zu absolviren, indem einestheils die angestellten Lehrer einzelne Fachdisciplinen, wie chemische und mechanische Technologie, technische Chemie, allgemeine und landwirtschaftliche Maschinenlehre zu übernehmen hätten, als worauf bei ihrer Anstellung Rücksicht genommen werden müßte, andernteils nur noch ein Lehrer für die Handelsdisciplinen, ein Lehrer für den Civilbau und für das Modelliren und einige Assistenten neu zu engagiren wären.

Um die finanzielle Seite der Sache erschöpfend zu behandeln, so wäre schließlich die Frage zu beantworten, ob das Baucapital seinerzeit ausreichen wird. Es dürften nämlich erforderlich sein:

für das Hauptgebäude	S.R. 110,000.
„ die innere Einrichtung der Schule	„ 5,000.
„ das Laboratorium	„ 35,000.

(incl. vollständiger Ausrüstung.)

in allem S.R. 150,000.

Das zu diesem Zwecke vorhandene Capital beträgt zur Zeit circa 126,000 R.*), zieht man davon für die erste Ausstattung der verschiedenen Sammlungen 15,000 R. ab, so bleiben allerdings nur 111,000 R. nach. Diese Summe würde aber im schlimmsten Falle, d. h. wenn sie sich nicht durch neue Darbringungen vergrößern sollte, in 4 bis 5 Jahren schon durch die Renten á 5 % zu der erforderlichen Höhe anwachsen und wir wären dabei in keiner übleren Lage als Zürich, dessen polytechnische Schule sogar 7 Jahre auf ein eigenes Gebäude hat warten müssen. Das Züricher Polytechnicum hat aber auch in seinen Interimlocalen sich einen über ganz

*) Nämlich:

von der Rigaschen Commune	100,000 R.
von den beiden Gilden der Stadt Dorpat	1500 „
von den beiden Gilden der Stadt Reval	1100 „
von der Pernauschen Kaufmannschaft	1500 „
von dem Ältesten Schiemann in Riga	800 „
der zum Capital geschlagene dreijährige Beitrag der Rigaschen Kaufmannschaft	15,000 „
der ebenfalls zum Capital ^{*)} geschlagene einjäh- rige Beitrag der libländischen Ritterschaft	2000 „
Rentenzuwachs circa	4100 „

in Summa 126,000 R.

Europa verbreiteten Ruf zu verschaffen gewußt, und zwar durch die Tüchtigkeit seiner Lehrer. Das ist der Schwerpunkt der Sache. Hoffen wir, daß Riga in der Wahl der Professoren ebenso glücklich sein werde; das materielle Gedeihen der Anstalt macht sich dann von selbst.

Soweit der Reisebericht. Fassen wir seine Errungenschaften zusammen, so ergibt sich zunächst, daß ein tüchtiger Director gewonnen worden, ein Mann, der in der Wissenschaft einen Namen von gutem Klange hat und in seiner Berufsthätigkeit, als Organisator und Leiter einer technischen Lehranstalt, bewährt und anerkannt ist, mithin dem Verwaltungsrath ein erfahrener Rathgeber und eine kräftige Stütze sein wird. Es sind ferner feste Principien für den Organisationsplan gewonnen, indem die Koryphäen der technischen Wissenschaften über den an unserer Anstalt zu verfolgenden Weg ihr Votum abgegeben. Es ist endlich das Budget der Schule klar hingestellt und den Verlegenheiten vorgebeugt worden, die aus unsichern Veranschlagungen so leicht entstehen können und dann so störend in die Entwicklung eines freudig und zuversichtlich begonnenen Werkes eingreifen.

Erwähnen wir noch eines bedeutungsvollen Umstandes, dessen Kenntniß wir den mündlichen Mittheilungen der Herren Delegirten verdanken. Die deutschen Fachmänner, deren Rath eingeholt wurde, haben jede Remuneration zurückgewiesen. Man erinnere sich, daß es in mehreren Fällen schriftliche Gutachten waren, die eingehende Arbeit erforderten — man erfahre, daß namentlich Herr Hülfse in Dresden zum Behuf des von ihm erbetenen Votums mit seinem Lehrercollegium durch 4 Wochen wiederholte Sitzungen gehalten hat — man bedenke endlich, daß die Errichtung unseres Polytechnicums den ausländischen Anstalten in keiner Weise zum Vortheil, sondern durch Abschneidung des Zustusses von Schülern aus Rußland eher zum Schaden gereichen mag — und man wird die erwähnte Uneigennützigkeit als ein Zeichen edlen kosmopolitischen Culturinteresses und wohl auch stammfreundlicher Gesinnung gegen uns baltische Deutsche nicht hoch genug anschlagen können!

Baltische Presse.

Unsere Lande wurden und werden wiederum vielfach als baltische bezeichnet. Unsere Staatsregierung selbst nennt sie baltische. Sie brachte unsere heimischen Gesetze zu einem besonderen, im ganzen Umfange noch bevorstehenden Abschluß, dem Provinzialrecht der Ostseegouvernements. Sie errichtete ein gemeinschaftliches Generalgouvernement für Liv-, Est- und Kurland und einen baltischen Domainenhof.

Aber auch unsere Bildungsinteressen sind immer mehr zu baltischen geworden. Unsere Universität Dorpat wurde, wie es in ihrem Grundgesetze ausdrücklich heißt, insbesondere unseren Provinzen errichtet. Die Schulanstalten unserer Provinzen bilden mit ihr einen besonderen, den Dorpat'schen Lehrbezirk. Als Fürsorgerin unserer historischen Interessen trat die Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen in's Leben. Eine besondere Professur, die provinzialrechtliche, veranschaulichte die Zusammengehörigkeit unseres Rechtes auch in der Lehre. Endlich erhoben sich als Organe der baltischen Presse zunächst vor 26 Jahren das „Inland,“ eine Wochenschrift für Liv-, Est- und Kurlands Geschichte, Geographie, Statistik und Literatur, und vor mehr denn zwei Jahren die „Baltische Monatschrift.“

Unser ist es das Baltische zu hegen, unser aber auch es zu entwickeln, denn ohne Entwicklung kein Leben. In unseren Tagen ist Stillstand mehr denn je Rückschritt.

Es ist bei uns vieles noch sehr wenig generell, das meiste nicht einmal provinziell und das wirklich Provinzielle für einen über die einzelne Provinz hinausblickenden Patrioten viel zu speciell. Es fehlt viel, daß das Besondere durch das Allgemeine ausgeglichen wäre, und doch erscheint diese Ausgleichung als der einzige Weg unserer besonderen, provinziellen und allgemeinen, baltischen Entwicklung. Liv-, Est- und Kurland sind sowohl innerhalb ihres Sondergebietes, als einander gegenüber, bisher wenig verbunden gewesen im Wollen und Vollbringen, und dennoch muß solche Einigung vor sich gehen. Ja es werden leider in der Regel die ständischen Unterschiede innerhalb einer und derselben Provinz und die provinziellen der verschiedenen Landstriche sorgfältig gewahrt und nicht selten zu einer gehässigen Kritik des politischen Mitstandes und der Nachbarprovinz oder zur selbstgefälligen Hervorhebung und zur besseren materiellen Stellung des eigenen Standes oder der eigenen Provinz genutzt.

Jeder Stand und jede Provinz hat freilich ihre besonderen geschichtlichen Schicksale und abweichende politische Zustände und Rechtsbestimmungen erlangt, aber die Stände der Provinzen und die Provinzen selbst sind wiederholt vereint gewesen. Seit mehr, denn sechszig Jahren, gehören aber in allen drei Provinzen die Stände einer Provinz an und die Provinzen selbst einem Reiche; es wäre daher wohl jetzt lediglich in ihrem Interesse, sowohl des einzelnen Standes und der einzelnen Provinz, als auch aller drei Provinzen, wenn sie so weit als möglich sich als ein Ganzes wüßten, nicht nur in der Begeisterung vorüberfliegender Augenblicke fühlten, wenn sie solcher Gemeinsamkeit in dauernden Zuständen und in ihrer Organisation sich bewußt würden.

Solche Feste, wie wir eins in gelungener Ausführung in dem verfloffenen Sommer erlebten in dem baltischen Sängersfeste, lassen leider nur zu sehr erkennen, wie, trotz alles Strebens nach Vereinigung, dennoch viel Separatismus vorherrscht. Nicht blos war wesentlich nur ein Stand, der Bürgerstand, welchem wir die Literaten zurechnen, vertreten, sondern was war es denn anders, als ein Zeichen unserer vor allem provinziellen oder gar nur lokalen Stimmung, wenn bei einem Feste der Gemeinsamkeit doch größtentheils wieder Liv-, Est- und Kurländer oder gar nur die Bewohner einer und derselben Stadt sich suchten und fanden, ein jeder dieser Zweige des baltischen Stammes sich besonders in seiner Absonderung so recht behaglich fühlte? Ebenso wenig konnte es den baltischen Beobachter angenehm berühren, daß unmittelbar nach dem Feste das nächste für Mitau

in Anspruch genommen und das frühere in Reval ausdrücklich als das erste baltische bezeichnet wurde, war solche Hervorhebung auch historisch begründet und durch eine irrige Berichterstattung veranlaßt.

Es muß uns, wenn wir wirklich unseren ständischen Particularismus durch den Provinzialismus und diesen in seiner Einseitigkeit durch den Provinzen gemeinschaftliche Interessen heben und zu einer baltischen Gemeinsamkeit erheben wollen, vollkommen gleichgültig sein: ob Standesgenosse oder nicht, ob Liv-, Est- oder Kurland, ob Riga, Reval oder Mitau. Die ganze Provinz und das ganze baltische Land müssen wir bei unseren Bestrebungen im Auge haben. In solcher gemeinsamen Gesinnung an und für uns zu arbeiten, das sei vornehmlich unsere Aufgabe, zunächst auch unserer Presse, soweit sie als eine wahrhaft provinzielle und baltische sich geriren will. Der einmüthige provinzielle Geist mag gekräftigt und der baltische geweckt werden. Die Presse muß durch Austausch der Meinungen unsere besondere und gemeinsame Aufgabe zum Bewußtsein bringen und läutern.

Worin besteht aber diese? Nicht in politischen Phrasen und Großsprechereien. Wir gehören zwar Provinzen eines großen Reiches an, aber wir selbst, d. h. wir deutschen Colonisten in den baltischen Landen, wenn auch Colonisten vieler Jahrhunderte, bilden doch nur eine geringe Zahl gegenüber den eingeborenen Esten und Letten und einen ganz unbedeutenden Bruchtheil gegenüber den vielen Millionen Angehörigen des weiten Reichs. Wir haben bewahrt unsere theuersten Güter als unser köstlichstes Eigen: unsere Sprache, unseren Glauben und unser Recht. Doch unser Recht wahrlich nicht deshalb um es, das größtentheils auf durch die Zeit veranlaßten Ausnahmsbestimmungen, Privilegien, beruhende aller Zeit unverfehrt zu überliefern. Auch das Recht kann der Entwicklung sich nicht entziehen und unser Rechtszustand ist kein für alle Zeit berechtigter. Es erheischt unsere Pflicht, von uns aus die Anregung zu einer zeitgemäßen Umgestaltung desselben zu geben und nicht, wie fast immer bisher, auf eine Aufforderung dazu von oben her zu warten.

Die Verfassung unserer Provinzen ist eine ständische. Sie ist auf dem Princip der Selbstregierung der Stände in ihren Angelegenheiten gegründet. Aber so wie die ständische Absonderung überhaupt nicht mehr in ihrer Ursprünglichkeit behagt, sondern vielfach unangenehm als eine unsoziale berührt, so ist es auch hohe Zeit, daß unser blos ständisches Recht einem auch provinziellen weiche, welches durch eine zeitgemäße

Umgestaltung des ständischen die Einigung der Stände, insbesondere des Adels- und Bürgerstandes, allein dauernd sichern kann.

Auf dem Recht der verschiedenen Provinzen lastet das niederdrückende Gewicht verschiedenartiger Bestimmungen, deren treuer Ausdruck schon unser bisher codificirtes Provinzialrecht ist. Die Verfassungen von Stadt und Land in den verschiedenen Provinzen haben zwar manches Uebereinstimmende, aber auch vieles Abweichende, sowohl die des flachen Landes, als auch die der Städte. Es genügt darauf hinzudeuten. Und die gewerblichen und bäuerlichen Verhältnisse! Welche Wohlthat wäre es, wenn unsere Provinzen ein Gewerbegesetz und eine Bauernverordnung hätten! Statt dessen welche Verschiedenheiten! Solche, die wirklich oft nur durch sehr tiefgehende Studien festzustellen sind und wahrlich der Praxis nicht förderlich sein können. In jeder unserer Provinzen ist der Bauer anders berechtigt und solche Verschiedenheit kann der gedeihlichen Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse in jeder einzelnen Provinz und unserer Provinzen überhaupt nicht zuträglich ein. Und der Gewerbsmann? Dem ist noch gesichert die Zukunft. Hier gelten noch starre, das Gewerbe sowohl als das Publikum behindernde Bestimmungen. Der Gewerbsmann kann nicht ohne neue Weitläufigkeiten der Niederlassung die eine mit einer anderen vertauschen, ja er gelangt zur Berechtigung des Gewerbebetriebes, auch nur an einem einzelnen Ort, nur durch erschwerende Bestimmungen hindurch. Riga hat in den letzten Jahren sehr allgemein lautende Schragen erhalten; was hindert die anderen Städte, sie anzunehmen, wenn auch mit Modificationen, aber doch nur mit solchen, die wirklich nothwendig sein sollten? Diese Schragen, sie bahnen den Weg, den auch wir einst unausbleiblich betreten müssen, den der Gewerbefreiheit. Ihre Annahme würde ein weiterer Schritt nicht bloß zur theoretischen, sondern auch zur praktischen Ausglei chung. Wir hören, daß eine der livländischen Städte diese Annahme bereits vollzogen, aber weshalb zögern alle übrigen baltischen? und wie viele haben überhaupt schon den ernstesten Vorsatz gefaßt, zu einer Aenderung und zu einer Gemeinsamkeit der gewerblichen Bestimmungen zu gelangen?

Doch nichts fruchtet es in allgemeinen Zügen unser Wesen und unser Unwesen zu schildern, in Einzelheiten muß es sich darlegen. Nicht früher gelangen wir zu einer thatfächlichen Entwicklung, als wenn unsere thatfächlichen Zustände uns vorliegen. Wir haben eine umfassende Vorarbeit, die Vorbedingung unserer Arbeit, die statistische, allen Ernstes zu beginnen.

Es ist ein beschämendes Bekenntniß, aber es muß abgelegt werden: wir sind in der Regel besser in der Fremde zu Hause, als in der Heimath. Wir wenden uns öfter den auswärtigen Fragen mit größerem Interesse zu, so z. B. in letzterer Zeit dem Ausfall der Wahlen in Preußen, der Auslieferung oder Nichtauslieferung der südamerikanischen Commissaire, als unseren, uns wahrlich sehr nahe gerückten provinziellen Aufgaben. Freilich stehen der Erfüllung derselben vielfache Hindernisse entgegen, insbesondere der Separatismus der Stände innerhalb jeder einzelnen Provinz und der der Provinzen einander gegenüber. Aber durch wen soll denn eine uns gelegener Besserung kommen, als durch uns selbst? So gilt es denn vor Allem Arbeit auf Arbeit, aber nicht kosmopolitische, denn an der haben wir, die wir so viel im Hause zu thun haben, uns hauptsächlich nicht zu betheiligen, sondern provinzielle, baltische. Prüfen wir, ob und in wiefern solcher Arbeit durch die weckende und berathende Stimme der Presse der Weg gewiesen sei.

Ein Verlauf von 26 Jahren scheint wohl geeignet eine ersprießliche Thätigkeit zu entwickeln und ein Unternehmen, das einen solchen Zeitraum hinter sich hat, kann auf gründliche Berücksichtigung Anspruch erheben. Ein solches ist das seinen sieben und zwanzigsten Jahrgang beginnende „Inland.“ Auch sollte man erwarten, daß ein solches Blatt von Jahr zu Jahr an Werth und Verbreitung zugenommen hätte, aber Beides läßt sich dem „Inlande“ nicht nachsagen. Wir glauben das „Inland“ zur Zeit als ein wirkungsloses für unsere Zustände bezeichnen zu dürfen, wenn gleich es seiner Tendenz nach wirkungsvoll sein und bleiben müßte. Nicht erst in der allerletzten Zeit, sondern schon seit Jahren hat eine nicht geringe Anzahl das „Inland“ zu Grabe geläutet, dennoch ist es am Leben geblieben. Die meisten der noch wenigen Theilnehmenden hielten und erhielten das Blatt in Rücksicht auf seine ursprüngliche Tendenz und als Form der noch immer zu erhaschenden Verwirklichung derselben.

Das „Inland“ hatte seinem ursprünglichen Programm nach sich zur Aufgabe gestellt: „Beiträge zur genaueren Kenntniß der Vorzeit und Gegenwart der deutschen Ostseeprovinzen Rußlands, des öffentlichen, geselligen und literarischen Lebens derselben zu liefern, und dadurch sowohl dem gebildeten Publikum überhaupt den Sinn für die Kunde des Vaterlandes auf eine planmäßige und anziehende Weise rege zu erhalten und zu steigern, als auch insbesondere für den künftigen Geschichtschreiber, Geographen und Statistiker dieser Länder ein

reiches Material aus zuverlässigen Quellen zu sammeln.“ Die Artikel sollten darnach unter vier Rubriken vertheilt werden:

- 1) Geschichte;
- 2) Geographie und Statistik;
- 3) Literatur und Kunst;
- 4) Correspondenznachrichten und Miscellen.

Dieses Programm ist im Verlauf der Zeit nie ausdrücklich widerrufen, wohl aber modificirt und in der Ausführung nicht immer eingehalten worden.

Für einige Jahre trat eine Veränderung in der Form der Herausgabe ein. Mit dem Jahre 1842 erschien der die Chronik des Tages, die Personal- und bibliographischen Notizen nebst Miscellen enthaltende Theil unter dem Titel: „Inland, eine Wochenchrift für die Tagesgeschichte Liv-, Est- und Kurlands,“ dagegen sollten größere historische, statistische und geographische Artikel von bleibendem Interesse in einer der Form nach getrennten Zeitschrift, betitelt: „Archiv für die Geschichte Liv-, Est- und Kurlands“ aufgenommen werden. Aber schon 1844 kehrte das „Inland“ zu seiner früheren Gestalt zurück, wobei das Archiv fortbestehen blieb.

Nur vorübergehend von 1846 an erhielt das „Inland“ Beilagen für „Originalbeiträge zur Literatur der Ostseeprovinzen und pädagogische Aufsätze und Nachrichten.“ Erstere fiel fort weil „die Erfahrung gelehrt, daß Umfang und Werth der dem Inlande zugänglichen poetischen Production der Ostseeprovinzen das Erscheinen einer ihr gewidmeten regelmäßigen Beilage nicht rechtfertige.“ Daß auch nach Verlauf weniger Jahre die pädagogische Beilage, welche auch getrennt erschien, aufhörte, kann nur höchlichst bedauert werden, denn seitdem finden wir im Inlande nur selten pädagogische Aufsätze. Die uns zur Zeit fast gänzlich mangelnde Besprechung dieser für alle Gebildeten so wichtigen Interessen, da auch die baltische Monatschrift den provinziellen Bildungsinteressen bis jetzt nicht in ausreichender Weise sich zuwandte, ist gewiß als eine wesentliche Lücke anzuerkennen.

Ferner verkündete zwar die Redaction, daß 1849 das „Inland“ mit Einhaltung des bisherigen Programms aus einer Wochenchrift in eine Monatschrift sich umwandeln werde, aber der Plan wurde bald aufgegeben, nachdem mehrere Stimmen sich dagegen ausgesprochen hatten.

Ueber den Charakter des „Inlandes“ spricht sich das Vorwort von 1851 zunächst ausführlicher negativ und dann in Kürze positiv aus. Darnach „soll das Blatt kein politisches sein und so wenig Zeitungsnachrichten bringen, als die Leser mit Raisonnements oder Auspielungen behelligen,

die sich auf irgend welche politische Verhältnisse beziehen. Es soll ferner weder ein wissenschaftliches noch ein Unterhaltungsblatt sein in dem Sinne, in welchem so viele belletristischen Zeitschriften, Morgen- und Abendblätter, darauf Anspruch machen. Das „Zuland“ kann und will endlich keine Zeitschrift für christliche Erbauung sein, denn es behandle zu viele ganz irdische Angelegenheiten, als daß es eine religiöse Erhebung des Herzens sich zur Aufgabe stellen dürfe. Allein es will sich stets für verpflichtet erachten, die erfreulichen Aeußerungen des christlichen Sinnes und Lebens, wie dieselben in unseren Provinzen hervortreten und alles dasjenige, was zur Förderung des Reiches Gottes auch unter uns geschieht oder angebahnt wird, in den Kreis seiner Betrachtung zu ziehen“. Definitiv wird ausgesprochen: „Das „Zuland“ will zunächst ein Archiv für alles Bemerkenswerthe sein, was in dem Bereich des Zulandes und zwar zunächst in unserer Heimath im engeren Sinne sich ereignet und die öffentliche Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt.“

Die Redaction des Jahrganges 1858 erklärt es aber für Aufgabe des „Zulandes“, die wissenschaftliche und künstlerische Thätigkeit unserer baltischen Provinzen zu besprechen und zu vertreten. In Bezug auf die Grenzen aber hält sie eine Erweiterung für statthaft: „Das „Zuland“ hat sich selbst durch das, was es sein will und soll, seine Grenzen gesteckt; dennoch möchten wir diese, so weit dieses thunlich und möglich ist, für die Zukunft in etwas erweitern und zwar auf dem Gebiete der Geschichte und schönen Literatur. Daß es ein Recht haben wird, mitunter einen Blick auf Deutschlands klassische Literatur zu werfen, muß zugegeben werden, da ja unsere eigene Literatur sich an dieser heranzubilden hat. Aber auch die neuere Literatur werden wir einer Besprechung unterwerfen dürfen, um unsere Leser auf das Bessere aufmerksam zu machen; da ja die Organe des Auslandes, die solches thun, nicht Jedem zur Hand sind. Auf die Ausbildung eines guten Geschmacks hinzuwirken, ist aber die Pflicht einer jeden Zeitschrift, die für geistige Interessen arbeitet. Daß die Wurzeln und Zweige unserer Geschichte über die politischen Grenzen unserer Heimath hinüberlangen, ist an sich klar.“ Es erschienen in der bezeichneten Richtung die Aufsätze: Religion und Poesie mit Beziehung auf Klopstock und Gotthold Ephraim Lessing. Weit über diese Richtung hinaus war aber wohl die durch mehrere Nummern desselben Jahrganges hindurchgehende, freilich vor jener Bekanntmachung publicirte Abhandlung: „Die welt-historische Bedeutung des Islam und seine Beziehungen zur Gegenwart“.

Zu allgemeinen und nicht anpassenden Inhaltes für das „Inland“ waren auch andere Abhandlungen, wie z. B. „Uebersicht der Mondoherfläche“, „Ueber Zweckmäßigkeit im Universum“, „Die Festrede des hochwürdigen Makarius, Bischofs von Tambow und Schaght“, „Bemerkungen zum Pariser Lectionskatalog von 1858—59“. Dem letzteren findet sich zwar eine Bemerkung der Redaction angehängt: „Wir haben diesen über St. Petersburg eingegangenen Auszug aus dem Pariser Lectionskatalog um so bereitwilliger in die Spalten des „Inlandes“ aufnehmen zu müssen geglaubt, als das Interesse, welches unsere Wochenschrift dem neueren Studio in Frankreich widmet, in entsprechendem Verhältniß zu der Theilnahme steht, die von unseren in Paris anwesenden Landsleuten allwöchentlich bei der Ankunft des Schnellzuges der Nordwestbahn dem „Inlande“ selbst geschenkt wird.“ Wenn die Redaction damit hat andeuten wollen, daß so wenig unser „Inland“ sich um die Pariser Lectionskataloge kümmert, so gering auch die Theilnahme der Landsleute in Paris am „Inlande“ ist, kann man ihr beistimmen. Aber wie es scheint, wurde diese Gelegenheit nur ergriffen, um wieder einmal darauf zurückzukommen, daß das „Inland“ selbst in der Weltstadt Paris gelesen werde und um die Gastrolle eines Pariser Lückenbüßers in der inländischen Wochenschrift zu entschuldigen.

So hat das „Inland“ in den letzten Jahrgängen immer mehr aufgehört Inland zu sein, indem es wiederholt Aufsätze in seine Spalten aufnahm, die wahrlich eine weitgesuchte Beziehung zu demselben oder häufig nur eine zum Redacteur oder auch gar keine haben.

Wir wollen ein solches Abweichen vom ursprünglichen Programm in möglichst günstiger Weise für die Redactionen auslegen, deren Arbeit jedenfalls in den letzten Jahren keine dankbare war, indem das „Inland“ mehr Nichtleser als Leser, mehr Nichtarbeiter als Arbeiter, mehr Tadler als Lobende aufzuweisen hatte. Nicht geschah dasselbe, wir wollen es hoffen, trotz Einganges dem Programm entsprechender Aufsätze, sondern wohl nur wegen des Fehlens solcher. Die Klage über mangelnde Mitarbeit beginnt zwar erst in der zweiten Hälfte des 25jährigen Bestehens, aber solcher Mangel war es doch nur, der wesentlich den Entschluß rechtfertigen konnte, das Blatt eingehen zu lassen. Denn wir behaupten und hoffen am Schlusse dieses Aufsatzes es zu beweisen, daß das Forterscheinen des „Inlandes“ noch jetzt eine Nothwendigkeit sei.

Wir finden die erste wenigstens in der Wochenschrift selbst ausdrücklich ausgesprochene Klage im Vorworte des Jahrganges 1849. Später

sind die Wünsche und Klagen (im Vorwort 1851 und 1858 Nr. 39) an ganz bestimmte Adressen gerichtet. Erstere Mahnung hat eine diplomatische, letztere eine aggressivste Fassung. Es heißt in der ersteren: „Es kann und will aber auch unser Blatt kein strengwissenschaftliches sein und diejenigen Leser, welche es als ein solches betrachtet und demgemäße Anforderungen an dasselbe gestellt haben, sind ihm mit einer sehr ungerechten *petitio principii* entgegengetreten. Wenn von den vielen gelehrten Männern, welche in Dorpat wirken, eine größere Zahl bei ihren vielseitigen Berufsgeschäften Muße genug übrig behielten, um das, was sie im Dienste der Wissenschaft in ihrem eigentlichen Wirkungskreise leisten, auch durch Veröffentlichung des allgemein Verständlichen einer größeren wißbegierigen Menge zugänglich zu machen, wenn diese hochgestellten Gelehrten sich freundlich genug herablassen wollten, um ein Blatt, dessen ganze Einrichtung es aus den Reihen eigentlich gelehrter Zeitschriften nothwendig ausschließt, zum Organ für die allgemeinere Mittheilung über wissenschaftliche Gegenstände zu wählen, dann dürfte es allerdings die Hoffnung hegen, an wissenschaftlichem Inhalte zu gewinnen, ohne daß darum diejenigen Leser, welche nicht gerade Gelehrte sind, fürchten dürfen, man werde ihnen eine Speise bieten, für deren Genuß ihr Geist nicht vorbereitet genug sei“. Dagegen eifert die Redaction des Jahrganges 1858: „Besonders wird es jedem Leser des „Inlandes“ aufgefallen sein, wie wenige Mitglieder unserer Universität sich bei einem Blatte betheilt haben, das an die Stelle der „Dörptschen Jahrbücher“ getreten ist; und doch entwickelt Dorpat auf der anderen Seite keineswegs eine große literarische Thätigkeit: man hört wenig von Herausgabe selbstständiger wissenschaftlicher Werke, wie denn auch die Universität merkwürdig genug der Annalen gänzlich entbehrt. Diese können aber durch die neue Zeitschrift, welche die hiesige theologische Facultät herauszugeben gedenkt, nicht ersetzt werden.“

Wir anerkennen gern die Verpflichtung der Lehrer unserer Landesuniversität zur Mitarbeit an einem Blatte, das den Landesinteressen gewidmet ist, aber *ultra posse nemo obligatur*. Die Lehrer der Universität, größtentheils mit ihren zahlreichen und oft auch mannichfaltigen Vorlesungen ausreichend beschäftigt, werden außerdem noch vielfach von der Verwaltung beansprucht und haben in schriftstellerischer Beziehung in erster Reihe wohl unzweifelhaft die Verpflichtung — rein wissenschaftlichen Leistungen sich hinzugeben. Wo diese nun schon dem Gegenstande nach die Landesinteressen direct berühren, wird es freilich leichter

sein, die betreffenden Forschungen auch einem weiteren Leserkreise anzupassen, wo sie aber von denselben weiter abliegen und zu denselben nur eine indirecte Beziehung haben, ist die Aufgabe eine zwiefache und beansprucht daher von der ohnehin für solche Arbeiten nachbleibenden geringen Zeit auch das Zwiefache. Der Appell zur Mitarbeit ist gerechtfertigt, aber das Nichtarbeiten häufig mindestens eben so triftig entschuldigt. Wir wollen uns der Hoffnung hingeben, daß wie früher so auch in Zukunft die Lehrer der Landesuniversität, insoweit es ihnen ihre Zeit gestattet, auch dieser der Fortentwicklung und somit auch geistigen Interessen dienenden Zeitschrift ihre, gewiß bei dem großen Mangel tüchtiger Mitarbeiter nicht leicht zu ersetzenden Kräfte leihen werden. Daß aber die Vergangenheit unsere Hoffnung rechtfertige, wird bei einer auch nur flüchtigen Durchsicht der Jahrgänge des „Inlandes“ anerkannt werden müssen.

Begründer der Zeitschrift war der in allem Provinziellen unermüdete Friedrich Georg v. Bunge, damals Lehrer der Hochschule. Wohl hatte er das Glück, von den in provinzieller Beziehung hochverdienten Männern Dr. C. E. Napiersky und Pauker in Reval als Mitherausgebern unterstützt zu werden, aber v. Bunge fiel doch unbezweifelt in den Jahren 1836—1843 die Hauptarbeit zu. Nicht bloß weil er in Dorpat, am Orte des Erscheinens des „Inlandes“ die eigentliche Redaction besorgte, sondern indem er auch selbst zahlreiche Artikel lieferte und durch seine Persönlichkeit viele hervorragende Männer der Ostseeprovinzen zur Mitarbeit bewogen wurden. Das Interesse, welches er dem Blatte zuwandte nicht nur bei Lesern, sondern auch bei Mitarbeitern, verblieb auch dem „Inlande“ in späteren Jahren als ein gutes Erbtheil und wir glauben nicht zu viel zu sagen, daß der Ernst und die Liebe, mit welchen Bunge das provinzielle Unternehmen acht Jahre hindurch, den ersten seines Bestehens, gepflegt hatte, noch in den späteren Jahren Manchen zu ähnlichem Wirken und Mitwirken und zum Erhalten des Organs selbst bestimmten.

Auch in den Jahren 1846, 1847 und 1848 waren es Lehrkräfte der Hochschule, in den beiden ersteren der Professor Dr. C. v. Rummel und in dem letzteren der Lector Dr. Vede, welche die Redaction führten. Im Jahre 1847 aber (Nr. 45) machte das „Inland“ bekannt, daß im Jahre 1848 die Redaction unterstützt werden würde durch die Mitwirkung der Privatdocenten Dr. Hansen für das historische und geographische, Lector Gehn für das literarische, Prof. Dr. Osenbrüggen für das juristische und Oberlehrer Ehrämer für das pädagogische und musikalische Fach. Die

drei erstgenannten gehörten also abermals dem Lehrpersonal der Universität an. Und sollen wir nun etwa noch hinzufügen die vielen Namen der Mitarbeiter am „Inlande“ aus der Zahl des Universitätslehrpersonals? Wir erinnern an Adelman, Blum, v. Broecker, Alex. v. Bunge, Claus, Grise, Goebel, Grewingk, Grube, Hueck, Kaenz, Mädler, Minding, Pehholdt, Riemschneider, Schmidt, Tobien, Ulmann, Ziegler.

Es liegt uns dabei gewiß ganz fern, nicht in dankender Anerkennung zu gedenken der übrigen Redacteurs, wie des Dr. Weise (1844, 1845, 1859, 1860), der gewiß mit einer seltenen Treue und Hingebung dem „Inland“ sich dienstbar gemacht und kein Opfer zur Erhaltung desselben gescheut hat, wenn er auch, wenig Dank aber manche Widerwärtigkeit dagegen als Entgelt erhielt, des Pastor Reintal (1849—1858), welchem als unermüdlischer Hauptarbeiter der Dr. med. Schulz in Dorpat so verdienstlich zur Seite stand, des Cand. Oscar Kienig (1858), der bei großen Anlagen, mannichfaltigen Kenntnissen und höher gerichtetem Streben von der Mehrzahl der Leser oft eine zu hohe Meinung hatte und wohl auch die Tendenz des Blattes zu weit hinausrückte, vielleicht auch durch weniger Schärfe und Bitterkeit dem Blatt mehr Mitarbeiter und Leser erhalten oder neu gewonnen hätte, endlich des Dr. Eisenschmidt, welcher jedem Interessenten des „Inlandes“ durch seine tüchtige, im „Inlande“ leider früher nicht selten vermiste Gesinnung Achtung abgewonnen hat, andererseits aber leider fast ausschließlich auf eigene Ausfüllung der Nummern, oft durch bloßen Abdruck anderweitig bereits erschienener Artikel, oft durch Mittheilung eigener, den größeren und insbesondere inländischen Leserkreis, nicht interessirender Aufsätze angewiesen war. Herr Dr. Eisenschmidt hat die sein Wirken behindernden Umstände kürzlich selbst dargelegt und wir enthalten uns daher jeder weiteren Bemerkung, denn ein Jeder ist nicht bloß seiner Worte, sondern, wenn er ein so ehrenwerther und allgemein geachteter Mann ist, auch seiner Thaten bester Interpret.

Wir gedenken nicht minder gern anderer verdienter Mitarbeiter, wie des Herrn Pastor Weise, der Herren W. v. Bock, des H. v. Brackel, Landraths v. Bruiningk, Dr. Bursy, der Herren v. Bughoewden, des Herrn v. Dehn, Goldhammer, v. Hagemeister-Gotthardsberg, v. Helmersen, D. v. Jannau, Liborius, Dettel, Neumann, Neus, Pabst, v. Rechenberg-Linten, H. J. L. Samson v. Himmelstern, Santo, L. Seezen, J. v. Sivers, Tunzelmann v. Adlerflug, Waradinow, v. Wolfheldt u. m. A.

Legen wir uns aber die Frage vor, worin die mangelnde Mitarbeit

besonders in den letzten Jahrgängen begründet gewesen sei, so müssen wir sie in der bald eintretenden Erkaltung und Entmuthigung unserer provinziellen Literaten gegenüber inländischen literarischen Unternehmungen überhaupt, der vielfachen Beanspruchung der tüchtigeren unter ihnen, insbesondere auch seitens der gelehrten Gesellschaften und wohl auch, darin begründet finden, daß das „Inland“ leider zu wenig wählerisch in seinen Artikeln und Thaten war, selten auch dort, wo es galt, eine bestimmte oder häufig eine nicht unseren Zuständen gemäße Gesinnung an den Tag legte und endlich überhaupt und insbesondere solchen polemistrenden Artikeln seine Spalten öffnete, welche das Maß des Literarisch-Schicklichen nicht einhielten. Wir können Lepteres um so sicherer behaupten, als die Redactionen selbst wiederholt die Fassung der freilich durch ihre Schuld aufgenommenen Artikel verurtheilt haben. So läßt die Redaction (1849 Nr. 7) folgende Mittheilung ergehen: „Nachdem unser friedlicher Sprechsaal lange genug, für viele Leser gewiß zu lange schon, dazu gedient hat, das Publikum mit Kampfspielen zu unterhalten, in denen sich die Kämpfenden in der Hitze des Gefechts zuweilen dazu hinreißen ließen, die Mensur zu überschreiten und Ausfälle zu machen, die mehr darauf berechnet schienen, dem Gegner wehe zu thun, als bloße Geschicklichkeit in der Führung der Waffen zu zeigen, beeilen wir uns, die kriegerischen Apparate sämmtlich bei Seite zu schaffen, den Anstrich von Staub und Flecken zu säubern und den friedlichen Attributen der Musen die gewohnten Plätze wieder einzuräumen“. In demselben Jahrgange (Nr. 48) spricht die Redaction die Hoffnung aus „daß das Blatt an narlotischer Kraft verliere“. 1851 wiederholt das Vorwort: „Unser „Inland“ will ferner kein Streit- und Zankblatt sein. In einigen früheren Jahrgängen war es der Kampfplatz für einige Federkriege gewesen, die den Lesern mehr durch lebhaft, ja leidenschaftliche Heftigkeit, mit der sie geführt wurden, als durch die Wichtigkeit ihres Gegenstandes interessiren konnten.“

Das 1836 veröffentlichte erste Programm hatte ausgesprochen: „Die kritischen Artikel sollen weniger eigentliche Recensionen, als vielmehr Anzeigen sein.“ Dieses Maß wurde nicht eingehalten und war wohl auch im Interesse der Entwicklung der inländischen Literatur nicht einzuhalten. Es heißt aber daselbst ferner: „Von polemischen Artikeln wird sich das Blatt möglichst fern zu halten suchen; Antikritiken, welche sich in den Schranken der Mäßigung halten, werden jedoch gegen Insertionsgebühren im Intelligenzblatt abgedruckt, sobald die zugleich daselbst aufzunehmende

Erwiderung des Verfassers der Anzeige eingegangen ist." Dieses Regulativ kam leider nur ausnahmsweise zur Ausführung.

Nicht bloß mangelnde Mitarbeit, sondern auch mangelnde passive Unterstützung durch das, wenn auch nur das geringste, doch noch immer ein Maas des Patriotismus ausdrückende Abonniren veranlaßten den Entschluß, das vaterländische, immerhin so verdiente und nothwendige Blatt zu den übrigen ad acta gelegten provinziellen Blättern zu fügen. 1853 (Nr. 49 und 50) erschien die kurze Anzeige: „Das „Zuland“ wird mit dem Schlusse dieses Jahres aufhören zu erscheinen.“ Aber schon die Nr. 51 desselben Jahrganges berichtete: „Ganz unerwartet eingetretene günstige Umstände machen es der Redaction möglich, das „Zuland“ auch 1854 in bisheriger Weise erscheinen zu lassen“ und die für dieselbe Nummer eingesandte Zerinade über das Aufhören des Blattes war somit gegenstandslos geworden.

Das „Zuland“ war aber auch sonst in den letzten Jahren von nicht wenigen früheren Lesern und Mitarbeitern zum Tode verurtheilt und auch ein weiterer Kreis stimmte in den Chorus mit ein. Treffend war und bleibt zum Theil noch jetzt der Ausspruch der Redaction (1854 Vorw.) „Dabei bleibt allerdings auch das ein Trost für die Redaction, daß diejenigen unser Blatt am lautesten tadeln und am vornehmsten geringschätzen, die es gar nicht lesen, sowie diejenigen über die Eintönigkeit seines Inhaltes klagen, die vielleicht nur einmal im Jahre zufällig eine Nummer in einer Conditorei in die Hand bekommen.“ Auf Nichtleser und Nichtwiffer kommt es freilich nicht an, wenn sie auch noch so laut werden. Wir hegen die feste Ueberzeugung, daß das „Zuland“ nicht bloß berechtigt gewesen ist, sondern auch fernerhin ein unseren Provinzen nothwendiges Blatt bleibt und daß es sich meist, wenn auch leider nicht immer, seiner Aufgabe würdig gezeigt hat. Bei unserer Beweisführung für diesen Satz wollen wir das Scheiden der einzelnen Jahrgänge vermeiden, und das „Zuland“ in seiner Gesamterscheinung würdigen. Wir halten uns damit an die Sache und lassen die Persönlichkeiten der Redacteurs und die ihrer Mitarbeiter unberücksichtigt. An dem guten Willen, insbesondere der aus keinen selbstischen Gründen sich der nicht geringen Mühewaltung hingebenden Redacteurs, hat es nicht gefehlt und ihr Thun, zum Dank dafür, einer strengen Kritik zu unterziehen und sie persönlich zu loben oder zu tadeln, halten wir uns weder für berechtigt noch verpflichtet. Nur was das „Zuland“ geleistet, festzustellen, sei unsere Aufgabe.

Wir fordern zur Nachsicht und Geduld für vergangene und zukünftige

Tage unserer Presse auf. Daß unser Publikum eine besondere Schaulust für literarische und zwar insbesondere für mit den schärfsten Waffen, oft gegen die Regeln ritterlicher Kampfweise geführte Fehden findet, kann die Schreibenden nur dazu bestimmen, solchen unedlen Genuß dem Publikum nie zu bereiten. Zudem bedürfen wir, die ohnehin gemüßsam Gespaltenen, zu sehr des einigenden Friedens, als daß wir durch provocirte Fehden auf's äußerste gegen einander uns erbittern sollten. Auch die verlorene Zeit kommt in Betracht — denn wie wenig bemerkenswerthe Resultate haben viele der Kritiken und Antikritiken aufzuweisen — eine Zeit, die bei unserem geringen literarischen Arbeitsquantum viel besser benutzt werden könnte. Man tadle nicht immerfort, man ermuntere; man schweige, wo eine Leistung wirklich unbrauchbar ist; sie wird besser todtgeschwiegen und es geschieht ohne Zeitverlust.

Die Kritik befeleige sich der Milde, denn nicht alle Scribenten, insbesondere nicht alle unsrigen, haben den erforderlichen Muth öffentlich aufzutreten und selbst mancher begabte schweigt aus Furcht vor der Kritik. Einem solchen würde man vielleicht den Rath geben, anonym zu schreiben, wie es namentlich im „Inlande“ so viele gethan, so daß ein ausländisches Blatt in voller Aufrichtigkeit einmal, indem es alle anonymen Artikel dem Redacteur zuschrieb, die Vielseitigkeit desselben bewunderte. Aber wir halten dafür, daß die bei uns lange und noch jetzt vielfach übliche Anonymität der Sache unserer Presse und insbesondere auch den durch sie vertretenen Interessen mehr geschadet als genützt habe. Eine öffentliche Meinung kann sich dort nur bilden, wo man den Muth einer öffentlichen Meinung hat, d. h. den Muth, seine Meinung öffentlich auszusprechen und einer anderen öffentlich entgegenzutreten. Viele mit geschlossenem Visir in der literarischen Arena geführten Kämpfe wären gänzlich unterblieben oder weniger gegen die Kampfgesetze ausgefallen, wenn die Gegner sich offen einander gegenüber gestanden hätten*). Mancher hielt es durch seine Stellung geboten oder

*) Der Unterzeichnete hat sich selbst der anonymen Schreibweise schuldig gemacht, freilich aber nie zu Angriffen gegen bestimmte Personen, und bekennt sich hiermit zu folgenden im „Inlande“ erschienenen anonymen Artikel: „1850 Nr. 6 (Kritik der) Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Est- und Curlands Bd. V. Hft. 1, Nr. 32 Lesen und Schreiben, Nr. 41 Das Hungerkummerfest in Riga, Nr. 43 Gelehrtensprache und Conversationston, Nr. 44 Jurisprudenz und Rechtsleben, Nr. 52 Das Handelsgericht, 1851 Nr. 7 Die Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder zu Pleskobrahl bei Riga, Nr. 20 Die Wohltätigkeitsbestrebungen unserer Zeit, 1852 Nr. 11 Vorschlag einer Prämienstiftung für die Geschichte der Ostseeprovinzen, 1854 Dr. Erdmann Gustav v. Bröcker (Petrolog), 1855

glaubte es seiner Beziehung zu bestimmten Personen schuldig zu sein, zu schweigen, wo er reden könnte und oft sollte. Wenn man zum allgemeinen Besten zu reden verpflichtet und sonst dazu berechtigt ist, so ist Schweigen eine falsche Rücksicht, denn man soll nicht bloß dann reden, wenn man es ohne voraussetzliche Widerwärtigkeiten für seine eigene Person thun kann. Will man dann aber, wo solche Gefahr droht, anonym reden, so schweige man lieber, besonders wenn die Angriffe bestimmten Persönlichkeiten gelten, denn gegen diese muß der Kampf mit Einsetzung der eigenen Persönlichkeit geführt werden. Ebenowenig ist aber ein offenes Braviren sowohl von Verhältnissen als Personen zu empfehlen, um sein Muthchen an uns Widerwärtigen zu fühlen oder um auf dem Gebiete des Wortes als kühner und gewandter Gladiator vom Publikum begrüßt zu werden. Mögen daher sowohl die schriftstellerische Anonymität, als auch die Animosität aus unserer Presse weichen; dann könnten auch gewiß unsere ernst und würdevoll abgehaltenen literarischen Kämpfe der Entwicklung unserer Zustände zu Gute kommen.

Aber kehren wir von dieser, manchem Leser vielleicht schon zu lang und unnütz dünkenden Abschweifung zurück und suchen wir jetzt unsere Behauptung von dem Nutzen und der Nothwendigkeit unseres „Inlands“ aus dessen Vergangenheit und der Gegenwart unserer Zustände heraus zu belegen.

Ein Blatt, welches seinem Programm gemäß Leistungen aufzuweisen vermag, hat geleistet was es versprochen, sein Werth ist aber natürlich durch die Vorzüglichkeit seiner Leistungen bedingt. Unzweifelhaft enthält das „Inland“ zahlreiche geschichtliche Aufsätze und zahlreichere Beiträge an Urkunden. Aber nicht bloß allgemein geschichtliche, sondern auch rechtsgeschichtliche. Wir heben als letztere hervor für Kurland: „Ueber die Gestaltung des Rechtszustandes in den Ostseeprovinzen, insbesondere in Kurland“ (1846 Nr. 46, 47), „Ueber die s. g. bürgerlichen Lehen in Kurland“ (1849 Nr. 9), für Livland in Bezug auf das Land, „Die livländischen Landgerichte und die livländische Adelsmatrikel (1844 Nr. 47, 48, 49), Historischer Versuch über die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Ostseeprovinzen in besonderer Beziehung auf das Herzogthum Livland“ (1838 Nr. 51), in Bezug auf die Städte: „Wiederherstellung des Rathes und der Stände der Stadt Riga nach den alten Rechten“ (1858 Nr. 30),

Nr. 9 Die Säuglingsbewahranstalten, Nr. 27 Die gemeinnützigen Baugesellschaften zur Verbesserung der Wohnung der Armen, 1856 Nr. 32 Ueber Gewerbskalender, Nr. 46 Die Dampfwäsche in gemeinschaftlichen Waschanstalten.“

in Bezug auf Stadt und Land: „Zur Geschichte der Städterepräsentation auf dem livländischen Landtage“ (1839 Nr. 41).

Die geographischen sind minder zahlreich. An ethnographischen führen wir zunächst die auf die Eingeborenen sich beziehenden, indes nur allgemeinsten auf, indem wir überhaupt, auf besondere und kürzere Artikel einzugehen, zu einer von uns nur beabsichtigten allgemeinen Charakteristik des Blattes nicht für erforderlich erachten. Auf die Letten beziehen sich die Aufsätze: „Die Letten, die Littauer und die alten Preußen“ (1851 Nr. 39, 40, 41, 47, 48, 50, 53, 1852 Nr. 6, 7), „Woher der Name der Letten“ (1837 Nr. 40), „Die Letten an der Windau“ (1836 Nr. 9), „Die Kreewingen“ (1836 Nr. 50); auf die Esten: „Schilderung des Estnischen Volksstammes in den Ostseeländern“ (1854 Nr. 42, 43 1855 Nr. 3, 4), „Einiges zur Charakteristik der Esten“ (1846 Nr. 17) und der in Nr. 24 dagegen gerichtete Artikel; auf die zu Estland gehörenden Schweden: „Die freien Schweden in Estland“ (1837 Nr. 20, 21, 22) und „Gibosolke oder die Insel Schweden an den Küsten Estlands und auf Rumö“ (1852 Nr. 21, 22, 23, 24). Die deutschen Bewohner sind nur berücksichtigt in dem Artikel: „Ueber den Charakter der Liv-, Est- und Kurländer“ (1848 Nr. 1) und der Entgegnung auf denselben (1848 Nr. 5).

Die statistischen Aufsätze, wenn wir darunter nicht blos ziffermäßige Angaben, sondern auch zuständige Darstellungen begreifen, sind freilich nicht so zahlreich als die historischen, aber keineswegs unbedeutend. Von den Inseln ist beschrieben Desel (1853 Nr. 16), Rumö (1850 Nr. 1, 3, 6, 7, 11, 19, 22, 25, 26). Auf die Darstellung des Festlandes und zwar der Landschaft beziehen sich die das Allgemeine berücksichtigenden Aufsätze: „Versuch einer Charakteristik der Landschaft Kurlands“ (1841 Nr. 10, 11, 13—15), „Das Oberland Kurlands“ (1851 Nr. 53, 1852 Nr. 2), „Die livländische Schweiz“ (1856 Nr. 3, 4, 5) und der eine besondere Beziehung hervorhebende „Der Vegetationsboden der Ostseeprovinzen“ (1861 Nr. 8). Sogar auf einzelne Kirchspiele ist eingegangen (vgl. beispielsweise 1836 Nr. 19, 1837 Nr. 48, 49). Die Statistik der Städte ist vertreten in Rücksicht auf die baltischen überhaupt „Die Städte der Ostseegouvernements“ (1844 Nr. 8, 9, 10, 12, 13, 14), auf sämtliche Städte Livlands außer Riga (1837 Nr. 1, 2, 3, 7, 8, 9, 10) und allein auf Pernau (1846 Nr. 6), auf Wenden (1846 Nr. 41), auf Estlands Städte: Gapsal (1847 Nr. 44, 1848 Nr. 9), Wesenberg (1837 Nr. 33, 34, 36, 37, 1848 Nr. 14 Beil.), Narwa (1856 Nr. 8, 22); auf Kurlands: Mitau (1848 Nr. 3, 1857 Nr. 49), Libau (1857 Nr. 43),

Jakobstadt (1836 Nr. 29, 1838 Nr. 3), Bauske (1837 Nr. 8), Talsen (1852 Nr. 36). Sogar die Flecken sind nicht außer Acht gelassen, z. B. Oberpahlen (1846 Nr. 34). Die Verfassung allein ist behandelt für Kurland (1837 Nr. 15, 16, 18) und Estland (1836 Nr. 3, 4, 7, 8, 9, 10).

Aus dem Gebiete der Bevölkerungsstatistik beziehen sich auf die drei Provinzen die Aufsätze über die Dichtigkeit ihrer Bevölkerung (1846 Nr. 16, 1848 Nr. 44 und 1846 Nr. 20 mit besonderer Bezugnahme auf die Juden), über die Bevölkerung der Jahre 1851, 1856, 1858, mit Angabe der Bevölkerung einiger Städte (1861, Nr. 2). Für Liv- und Kurland sind die Bewohner dargestellt nach Nationalität, Geschlecht, Religion und Confession im Jahre 1842 (1846 Nr. 34), für Livland allein nach Nationen, Ständen und Gewerben im Jahre 1836 (1837 Nr. 7), nach der 6ten 7ten und 8ten Revision (1836 Nr. 5, 6, 8) und im Vergleich der Anzahl der wirklichen Einwohner der Städte Livlands mit der Zahl der zu den Stadtgemeinden angeschriebenen (1836 Nr. 50); die Bevölkerung Kurlands ist vertheilt nach Ständen (1840 Nr. 18, 19), die „Bewegung“ derselben für das Jahr 1854 (1855 Nr. 43, 44, 45). Außerdem erschienen noch Angaben über die Bevölkerung aus einzelnen Kirchspielen, Städten u. s. w.

Auf dem Gebiete der volkswirtschaftlichen Statistik sind die drei Factoren des Volkswohlstandes: der Handel, die Industrie und die Landwirtschaft berücksichtigt. Schon der erste Jahrgang (Nr. 31) bringt in Bezug auf den Handel „Eine summarische Generalüberzicht des auswärtigen Handels aus den Ostseeprovinzen,“ die Resultate sind freilich dem Werke Nebolsin's über den auswärtigen Handel Rußlands 1835 entlehnt und gestützt nur auf Durchschnittsberechnungen mehrerer Jahre in Rücksicht auf den Betrag blos der Ein- oder Ausfuhr. Eine Uebersicht des Handels der Ostseeprovinzen nur für das Jahr 1838 und dessen Verhältniß zum Handel des russischen Reichs giebt der Jahrg. 1840 Nr. 4, 5, 6, 10, 11. Dagegen enthält der Artikel „Ueber den livländischen auswärtigen Handel“ (1847 Nr. 22) eine vergleichende Zusammenstellung der Jahre 1766, 1792 und 1845. Die Verschiffungsartikel aus den Häfen der Ostseeprovinzen sind angegeben im Jahrg. 1840 Nr. 10, der Import der vorzüglichsten Waaren in Riga für 1838 und 1839 im Jahrg. 1840 Nr. 7, der Export im Jahre 1839 im Jahrg. 1840 Nr. 17. Narva's Handel ist beschrieben von 1690—1722 im Jahrg. 1860 Nr. 9. „Notizen über die Schifffahrt in den Häfen der Ostseeprovinzen im Jahre 1838

und deren Verhältniß zu der Schifffahrt in den russischen Häfen überhaupt" bringt Nr. 14 des Jahrg. 1840, die Zahl der einkaufenden Schiffe innerhalb der Jahre 1669—1742 ist vermerkt 1848 Nr. 20 Beil. Außerdem finden sich in verschiedenen Jahrgängen wiederholt Angaben über die Ein- und Ausfuhr und die ein- und auslaufenden Schiffe einzelner Handelsplätze in einzelnen Jahren.

Weniger zahlreich sind dagegen die statistischen Nachrichten über die Industrie. Wir können hier nur anführen die über die Fabriken Livlands (1836 Nr. 32), die Uebersicht der Fabrikthätigkeit Riga's und seiner nächsten Umgebung (1861 Nr. 13), die Tabackfabrikation in Livland (1838 Nr. 30) und die Ausstellung (vorzugeweise landwirthschaftliche aber auch industrielle) zu Riga im Jahre 1851 (1852 Nr. 46, 48). Der Artikel „die Fabrikarbeiter,“ ein Bericht aus Finnland (1854 Nr. 9) liegt außerhalb des hier zu berücksichtigenden Bereichs.

Die landwirthschaftlichen Verhältnisse sind in statistischer Darstellung reichlicher bedacht. Auf die Zahl, Größe und den Bestzustand der Güter beziehen sich die Artikel: „Zahl der Landgüter in Kurland“ (1837 Nr. 10), „Zahl und Hafengröße der Güter und Pastorate in Livland, außer Desel, und der zum adeligen Creditvereine gehörenden insbesondere,“ „Uebersicht der beim Livländischen Hofgericht im Jahre 1837 vollzogenen Corroborationen“ (1838 Nr. 37); auf einen einzelnen landwirthschaftlichen Complex, die deutsche Ackerbaucolonie zu Hirshenhof in Livland, die Artikel in den Jahrg. 1838 Nr. 5, 1860 Nr. 28, 29; den Vermögenszustand der Bauern Livlands behandelt eine „Uebersicht der Gebietsladen Livlands im Jahre 1836“ (1838 Nr. 42). Auf die Landbevölkerung und Landwirthschaft selbst bezieht sich der Beitrag in Bezug auf Livland im Jahre 1853 (1853 Nr. 49); auf das Landvolk allein der Artikel: „Zustand der kurlischen Bauern“ (1854 Nr. 49); auf die Landwirthschaft allein und zwar der drei Provinzen: „Die Schafzucht in den Ostseeprovinzen“ (1841 Nr. 5, 16, 17, 20, 21, 22); auf die Livlands: „Branntweinverbrauch und Branntweinerzeugung in Livland“ (1851 Nr. 41), „Notizen über Branntweinbrand in Livland im Jahre 1836“ (1837 Nr. 34), „Kunstdüngung im allgemeinen und die Katharinenberger Kunstdüngerfabrik bei Wenden insbesondere“ (1860 Nr. 7); auf die Kurlands: „Uebersicht der Viehzucht in Kurland“ (1838 Nr. 32, 33), „Landwirthschaftlicher Jahresbericht für 1846 aus der Umgegend von Mitau“ (1847 Nr. 43); auf die Estlands: „Erste Drainirung in Estland“ (1853 Nr. 49). Auch die landwirthschaftlichen Gesell-

schaften sind, abgesehen von den Sitzungsberichten, wiederholt berücksichtigt: die der Ostseeprovinzen 1850 Nr. 25, Kurz- und Estlands 1840 Nr. 6 und 7 und für Livland in einem Generalbericht über die Thätigkeit der livländischen ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft in den Jahren 1832—1846 (1848 Nr. 8).

Aus dem Gebiete der Fürsorge für die Volkswohlfahrt sind hervorzuheben die Berichte über die Collegien allgemeiner Fürsorge, und zwar der drei Provinzen in den Jahrg. 1846 Nr. 9 und 1854 Nr. 51, Estlands allein im Jahrg. 1854 Nr. 26—30.

Aus der Statistik der natürlichen Verhältnisse sind in klimatischer Beziehung, außer den meteorologischen Beobachtungen der Dorpater Sternwarte, zu erwähnen Darstellungen mit Hervorhebung besonderer Landstriche und Jahre. Für Livland: „Etwas über Livlands physische und klimatische Verhältnisse, mit Beziehung auf die Witterung der Jahre 1857—1858“ (1859 Nr. 1); für Estland: „Die Witterungsverhältnisse Estlands 1851“ (1852 Nr. 34). Allgemeiner ist der Artikel: „Die Witterung des Jahres 1838 und deren Einfluß auf Pflanzen und Thiere“ (1839 Nr. 4), sowie auch: „Ueber die meteorologischen, sanitätlichen und landwirthschaftlichen Verhältnisse und Ergebnisse in Kurland während des Jahres 1858“ (1859 Nr. 12 ff).

Aus dem Gebiete der Culturstatistik ist die des Volksschulwesens auf dem flachen Lande verhältnißmäßig noch am meisten bedacht. Die besondere Rubrik „Schul- und Universitätschronik“ brachte wesentlich Personalnotizen und neue Verordnungen; Berichte über den Zustand der verschiedenen Schulanstalten fehlten fast gänzlich. Es liegen solche vor nur über die Universität, freilich nur für die Jahre 1841 (1841 Nr. 52) und 1847 (1848 Nr. 2) und eine einzelne Anstalt derselben: das zoologische Cabinet (1850 Nr. 37), die Veterinairschule und die Klinik derselben (1856 Nr. 12), das Elementarlehrer-Seminar in Dorpat (1836 Nr. 50), die Kreis Schulen in den Ostseeprovinzen, besonders in Estland (1836 Nr. 41). Dagegen sind nur Angaben der Anstalten, Lehrenden und Lernenden des Dorpater Schulbezirkles enthalten in den Jahrg. 1840 Nr. 8, 1846 Nr. 10, 1847 Nr. 11. 4 Beil. Berichte über das Stadtschulwesen haben wir nicht entdecken können. Auch vom Landschulwesen sind nur über das Livlands zahlreichere Veröffentlichungen vorhanden. Dem Aufsatze „Ueber die Volksschulbildung in Livland“ (1859 Nr. 18) fügte die Redaction hinzu ein Ber-

zeichniß der im „Inlande“ erschienenen Aufsätze und sonstigen Publicationen über das Landschulwesen, größtentheils wieder Livland betreffend. Indes sind diese Aufsätze keineswegs bloß statistisch. Aus späterer Zeit sind zu nennen: „Einiges über das Volksschulwesen in der Wendenschen Präpositur“ und „Einige Worte über Volksschulen“ (1861 Nr. 41, 48).

Die Criminalstatistik ist bedacht für Livland in den Jahrg. 1836 Nr. 26, 27, 1837 Nr. 24, 1839 Nr. 12, 1840 Nr. 25, 1841 Nr. 19, 1844 Nr. 3, 1847 Nr. 27; für Kurland in den Jahrg. 1844 Nr. 26, 1845 Nr. 38, 1851 Nr. 12, 20, 26, 29, 30, 31, 33 1855 Nr. 38, 41 („Zur Verbrechensstatistik für die Jahre 1845—1854“), 1861 Nr. 39; für Estland in den Jahrg. 1836 Nr. 13, 1841 Nr. 24, 1844 Nr. 10, 1861 Nr. 41. Statistische Angaben über die Gefängnißfürsorge-Comités finden wir für die drei Provinzen in den Jahrg. 1844 Nr. 22, 1845 Nr. 36, 1846, Nr. 31, 32; für Kurland in dem Jahrg. 1847 Nr. 31 „Gefängnißwesen Kurlands von 1820—1845“; für Estland in dem Jahrg. 1838 Nr. 21.

Zur medicinischen Statistik erschienen, außer dem oben erwähnten auch die sanitätlichen Verhältnisse Kurlands behandelnden Artikel, die Berichte über Badeörter, und zwar eine „Uebersicht sämmtlicher Badeorte am See-Strande und in Kemmern in der Umgegend von Riga“ (1837 Nr. 20), über Kemmern allein (1839 Nr. 31, 1841 Nr. 46, 1844 Nr. 9, 1845 Nr. 31, 1854 Nr. 20, 1857 Nr. 32), die Schlambäder bei Desel und Papsal“ (1852 Nr. 24), „Bemerkungen über den Deselschen Seeschlamm“ (1840 Nr. 45), „das Seebad Chudleigh“ (1852 Nr. 30). Außerdem sind noch hervorzuheben: „Andeutungen über die in den Ostseeprovinzen häufig vorkommende Pferdesuche“ (1838 Nr. 29), „Medicotopographische Notizen über das kurländische Gouvernement aus den letztverflohenen vier Jahren“ (1837 Nr. 40), „Einiges über den Zustand der Heilkunst und Heilkunde bei den Esten“ (1845 Nr. 23).

Auch die Statistik des Armenwesens ist bedacht, so z. B. durch den Artikel: „Ueber Privatwohlthätigkeits-Anstalten und Vereine in den Ostseeprovinzen (Reval, Pernau, Jakobstadt, Libau, Mitau)“ 1846 Nr. 28, und durch Darstellung mehrerer einzelner localer Institute (vgl. z. B. Jahrg. 1839 Nr. 31, 1846 Nr. 25).

Endlich sind, außer den Berichten über die gelehrten und gemeinnützigen Gesellschaften und den Personalnotizen, noch zu erwähnen die wiederholt mit-

getheilten Notizen aus dem Berichte des Ministeriums des Innern (1836 Nr. 23, 24, 25, 1838 Nr. 26, 30, 1839 Nr. 19, 22, 23, 24 für das Jahr 1837, 1839 Nr. 40, 41, 42 für das Jahr 1838, 1844 Nr. 4, 5, 6, 7 für das Jahr 1841.

Hierher müssen wir wohl auch stellen den Aufsatz: „Ein Wort über die Statistik Livlands“ (1855 Nr. 34).

Literarisches ist in mannichfacher Gestalt im „Inlande“ vorhanden. Als dem Programm nach hingehöriq müssen wir insbesondere die vielfachen Anzeigen, oder vielmehr Kritiken der im In- und im Auslande von Inländern erschienenen Werke bezeichnen. Insbesondere haben die letzten Jahrgänge nicht blos häufig solche Artikel geliefert, sondern es ist auch der Mehrzahl aller eine Fortführung der Verzeichnisse der im „Inlande“ erschienenen Werke nachzurühmen. Besonders dankenswerth waren aber die Uebersichten der inländischen Literaturzweige, welche über das bloße Registriren hinausgingen, z. B. „Unsere criminalistische Literatur“ (1844 Nr. 39).

Ueber die Rubrik der Miscellen bemerken wir nur, daß sie wegen Mangels größerer raumsüllender Artikel oft überreich und leider mit viel zu Mannichfaltigem, in das „Inland“ wegen seines Inhaltes nicht Hineingehörendem, z. B. sogar mit Anekdoten, und zwar in der Regel noch dazu sehr trivialen, bedacht ist. Miscellen sind häufig nur Lückenbüsser und je stärker diese Rubrik anwächst, desto weniger brauchbarer sonstiger Inhalt des Blattes.

Die Correspondenznachrichten verdienen besonders in den letzten Jahrgängen selten diese Bezeichnung. Entweder sind sie bloße Referate aus anderen inländischen Blättern oder es gilt von ihnen: „die Redaction schreibt an sich selbst“; ja nicht selten hat sie sich auch selbst geantwortet. Der Grund hiesür lag wohl in dem Mangel wirklicher Correspondenten, der, wenn wir nicht irren, zuletzt ein fast vollständiger geworden ist. Was sich das „Inland“ in dieser Beziehung in seinem ersten Programm als Aufgabe setzte, daß nämlich die Correspondenznachrichten den Stoff zu einer allgemeinen Jahreschronik der Provinzen geben sollten, welche künftig in jedem Jahrgange einen Platz finden sollte, — ist bisher nicht erreicht worden und kann auch auf dem in den letzten Jahren fast ausschließlich betretenen Wege „stellvertretender oder auch fingirter Correspondenz“ nie erreicht werden.

Aber das „Inland“ ist keineswegs blos ein Archiv gewesen, was es

seinen eigenen Aussprüchen nach vornehmlich, wenn auch nicht ausschließlich sein wollte; es ist über das bloße Sammeln zum Discutiren provinzieller Zustände und Zeitfragen übergegangen. Wir sind es dem Blatt schuldig, da es von Nichtkennern oft nur als Archiv aufgefaßt und von Oberflächlichem als ein nur gelehrtes oder s. g. unpraktisches oder gar als ein langweiliges Blatt aufgefaßt wird, auch einige diesen Auffassungen widersprechende Aufsätze anzuführen.

Unter den materiellen Fragen sind es wohl insbesondere die landwirthschaftlichen, Handels-, Handwerks-, Communicationsmittel- und Armenfragen, unter den geistigen die Schulfragen, welche das Interesse eines weiteren Kreises in Anspruch nehmen. Von den landwirthschaftlichen sind die Bauernverhältnisse wiederholt erörtert. Zu Rücksicht auf die drei Provinzen in den Artikeln: „Ideen über die Verbesserung der Bauernverhältnisse in den Ostseeprovinzen durch Erbpacht“ (1845 Nr. 52, 1847 Nr. 4, dazu 1847 Nr. 16 und 36), „Ueber die Vortheile der sog. Knechtswirthschaft in den Ostseeprovinzen“ (1839 Nr. 36), „Ueber Knechtswirthschaft“ (1856 Nr. 25), „Beitrag zu Erfahrungen über Knechtswirthschaft“ (1856 Nr. 52), „Vom Knechtslohn“ (1846 Nr. 21); auf Livland: „Zeitfragen 1. Ueber Geldpachten der livländischen Bauern“ (1852 Nr. 48), „Ueber die Berechnung der s. g. Faken- und Gehorschleistungen der Bauern in Livland“ (1839 Nr. 50); auf Kurland: „Ueber die Bauernverhältnisse (für Kurland) in der Oekonomie, in Beziehung auf die frühere Leibeigenschaft und die Entwicklung des Bauernzustandes nach Aufhebung derselben“ (1846 Nr. 1, 2), „Die Entwicklung des Pachtsystems in Kurland“ (1847 Nr. 30), „Der Arbeitslohn im Verhältniß zum Getreidepreise in näherer Beziehung auf Kurland“ (1852 Nr. 28). Auf die Landgüter bezieht sich die Behandlung der Frage: „Ist der immerfort steigende Verkaufspreis livländischer Landgüter ein Schwindel, ist er es nicht?“ (1858 Nr. 44). Allgemeineren Betrachtungen giebt sich hin der Aufsatz: „Ueber sociales Leben vor und nach Errichtung des Creditsystems in Kurland“ (1847 Nr. 7), Eigentliche Landwirthschaft ist dagegen seltener besprochen. Wir heben hervor den Artikel: „Ueber Ent- und Bewässerung“ (1839 Nr. 16), „Ueber den Branntweinsbrand und Branntweinsverkauf in Liv- und Kurland“ (1836 Nr. 53), „Eine Verbesserung an den kurlischen Heizriegen“ (1857 Nr. 16).

Das Güterbesitzrecht ist wiederholt erstens Erörterungen unterzogen worden. Von allgemeinerer Bedeutung ist der Artikel: „Ueber den Güterbesitz adliger Frauen nichtadliger Männer“ (1844 Nr. 18, 1846

Nr. 15); auf Livland beziehen sich folgende: „Die Pfandhalter in Livland“ (1838 Nr. 3), „Die bürgerlichen Güterbesitzer in Livland“ (1838 Nr. 10), „Ueber den Pfandbesitz adliger Güter“ (1838 Nr. 12), „Noch ein Wort über das Recht des Güterbesitzes in Livland“ (1838 Nr. 18, 19), „Das ausschließliche Recht des Adels, Rittergüter in Livland eigenthümlich zu besitzen“ (1838 Nr. 22, 23), „Das ausschließliche Eigenthumsrecht des Adels an Landgütern“ (1838 Nr. 30), „Ueber das Besitzrecht an Kronsarrenden auf Desej“ (1838 Nr. 17); auf Kurland: „Das Recht des Güterbesitzes in Kurland“ (1838 Nr. 34, 35).

Den Handel betreffen die Aufsätze: „Ueber Eichenrinde als Handelsartikel der Ostseeprovinzen“ (1840 Nr. 47), „Ueber den Flachshandel in Livland“ (1837 Nr. 11, 27), „Ueber die Ursachen des Imports der Rigaer Säeelsaat in den Mecklenburger Häfen“ (1860 Nr. 4). Dem Verfall des Handels der Landstädte sind wiederholt Artikel gewidmet: 1836 Nr. 43, 51, 1837 Nr. 1, 2, 1846 Nr. 48, 1847 Nr. 1, 2, 5.

Auf die Handwerkerfrage beziehen sich die Artikel: „Ueber die geschichtliche Entwicklung des Kunstwesens in den Ostseeprovinzen, namentlich in Riga“ (1857 Nr. 9 und 10), „Einige Worte über Kunst und Gewerbetreiben in den Ostseeprovinzen“ (1857 Nr. 20, 21) und „Ueber die Zweckmäßigkeit der Gründung von Niederlagen der Handwerkszeugnisse, als Mittel zur Verbesserung des Zustandes der Handwerker“ (1849 Nr. 1 ff).

Die Communicationsmittel unserer Provinzen behandeln die Aufsätze: „Ueber die in Livland möglichen Wassercommunicationsstraßen“ (1838 Nr. 49), „Etwas über die Land- und Wassercommunication in Livland“ (1845 Nr. 10), „Noch etwas über den Wegebau in Livland“ (1845 Nr. 18), „Ueber die Land- und Wassercommunication in der Provinz Kurland“ (1845 Nr. 1, 2), „Die Libau-Zurburgsche Eisenbahn“ (1849 Nr. 12). Im Jahrg. 1860 Nr. 35 wird berichtet, daß Eisenbahnen von Reval über Dorpat nach Pleskau und von Reval nach Narva projectirt seien; in welchem Stadium befinden sich diese im Interesse der Beförderung des Handels des nördlichen Livlands und Estlands so wünschenswerthen Projecte?

Auf das Armenwesen beziehen sich: „Die Verarmung der livländischen Bauern“ (1837 Nr. 32, 35, 37, 1838 Nr. 25), „Die Bettler der Ostseeprovinzen, insbesondere Kurlands“ (1836 Nr. 47), „Die kirchliche Armenpflege“ (1857 Nr. 31, 1858 Nr. 10, 16), „Säuglingsbewahranstalten“ (1855 Nr. 9), „Kinderbewahranstalten auch auf dem Lande“ (1840 Nr. 34), „Die gemeinnützigen Baugesellschaften“ (1855 Nr. 27), „Städti-

sche Holzhöfe“ (1860 Nr. 14). Gemeinnützige Artikel anderen Inhalts sind: „Plan zur Herausgabe eines vollständigen Adressbuches der Ostseeprovinzen“ (1844 Nr. 4), „Activa und Passiva der Ostseeprovinzen“ (1847 Nr. 3), „Ein Wort über nützlichen und schädlichen Luxus in unseren provinziellen Zuständen“ (1845 Nr. 45), „Gewerbskalender“ (1856 Nr. 32), „Die Dampfwäsche in gemeinschaftlichen Waschanstalten“ (1856 Nr. 46), „Gefangene und Gefängnisse“ (1840 Nr. 40) u. a. Insbesondere sind auch dem Branntweingenuß in den Ostseeprovinzen und der Mäßigkeitssache mehrere Artikel gewidmet (1838 Nr. 44, 47, 51, 1839 Nr. 5, 1840 Nr. 52, 1846 Nr. 7, 12, 16, 18, 20, 1847 Nr. 36).

Von fachwissenschaftlichen Abhandlungen fanden wir nur eine aus dem Gebiete der Theologie, nämlich: „Ueber die Brüdergemeinde“ (1844 Nr. 17, 25, 31); ferner mehrere naturwissenschaftliche, zum Theil früher erwähnte, und heben endlich unter den juristischen hervor: „Welche Mittel hat der Staat um die Verbrechen zu vermindern“ (1848 Nr. 16), „Ueber die Abschreckungs- oder Androhungstheorie Feuerbach's“ (1854 Nr. 12), „Das Recht der Gesetzgebung in Ansehung der strafrechtlichen Verjährungsfrist“ (1857 Nr. 8), „Einige Bemerkungen über den Beweis im livländischen Strafproceß“ (1857 Nr. 26, 27). Die übrigen juristischen Aufsätze sind theils mit Berücksichtigung unserer provinziellen Verhältnisse verfaßte Abhandlungen, theils in historischer, theils in statistischer Form abgefaßt, theils Kritiken von juristischen Werken. Wir haben derselben zum Theil bei früheren Rubriken Erwähnung gethan.

Wir schließen unser Referat über die sechs und zwanzig Jahrgänge des „Inlandes“ hiermit ab und glauben Hinreichendes, wenn auch nicht Erschöpfendes gegeben zu haben, damit der Leser eine Einsicht in die Art der behandelten Themata gewinne. Ein Materialregister sämmtlicher Jahrgänge des „Inlandes“ würde gewiß für provinzielle Arbeiten sehr erwünscht sein. Unsere Ausführungen können auf solche Vollständigkeit keinen Anspruch erheben.

Den Vorwurf der Einseitigkeit, mangelnden Materials und mangelnder Anregung wird man dem „Inlande“ mindestens nicht machen dürfen, und wer die ganze Reihe durchwandert, wird gewiß viele ihn interessirende Gegenstände, ja wohl mehr, als er erwartete, finden. Insbesondere wird sich an das Gebotene weiter anknüpfen lassen, wie solches bereits auch vielfach im Inlande selbst und an anderen Orten geschah.

Das „Inland“ hat in wichtigen provinziellen Fragen frühzeitig seine

Stimme erhoben, so z. B. zu Gunsten des Güterbesitzrechts der Bürgerlichen, der freieren Stellung der Bauern, gegen die kirchliche Armenpflege. Zwar fehlt es auch nicht an entgegengesetzten Stimmen, so daß der Kritiker sagen könnte, daß er dem „Inlande“ Charakter absprechen müsse. Aber es gilt wohl auch für die damalige Zeit des „Inlandes“, was die „Baltische Monatschrift“ noch kürzlich beanspruchte: „Als einziges Organ ihrer Art darf die „Baltische Monatschrift“ in provinziellen Fragen nicht exclusiv sein; worauf es ankommt, ist vor allem, daß nur überhaupt, was Bedeutung für unsere Gegenwart hat, der öffentlichen Erörterung unterzogen werde.“

Daß aber das „Inland“ nicht weit mehr Provinzielles, insbesondere auch Geschichtliches und Statistisches hätte leisten sollen, das wollen wir freilich, nach gewonnener Einsicht in das Was und Wie der Leistungen, nicht im geringsten in Abrede nehmen. Aber auch die Form der Aufsätze genügte keineswegs immer den an eine Zeitschrift gestellten und vom „Inlande“ selbst befürworteten Anforderungen. Das „Inland“ hat schon in seinem ersten Programm versprochen, vorzugsweise vollständig durchgearbeitete historische Aufsätze aufzunehmen. „Wissenschaftlicher Ernst ohne pedantische Gelehrsamkeit sollte der Hauptcharakter der Artikel sein, die Darstellungsweise allgemein faßlich und möglichst anregend, ohne deshalb trivial zu werden.“ „Es sollte dem gebildeten Publikum der Sinn für die Kunde des Vaterlandes auf eine planmäßige und anziehende Weise rege erhalten und gesteigert werden.“ Weder aber waren die historischen Artikel immer vollständig durchgearbeitet, noch waren sie planmäßig, noch immer anziehend, noch waren die einen frei von pedantischer Gelehrsamkeit und die anderen von Trivialität, noch waren sie häufig anregend. Eine gewisse, dem weiteren Publikum am mindesten zusagende Trockenheit charakterisirt nicht wenige Artikel der ersten Reihe der Jahrgänge und eine der Würde des Blattes nicht entsprechende Trivialität und Phrasenüberschwenglichkeit manche Artikel der letzten Jahrgänge; die höchste Stufe erreichte dieselbe in dem Interregnum des verfloffenen Jahres, aber auch außerhalb desselben geschah, was früher wohl für unmöglich gehalten worden wäre, daß sogar ein Modenartikel: die Crinoline, durch den Zusatz „livländisch“ scheinbar zur Aufnahme in das „Inland“ legalisirt wurde.

Aber auch als Archiv hätte das „Inland“ weit mehr registriren können, als es registriert hat. Denn sein Programm versprach: „durch Beiträge zur genauen Kenntniß der Vorzeit und Gegenwart der deutschen Ost-

Seeprovinzen für den künftigen Geschichtschreiber, Geographen und Statistiker dieser Länder ein reiches Material aus zuverlässiger Quelle zu sammeln.“ Die Zahl der veröffentlichten Urkunden ist eine verhältnißmäßig unbedeutende. Die statistischen Mittheilungen schwinden von Jahrgang zu Jahrgang und schränken sich zuletzt auf ein Minimum, die Zahlen der ein- und auslaufenden Schiffe, ein. Wenn der geneigte Leser unsere Zusammenstellungen aufmerksam prüft, so wird ihm nicht entgehen, daß Berichte, welche hätten regelmäßig wiederkehren können und sollen, nur in oft sehr weit auseinanderliegenden Jahrgängen, nicht aber fortlaufend, zu finden sind. Das gilt von der Bevölkerungsstatistik, von der Culturstatistik, sowohl der Schulen als des sittlichen Zustandes überhaupt, insbesondere der Criminalstatistik. Das gilt vom Handel, Gewerbe, Landwirthschaft, von wohlthätigen Institutionen und leider allen anderen, entweder theilweise oder noch gar nicht berücksichtigten Zuständen. Und auf welcher niedriger Stufe stehen diese Mittheilungen! Sie sind fast alle über bloße Zahlenangaben und tabellarische Form nicht hinausgekommen, selten finden wir Zusammenstellungen mehrerer Jahre, größerer Zeitabschnitte, und wie äußerst selten eine Nutzenanwendung des Gekieften zu Schlüssen, die freilich bei der Unvollständigkeit des Materials oft nicht maßgebend werden konnten!

Man hat den Mangel an statistischen Veröffentlichungen über unsere Provinzen häufig genug motivirt durch die Schwierigkeit, zu den Sammelorten zu gelangen, oder durch das Fehlen der Data oder deren Unzuverlässigkeit. Wir wollen diesen Ansührungen nicht vollständig widersprechen, wenngleich wir die sich uns bietende Gelegenheit benutzen, unseren Dank für die bereitwillige Mittheilung solcher Data auszusprechen. Aber wir glauben doch, daß nur sehr wenige ernstlich darnach gestrebt haben, in den gewünschten Besitz zu gelangen, und abermals wenige die Gelegenheit, welche sich ihnen bot, benutzten, sowohl zu statistischen Ansammlungen als zu eigenen Notizen oder Bearbeitungen des ihnen zugänglichen Materials. Die Unsicherheit der statistischen Data hat unseres Wissens keineswegs auf allen Gebieten statt, und wo sie in unseren Provinzen vorhanden ist, können wir uns größtentheils selbst die Schuld beimessen. Denn auch bei uns ist die Wichtigkeit der statistischen Angaben für das Ganze und den Einzelnen viel zu wenig erkannt; man fürchtet statistische Erhebungen und befördert sie nicht. Die praktischen Berufsstände der Landwirthhe, Industriellen und Kaufleute erblicken in der Anforderung eines statistischen Datums nur Präliminarien zur Steuerhebung und geben daher die Zahlen möglichst niedrig

an. Andere wollen das Geheimniß ihres Berufsertrages nicht verrathen und fingiren Zahlen. Wenn aber endlich auch über Unvollständigkeit der statistischen Erhebungen und zwar mit Recht geklagt wird, so liegt der Grund des Mangels ausreichender und passender Antwort in dem Mangel ausreichender und passender Fragestellung. Bei allen diesen Mängeln ist endlich für Verarbeitung des statistischen Materials wenig geschehen. Unsere statistische Arbeit beansprucht, da sie angehäuftes Material zu sichten und zu verarbeiten und die Art der Arbeit selbst besser festzustellen und zu reformiren hat; zahlreiche Kräfte und hat deren sehr geringe zur Verfügung. Unsere statistischen Arbeiter oder vielmehr Sammler sind anderweitig schon hinreichend überhäufte Beamte, und von diesen kann schon aus Mangel an der erforderlichen Zeit, aber auch an der erforderlichen statistischen Vorbildung nichts anderes geschehen, als eine Zusammenstellung der eingeforderten und eingezogenen Data. Auf die vorschriftmäßigen Jahresberichte beschränkt sich unsere statistische Arbeit, deren statistischer Inhalt in dem Bericht des Ministeriums des Innern veröffentlicht wird. In unseren Provinzen aber selbst ist eine umfassendere statistische Zusammenstellung in Tafeln zuerst 1860 und 1861 für Kurland in einem statistischen Jahrbuch veröffentlicht worden, dessen zweiter Jahrgang den ersten an Vollständigkeit bedeutend übertrifft. Daß Liv- und Estland hinter Kurland zurückbleiben, indem uns über diese Provinzen keine solche Veröffentlichungen innerhalb der Provinz vorliegen, muß hierbei constatirt werden. Wir sind der Ansicht, daß auch an der statistischen Arbeit der Gemeinsein sich zu betheiligen hat und daß unsere ständischen Corporationen der Werththätigkeit desselben auch auf diesem Gebiete Ausdruck zu geben haben. Ist unsere statistische Vorarbeit wesentliche Vorbedingung unserer Entwicklung, unseres Fortschrittes, so werden wir auch selbst an dieselbe Hand anlegen müssen; sonst werden wir unsere mangelnde oder mangelhafte Fortentwicklung unserer mangelnden Energie bezumessen haben. Unseres Erachtens müßte ein Centralbureau für die drei Provinzen in Riga und ein Specialbureau in jeder der drei Hauptstädte Riga, Reval, Mitau errichtet werden. Diesen Bureau's würde nicht nur die Einforderung, sondern auch die Verarbeitung des eingeforderten und früheren Materials obliegen. Andere vom Bureau abzudelegirte Beamte hätten im Innern der Provinz zu arbeiten. Die Geldmittel für den Etat hätten die vereinten Stände der Provinzen zu beschaffen, da die Provinzen auch den nächsten und größten Nutzen von der zuverlässigen und ausreichenden statistischen Arbeit haben würden. Es ist das abermals

eine Gelegenheit, bei welcher die baltischen Stände und Provinzen vereint ihre Wohlfahrt begründen können. Daß aber ohne solchen Fortschritt in unserer statistischen Arbeit ein Fortschritt unserer Presse und insbesondere eine thatfächliche, weil auf Thatfachen zu begründende Einwirkung auf unsere praktischen Verhältnisse unmöglich gemacht wird, darüber kann kaum ein Zweifel bestehen.

Möge die Presse daher das sich recht angelegen sein lassen, immer wieder an die Wichtigkeit der statistischen Arbeit zu mahnen; sie mahnt damit an die Pflicht und die Möglichkeit, das Sciende zu erkennen und demnächst zu bessern. Wir dürfen nicht mehr länger provinzielle Heruntapper sein, wir müssen zur Erkenntniß hindurchdringen, damit wir nicht unsere Fortentwicklung dem Zufall anheimgeben. In dieser Sache könnte man sich tausend Zungen, aber auch tausend Ohren wünschen. Wir leben hier wirklich so in den Tag hinein, als hätten wir keinen anderen Wunsch, als daß es immer so bliebe. Und doch haben wir manchen anderen, und nur die nimmer irre werdende Liebe zur Heimath bewahrt uns davor, von neuem Colonisten zu werden in Ländern, die weniger Abdruck der Vergangenheit sind als die unsrigen. Unsere Hoffnung, daß es anders und besser werde, ruht zunächst auf der Presse. Prüfen wir daher, inwiefern unser zweites baltisches Organ, das in den Tagen des Fortschrittes entstanden, seiner Aufgabe nachgekommen ist.

Mit so viel Abneigung man jetzt das „Inland“ bedenkt, mit eben so viel Zuneigung wendet man sich unserer „Baltischen Monatschrift“ zu. Jenes überliefert man, als unbrauchbar, seinem Schicksal: vergessen zu werden; an dieser preist man die Gegenwart und weissagt ihr eine Zukunft. Aber auch an Ausstellungen fehlt es nicht. Prüfen wir diese insbesondere, denn unsere Absicht ist, unsere Pressorgane zu restituiren, nicht sie anzugreifen; der Angriffe giebt es bereits genug.

Die „Baltische Monatschrift“ hat erst 2¼ Jahre erlebt und doch hat sie bereits eine beträchtliche Wirkung erlangt und schon jetzt würde man sie schwer vermissen. Ihr Erscheinen entsprach einem Bedürfnis, ihr Programm war zeitgemäß, ihre Leistungen der ersten Aufgabe angemessen und so konnten die gewollten Wirkungen zum Theil schon jetzt eintreten. Den Beleg für die Programmgemäßheit, die Mannichfaltigkeit und passende Auswahl des Inhaltes möge die nächstehende Zusammenstellung bieten.

Provinzielles.**Russisches.****Allgemeines und
Ausländisches.****1. Ethnographie.**

Zur Geschichte unse-
res Volkes in Kurland.

Zur Geschichte u. zum
Verständniß der estnischen
Volkspoesie.

Ueber die Bedeutung
der Volksage für Schule
und Leben.

Noch etwas über die
Bedeutung der Volksage
u. s. w.

1. Theologie.

Das Schisma der
russischen Kirche.

2. Naturwissenschaft.

Der Einfluß des Küt-
tischbrennens auf die Wit-
terung.

Ueber die Einführung
der Gasbeleuchtung in
unseren Städten.

Die russischen Stern-
warten.

Die Naturforschung der
Gegenwart und ihr Ein-
fluß auf die herrschenden
geistigen Bewegungen.

Telegraphie und Na-
turwissenschaft.

Das Métre, ein Uni-
versalmiaß für die culti-
virte Welt.

Die Sonnenfinsterniß
vom 18. Juli 1860.

3. Staatswissenschaft und Jurisprudenz.

Der Domainenverkauf
und das Güterbesitzrecht
in den Ostseeprovinzen.
— Einige Bemerkungen
dazu. — Noch einige
Worte dazu.

Zur Beleuchtung der

Reformen in Rußland.

Die Aufhebung der
Leibeigenschaft in Ruß-
land.

Der Rechtspunkt in
der russischen Bauern-
emancipation.

Die Staatswissenschaf-
ten in der bürgerlichen
Gesellschaft.

Politische Bildung und
Staatswissenschaften.

Acht Monate des Jah-
res 1859.

agrarischen Verhältnisse in den Ostseeprovinzen.

Der Proletariercharakter der bäuerlichen Ackerbau-Industrie in Liv- und Estland.

Ein Blick auf die ländlichen Zustände Kurlands.

Rückblicke auf die Entwicklung der kurländischen bäuerlichen und Güterverhältnisse seit 1817.

Zur Agrargesetzgebung in Kurland. — Noch ein Wort dazu.

Zur Broschürenliteratur („Die Zustände des freien Bauernstandes in Kurland“).

Zur bäuerlichen Grundbesitzfrage.

Denkschrift über die Mitauer Prästanden.

Ueber die Autonomie der livländischen Städte.

Erwiderung in Bezug auf das kurländische Erbenrecht.

Römische Gradualordnung oder Parentelsystem des deutschen Rechts.

Die russische Staatsschuld.

Die russischen Creditanstalten.

Die russische Finanzkrisis.

Zur Geld- und Handelskrisis in Rußland.

Der Verkauf der Reichs-Domänen als Finanzmaßregel.

Die projectirte neue Handels- und Gewerbesteuer.

Ein Bodencreditproject für Rußland.

Die große russische Eisenbahngesellschaft.

Ueber die Entwicklungsfähigkeit des Amurlandes, insbesondere in mercantiler Beziehung.

Die Geld- und Bankfrage in Finnland.

Ueber die Unterstützungscasse für evangelisch-lutherische Gemeinden in Rußland.

Ministerielles Memoire von 1816.

Zur Geschichte des Postwesens in Rußland.

Staats- und völkerrechtliche Fragen während des letzten italienischen Krieges und ihre Behandlung durch die deutsche Presse.

Fürst Metternich über Ungarn.

Die deutsche Gewerbebefreiungsbewegung.

Zur Revision des Erbrechts vom Standpunkt der Ethik.

Melanchthon's Rede de legibus.

Ueber die Freiheit der Arbeit.

4. Gesellschaftswissenschaft.

Der Luzus in seiner Einwirkung auf das Familienwohl.

Zur Physiologie russischer Provinzial-Zustände.

Das alte und das neue Riga.

Russische Zustände der Gegenwart.

Die neue Welt des Ostens.

Zur Physiologie der russischen Droschke.

Polnische Skizzen.

In Finnland.

5. Medicin.

Die landärztlichen Verhältnisse insbesondere Kurlands.

Die neuesten Reformen im Reichsgestützwesen Rußlands.

Einige Worte zur Pflege der Augenkrankheiten der ländlichen Bevölkerung.

Die Maßregeln gegen die Kinderpest im Königreich Polen.

6. Pädagogik.

Die Centralschule für Handel und Gewerbe.

Entstehung und Ausbildung der mittelalterlichen Universitäten.

Die Schule und das Leben.

Der naturwissenschaftliche Unterricht in der Volksschule.

Ueber Liberalität in der Jugenderziehung.

Ueber Mädchenerziehung.

Zur Erziehungsfrage. Weltansprüche und Mädchenerziehung.

7. Geschichte.

Der livländische Landtag in seiner historischen Entwicklung.

Das Testament Peters des Großen.

Die Thronbesteigung der Kaiserin Anna.

Das germanische Museum und unsere historische Arbeit.

Ueber den Zusammen-

Ein Bild aus demPu- hang der antiken Archi-
gatschewschcn Aufstande. tektur mit dem christlichen
Beiträge z. Geschichte Kirchenbau.
Polens im 18. Jahrh.

8. Biographie.

Walter v. Plettenberg.	Artemy Petrowitsch	Alexander v. Hum-
Burhard Waldis.	Bolinsky.	boldt.
Fürst Menschikow und	Das Leben des Gra-	
Graf Moritz v. Sachsen.	fen Speransky.	
Christ. Heinr. v. Kursel.		
Frau v. Krüdener.		
Karl Petersen.		
R. J. L. Samson v.		
Himmelstiern.		

9. Literärisches.

Bomba-Wido.	Die russische Belletri-	Das letzte Jahrzehnt
Ein Blick auf unsere stik des Jahres 1858.	deutscher Literatur und	
lettische Volksliteratur	Ein Fest einer russi-	deutschen Lebens.'
der letztern Zeit.	schcn Zeitschrift.	
	Das vergessene Dorf,	
	Gedicht von Nekrassow.	

Die „Baltische Monatschrift“ wollte nach ihrem Programm zunächst insbesondere für unsere Provinzen eine öffentliche Besprechung der Zeitfragen herbeiführen. Sie wollte „ein öffentliches Organ sein, welches aus dem Boden dieser Provinzen erwachsend und der Entwicklung des ihnen eigenthümlichen Lebens sich weihend, doch zugleich mit erweitertem Blicke über sie hinausreichte und ihnen den organischen Zusammenhang ihrer Entwicklung mit dem Culturgange des großen Reiches, wie mit dem des Auslandes, zum Bewußtsein brächte“. Sternach konnte und durfte die „Baltische Monatschrift“ Ausländisches, Russisches und Provinzielles enthalten. Sie enthielt aber außerdem Allgemeines; fügen wir dieses zu dem Ausländischen, so ist kein Mißverhältniß bei Berücksichtigung der drei Abtheilungen vorhanden. Denn die erste zählt an Aufsätzen 26, die zweite 34 und die dritte 36. Doch die Zahl allein ist hier, wie überall, nicht maßgebend. Mehrere von den Aufsätzen der ersten Abtheilung sind mit Beziehung auf unsere Verhältnisse geschrieben. Es ergibt sich das nicht bloß aus dem

Standpunkte, sondern auch aus den Nuzanwendungen innerhalb der einzelnen Artikel selbst. Zum Theil provinziell sind mehrere staatswissenschaftliche und pädagogische. Aber auch mehrere Aufsätze aus der zweiten Abtheilung berühren auch unsere Verhältnisse oder solche, die auf die unsrigen eine starke Rückwirkung üben müssen. Das gilt insbesondere von den politisch-ökonomischen und den finanziellen Fragen. Außerdem haben aber die provinziellen Abhandlungen dadurch vor den russischen einen Vorzug, daß sie fast ohne Ausnahme selbstständige Arbeiten und Originalartikel der Zeitschrift sind, während die russischen zum überwiegenden Theile in Uebersetzungen oder Auszügen bestehen.

Die „Baltische Monatschrift“ wollte: „das Interesse an öffentlichen, das Gemeinwohl berührenden Angelegenheiten in den Ostseeprovinzen beleben“. Diese Aufgabe ist durch Besprechung provinzieller Institutionen erfüllt worden. Unter denselben ist besonders den bäuerlichen Verhältnissen und dem Güterbesitzrecht die Aufmerksamkeit zugewandt gewesen. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß gerade dieser Umstand die Bedeutung der „Baltischen Monatschrift“ als eines öffentlichen und wirksamen provinziellen Organs begründet und befestigt hat. Das Interesse, welches insbesondere diese Artikel in Anspruch nahmen, befundet nur zu sehr, für wie wichtig der Gegenstand erachtet wird, wie sehr eine Aenderung der bestehenden Verhältnisse einerseits gewünscht und andererseits nicht gewünscht wird. Es handelt sich dabei um die bessere materielle und in weiter Ferne auch politische Stellung des Bürger- und Bauernstandes, zu dem Zwecke aber um Concessionen seitens des zum Güterbesitze vorzugsweise berechtigten immatriculirten Adels — Concessionen, welche nur in Livland und zwar nur dem Bauernstande gewährt sind, wenn auch der Kurlands durch Pacht zu einem verhältnißmäßig größeren Wohlstande gelangte, während dem Bürgerlichen in Kurland in den bürgerlichen Lehen Güterbesitz eingeräumt wurde. Estland hat keine derartigen Concessionen aufzuweisen.

Die Frage einer besseren Stellung des Bürgerstandes in politischer Beziehung durch Einreihung eines neuen Elementes, der Literaten, in die Gilden, ist nur angeregt worden; aber wir hoffen sie nicht nur in der Presse weiter behandelt zu sehen. So unzweifelhaft die baltischen Literaten ihre Aufgabe erkannt haben und ihr zum Theil nachgekommen sind, die Provinzen geistig zu heben, so sehr ungerecht und politisch unklug ist es, denselben als den gebildetsten Elementen den Zugang zur politischen Thätigkeit abzusperren. Auf dem flachen Lande als Gutsbesitzer, sofern sie nicht Mitglieds-

der der geschlossenen Matrikeln sind, bleiben sie „Landsassen“ und werden in Liv- und Kurland mit der politisch unbedeutenden Function eines Kirchenvorstehers, in Livland auch noch mit einem, freilich dem niedrigsten und allerbelastetsten Richteramte — dem des Kirchspielrichters — betraut. In der Stadt aber gönnt man — mit Ausnahme der wenigen studirten Rathsglieder — den Literaten ihre gelehrten Gesellschaften, ihre Wohlthätigkeitsbestrebungen, die Mitarbeit an der Presse; aber die politischen Verhältnisse sind ihrer praktischen, unmittelbaren Mitbetheiligung vollständig entzogen. Und diese politisch so ungünstig Gestellten sind die Männer, welche die höchsten Interessen, die geistigen, vertreten, aber es sind ja die s. g. Unpraktischen. Wie sollen sie freilich praktisch werden und sich als praktisch bewähren, da man ihnen die praktische Ausbildung durch politisches Mitwirken vollständig entzieht? Man will die Mitwirkung der Gebildetsten nicht, das könnte den Schlandrian der s. g. Praktischen aus seinem vermeintlichen Gleichgewicht bringen. Es ist Zeit, hohe Zeit, daß die Literaten unserer Provinzen die ihnen gebührende politische Stellung sich erringen. Gleichgültigkeit und Theilnahmslosigkeit gegenüber solch einem nothwendigen Fortschritt können nur einen Mangel an Einsicht oder an Patriotismus und ein Uebermaß an Egoismus bekunden. Freilich muß zugegeben werden, daß die meisten Literaten selbst viel Schuld an ihrer mangelnden Berechtigung haben. Sie werden zu sehr egoistische Geschäftsmänner, geben selbst vor, keine Zeit zum politischen Mitwirken übrig zu haben und wenden ihre Mußstunden vielfach lediglich dem materiellen Treiben zu, dem sie, als Ritter des Geistes, entgegenzutreten verpflichtet gewesen wären. Wir hoffen aber, daß die große Mehrzahl der Literaten ihre Aufgabe und Pflicht erkennen werde, daß sie nicht zu viel von der selbstschaffenden Zeit erwarte, die schon längst auch von ihr ungenutzt vorübergelassene Zeit bereue und baldigst eine ihrer würdige politische Stellung aus allen Kräften anzustreben bemüht sein werde.

Ist eine Reform unserer Verhältnisse nur durch die bessere materielle und politische Stellung unseres Bauern- und Bürgerstandes zu erlangen, so kann der Weg dahin nur gebahnt werden durch eine bessere allgemeine Ausbildung der vorzugsweise in unseren Provinzen berechtigten Elemente des Adels und des Stadtbürgerthums. Die geringe ernstere Betheiligung der ersteren an Univeritätsstudien — denn die bloße Eintragung des Namens in das Album academicum und den einige Semester andauernden Aufenthalt in der Univeritätsstadt erachten wir für keinen beträchtlichen

Gewinn — und die mangelhafte, vielfach nur routinemäßige Bildung des Bürgerstandes, sowohl der Kaufleute als Handwerker, sind Uebelstände, deren gründliche Erörterung durch die Presse schon längst ein dringendes Bedürfnis gewesen wäre. Von dem ersterwähnten ist zwar in dem Aufsatz über das Güterbesitzrecht die Rede gewesen, aber, wie dort nicht mehr geschehen konnte, nur in Bezug auf ein Studium: das juristische; es müßte jedoch noch weiter in Bezug auf alle Studien ausgeführt werden. Es scheint uns, daß mit seltenen Ausnahmen die jüngeren Mitglieder unseres Adels noch sorgloser ihrer Ausbildung sich hingeben als die ältere Generation, unter der wir verhältnismäßig leider auch nur wenig wissenschaftlich durchgebildete Männer aufzuführen im Stande sind, sowohl unter Lebenden, als Todten. Daher denn auch die einzelnen tüchtigen mit nicht bedeutender Mühe ihr Glück machen und die allgemeinste Bewunderung erregen. Sollte es erforderlich sein hier zu wiederholen, daß die wahre Aristokratie unserer Tage nicht bloß die auf festen Grundbesitz sich stützende, sondern die hochgebildete d. h. die wissenschaftlich durchgebildete ist. Nur solche Bildung begründet den Unterschied von dem Praktiker kraft des s. g. gesunden Menschenverstandes. Wir wissen, daß in unserer Aristokratie selbst eine tiefer gehende und weiter verbreitete Bildung als Bedürfnis empfunden wird, aber wir wünschten, daß Mitglieder derselben solches öffentlich auch in der Presse ausgesprochen hätten. Wir wünschen das noch jetzt um der Sache willen; denn einen ganz anderen und kräftigeren Eindruck müßten solche Mahnungen aus dem Munde eines Standesgenossen machen. Der Adel hat in der Provinz die erste Stellung, ihm sind verfassungsmäßig die wichtigsten provinziellen Aufgaben zugewiesen. Die Lösung derselben ist aber auch bedingt durch die höchste Bildung. Schon im Interesse des Einzelnen ist eine bessere Ausbildung nothwendig, denn zur rationellen Landwirtschaft gehört unzweifelhaft auch eine rationelle Bildung.

Der Sohn des Adelligen wird meist von einem Hauslehrer erzogen. Dieser ist der alleinige Vertreter des die Vorbildung bedingenden Wissensgebietes. Er ist Lehrer der alten und neuen Sprachen, Religionslehrer, Mathematiker, Historiker, Geograph. Soll der so durchaus nur von einer Kraft und daher in dieser oder jener Beziehung mangelhaft vorgebildete Sohn die Hochschule beziehen, so wählt man nicht selten den leichteren Weg. Der Sohn wird nicht der Landesuniversität zugewiesen, denn diese macht zu strenge Anforderungen beim Aufnahmeexamen, hat ein zu gemischtes Publicum und keine europäischen Celebritäten. Er bezieht eine andere

Universität des Reiches oder des Auslandes. Diejenigen jungen Adelligen, welche ein Gymnasium oder eine demselben gleichgestellte Anstalt durchgemacht haben, erwerben in der Regel eine bessere Vorbildung. Aber auf der Universität des In- oder Auslandes ist ihr wissenschaftliches Streben selten ein angeregteres und nachhaltiges. Die meisten derselben verleben eine ganz angenehme Zeit, aber sie verleben sie auch vollständig. Noch andere beziehen gar keine Hochschule und treten selbst ohne Beendigung des Cursus einer höheren Vorbereitungsanstalt ein Gut oder einen Landesposten an. Das ist die Bildungsgeschichte der größeren Anzahl unserer Adelligen. Nur unter den kurländischen werden die Ausnahmen immer häufiger und wenden sich immer mehr junge Edelleute ernstern Studien zu. Hoffen wir, daß wir solches auch baldigst in Bezug auf die übrigen Provinzen werden berichten können!

Mangelhaft ist auch die Heranbildung des Bürgerstandes in seinen gewerblichen Elementen. Der zum Kaufmann Designirte wird bis zum sechszehnten Jahre in der Regel in einer Schule unterrichtet, dann geht er in das Comptoir- oder Budengeschäft über. Im ersteren giebt er sich Copirübungen, im letzteren Meßübungen hin. Der so Vorgebildete wird Commis, der seine Geschäfte versteht, wie ein alter Commis es ihm gelehrt oder auch nicht gelehrt hat. Hat er die Geldmittel dazu oder den Muth oder ererbt er eine Firma, so wird er selbstständiger Kaufmann und bald Bürger, Bruder d. h. Mitglied der in der Stadt vollberechtigten Bürgerschaft. Der so mangelhaft Vorgebildete versteht aber auch sein Geschäft nicht besonders zu führen, fühlt sich durch dasselbe auch deßhalb bald gelangweilt und sucht interessantere Belustigungen auf, vergendet seine materielle und geistige Kraft, seine Geldmittel, und wird so in einigen Jahren, auch bei ererbter ehrenwerther Firma, überkommenen Geldmitteln und noch weiter reichendem Credit, ein Nichtsthuer; glücklich, wenn er noch als Kaufmann einen ehrlichen Namen sich bewahrt. Das ist die Geschichte nicht weniger Söhne namentlich unserer s. g. höheren Bürgerfamilien. Die Variante dazu ist, daß einige auch in das Ausland zur Vorbereitung zum Kaufmannstande gesandt werden, aber daß die Mehrzahl auch dieser sowohl auf auswärtigen Handelschulen als Comptoirs wenig lernt, desto mehr aber der Lebensgenüssen bis zur Erschöpfung der Lebenskräfte sich hingiebt. Wo bleibt bei solchem Zustande die Hoffnung auf Erstarkung des Bürgerstandes, dessen erstes Glied die Kaufmannschaft ist, deren hervorragende Spitze wiederum die Regocianten sind.

Aber auch unter denjenigen, deren materielle Existenz durch Verstandniß ihres Berufsbetriebes und kaufmännische Ehrenhaftigkeit gesichert ist, wenden sich nicht wenige theilnahmlos ab von den Gemeindeangelegenheiten, öffnen ihr Haus, anstatt ihren ehrenwerthen Mitbürgern, nichtsnutzigen Schmarozern, ziehen nichts sagende, oft frivole Unterhaltungen mit diesen vor, anstatt mit jenen ihre politischen Gemeindeinteressen zu besprechen und werben, um doch auch eine Bedeutung zu haben, um eine freilich auch nur nominelle Vorsteherchaft in einer öffentlichen Gesellschaft. Und dennoch haben diese Herren einen hohen Begriff von ihrer Stellung als Börsenkönige, von ihrer Weltbildung und würdigen einen nur gebildeten Literaten kaum herablassender Seitenblicke.

Zum Glück giebt es aber auch Ausnahmen in den höheren Bürger-schichten und noch andere bürgerlich-kaufmännische Elemente, wenn auch zweiter Reihe, welche gern den Gemeindeangelegenheiten sich zuwenden, und diesen sind denn auch wahrhafte Leistungen zu danken. Sie bilden das gesunde Bürgerthum in unseren baltischen Landen, dem die hauptsächlichsten Anregungen zum Fortschritt in unserer Zeit zu danken sind und hoffentlich in Zukunft noch immer mehr zu danken sein werden.

Nicht minder krankt aber auch vielfach der Handwerkerstand; nur sein Privilegium — das Zunftwesen — weiß er ebenso hartnäckig zu vertheidigen, wie der Adel sein Güterbesitzrecht und wie Adel und vollberechtigte Bürger-schaft ihre bevorrechtete judiciäre und administrative Stellung in Stadt und Land. Der Handwerksbursche, nachdem er eine höchst dürftige Ausbildung im Lesen, Schreiben, Rechnen genossen, wird meist jetzt vom Meister gebraucht, entweder zu häuslichen oder auch nur einfachen und wenig die Lust zur Arbeit anregenden Handwerksarbeiten. Er wird Geselle und Meister, aber seine Bildung ist so ziemlich dieselbe, ursprüngliche geblieben. Der Meister ist ein technisch, sonst aber nur durch das Leben weiter gebildeter Bursche. Und ein solcher Meister ist verfassungsmäßig Glied der anderen politisch berechtigten Corporation, der Handwerks-gilde, in kleinen Städten auch Glied des Rathes und er rathet und thatet nun auch mit. Die Ausnahmen sind leider spärliche.

Wenn das der Bildungszustand der Mehrzahl der Glieder unserer provinziellen und städtischen vollberechtigten Corporationen ist, sind wahrlich rasche und sichere Fortschritte nicht zu erwarten. Die bessere Bildung dieser für unsere Entwicklung so wichtigen Elemente zu wecken und die Heranziehung der Gebildetsten unter unseren Provinziellen, der Literaten, zur po-

litischen Mitwirkung immer wieder zu befürworten, wird eine hervorragende Aufgabe der Presse bleiben, wenn diese dem wahren und sicher begründeten Wohle und der Fortbildung unserer Provinzen das Wort zu reden bestrebt sein will.

Die Zeitbildung ist nicht mehr blos eine humanistische, sie ist auch eine realistische. Dennoch hatten unsere Provinzen bisher kein Realgymnasium, kein polytechnisches Institut. Der Kraft des Bürgerstandes haben wir die geschehene Eröffnung jenes in Riga und der vereinten Kraft des Adels und Bürgerstandes die bevorstehende Eröffnung des letzteren in Riga zu danken. Mögen diese Anstalten segensreich wirken zu einer besseren Durchbildung der größeren Mehrzahl der zukünftigen Mitglieder unserer provinziellen und städtischen Corporationen, dann ist unseren Provinzen eine Zukunft der Bildung gesichert. Möge aber auch die bei dieser Gelegenheit zum Zwecke der Errichtung gemeinsamer Bildungsinstitute geschehene Vereinigung ein Anfang des Zusammenwirkens der Stände für die Interessen ihrer Bildung bald weitere und immer herrlichere Folgen haben; denn Bildung vereint, nur Unbildung trennt und nur die Bildung vermag den Unterschied der Stände zu mildern und auszugleichen und zu der höheren Stufe des vaterländischen Bewußtseins zu erheben.

Hat die „Baltische Monatschrift“ solcher Weiterbildung das Wort geredet?

Nächst den häuerlichen und Güterbesitzverhältnissen sind freilich auch die Schulfragen in mehreren Aufsätzen besprochen worden, aber fast ganz ohne Berührung der von uns soeben geschilderten ständischen Bildungszustände. Und dennoch sind diese die Voraussetzung der Wirksamkeit der Stände selbst sowohl zu ihrem eigenen als dem Gesamtwohl. Resultirt der Sondergeist der Stände einerseits aus der Sonderbildung und den Eigenthümlichkeiten des Berufs, so wurzelt sein Fortbestehen andererseits in der bewußten oder unbewußten Vernachlässigung der allgemeinen, sowohl politischen als socialen Bildung, welche, die gegenseitigen Berechtigungen der Stände und ihrer Institutionen anerkennend, darnach die Aufgabe behält, ein friedliches und das Wohl der Gesamtheit nicht hinderndes Zusammenbestehen zu ermöglichen und zu fördern. Die Wirkungen der im allgemeinen mangelhaften Bildung der Stände auf die sociale und politische Stellung der Stände zu einander zu prüfen und darzulegen, wird durchaus nothwendig sein; denn nur aus der Erkenntniß dieser Beziehungen heraus ist es möglich, dieses starre Verhältniß, welches eine Anzahl von

Conflicten erzeugen muß und erzeugt hat, in das einer sich gegenseitig wohlwollenden politischen Gemeinschaft zu wandeln. Eine baltische Zeitschrift muß mit Bewußtsein auf Ausgleichung der Unterschiede innerhalb der einzelnen Provinzen hinwirken, dann erst werden die geschlossenen provinziellen Gesamtheiten einander sich nähern können. So lange diese Ausgleichung sich nicht vollzogen, kann es zu einer theilweisen Annäherung kommen, die aber gewiß keine Einigung des Ganzen herbeizuführen vermag. Es kann nämlich aus den drei Provinzen der baltische Adel, es kann die baltische Bürgerschaft sich aneinander schließen. Schon jetzt nähern sich factisch aus den drei Provinzen die geschlossenen Adelscorporationen, und Gleiches thun die politisch isolirten Literaten und könnten thun die baltischen Städte, wenngleich letztere Einigung aus vielen Gründen, insbesondere aus ungegründeter Besorgniß mercantiler oder industrieller Rivalität, noch lange auf sich warten lassen möchte. Wo die angedeuteten Annäherungen, wenn auch meist nur im Keime, sich gebildet haben, wollen wir sie wegen der Gemeinsamkeit der Standesinteressen, deren gegenseitige Erörterung und Unterstützung dadurch nur befördert werden kann, nicht für unmotivirt halten. Aber wir weisen zugleich auf die Gefahr hin, daß hierbei die ständischen Sonderstellungen fortgesetzt und gekräftigt werden, die Spannung der Stände gegeneinander auf der breiteren Basis des Anschlusses der einzelnen verwandten Elemente der verschiedenen Provinzen gesteigert und die politische Bedeutung der Provinzen als Ganzes geschwächt werde.

Die fernere, nicht minder wichtige und durch die Presse zu beantwortende Frage ist: worin besteht der Gegenstand unseres politischen Wirkens? Besteht unsere provinzielle politische Aufgabe nur in dem Erhalten unserer Zustände oder in der Fortbildung derselben?

Die Meinungen selbst guter Patrioten können darüber vollständig entgegengesetzt sein. Darnach würde es auch bei uns Männer des Stillstandes und Fortschrittes geben, ohne daß es nöthig wäre, jene als Reactionäre und diese gar als Demokraten zu verdächtigen. Wir haben unseres Erachtens nur Conservative in bedeutender Majorität und Liberale in unbedeutender Minorität. Die ersteren sind repräsentirt in den politisch vollberechtigten Ständen der geschlossenen Adelsmatrikeln und des geschlossenen Bürgerthums (des Rathes und der Bruderschaften). Wahrhafte, nicht blos Schein-Liberale finden wir sehr selten in diesen Corporationen und in größerer Anzahl nur unter den Literaten, welche indeß, abgesehen von ihrer ge-

ringen politischen Mitbetheiligung, vielfach mit der großen Mehrzahl der Glieder der vollberechtigten Stände dem Conservatismus huldigen. Welche von beiden die berechtigtere sei, hier mit wenigen Worten zu entscheiden, würde uns eine Anmaßung dünken. Wir weisen nur darauf hin, daß es auch in dieser gewiß sehr wichtigen Rücksicht zu einer Auseinandersetzung durch die Presse kommen müsse. Nur das glauben wir mit Rücksicht auf die Hinzuzählung zu der einen oder anderen politischen Reihe aussprechen zu dürfen, daß die abgenöthigten und decretirten Concessionen den davon betroffenen Conservativen noch nicht in einen Liberalen verwandeln. Wer nicht aus freiem Antriebe und immer weiter die Sache des Fortschrittes vertritt, ist nicht liberal. Schon jetzt von einer liberalen Partei innerhalb einer der ständischen Corporationen reden zu wollen, erscheint uns als ein Mißverständnis. Conservative, welche selbst gegen die Zeitumstände das Alte aufrecht erhalten wollen, werden richtiger bei uns Dunkelmänner als Reactionäre genannt werden; denn wir sind noch nie so weit politisch vorgeschritten, daß wir merklich zurückschreiten könnten. Nur wo ein entschiedenes Vorwärts stattgefunden, kann von einem Rückwärts die Rede sein.

Es sei vergönnt, in Umrissen anzudeuten, welche Aufgabe der Fortschritt in unseren Provinzen zu lösen habe.

Alles bewußte Wirken gründet sich auf eine Kenntniß der Zustände. Die Geschichte unserer Vergangenheit, insbesondere die politische und Rechtsgeschichte, soll uns daher nicht bloß als allgemein interessirende Erzählung (besonders wenn sie in so gefälliger Form wie die v. Rutenberg's gebracht ist) anziehen, sondern sie soll uns wesentlich dahin führen, zu erkennen, welche Verbindung unsere gegenwärtige Zeit noch mit der Vergangenheit habe und inwieweit das in der Vergangenheit uns Gewordene überhaupt noch in der Gegenwart berechtigt sei. Die Redaction der „Baltischen Monatschrift“ sprach es in ihrer ersten Veröffentlichung aus: „daß Historisches nur insoweit erwünscht sei, als die unmittelbare Beziehung auf die Gegenwart erkennbar sei“.

Wir leben auf keiner Robinson-Insel. Wir haben Beziehungen zum Reich, dem wir politisch angehören und zur deutschen Nation, von der wir stammen. Die Entwicklung und Bildung beider umgiebt und beeinflusst ganz unverkennbar unsere Zustände. Es giebt weder ein politisch selbstständiges Liv-, Est- und Kurland noch eine liv-, est- und kurländische Nationalität. Der enge provinzielle Standpunkt kann uns, weil er in Wirklichkeit kein berechtigter ist, nur zur Isolirung führen, welche auf gar keine

Sympathien, weder des Ostens noch des Westens, zu rechnen hat. Und auf Sympathien müssen politisch unselbstständige Provinzen eines mächtigeren Reiches und eines größeren Volkes sich Rechnung machen, wenn sie nicht der einen oder der andern Uebermacht, der materiellen oder geistigen, vollkommen unterliegen sollen. Die „Baltische Monatschrift“ hat daher mit Recht nicht nur Provinzielles, sondern auch Russisches und Ausländisches, insbesondere Deutsches behandelt. Vielleicht ist das Deutsche zu wenig berücksichtigt. Wenngleich wir Uebersichten des neuesten Entwicklungsganges der Politik und Literatur Deutschlands und einer wichtigen materiellen Bewegung, der gewerblichen, erhielten, so vermiffen wir doch eine Uebersicht der Fortschritte der Industrie, welche bei unserer mangelhaften Entwicklung derselben, sowie der Verwaltung, welche bei der auch unter uns nummehr erhobenen Forderung der Trennung derselben von der Justiz, von Wichtigkeit wäre. Auch die commerziellen Verhältnisse Deutschlands, insbesondere der benachbarten Landstriche, welche unserem Handel, besonders dem Kurlands, die gefährlichste Nebenbuhlerschaft bereiten, müßten wohl bald einer sorgfältigen Prüfung unterzogen werden. Die in den letzten fünf Jahren immer gesteigerte und in dem letzten Jahre 100,000 Last Getreide betragende Verschiffung von Königsberg aus ist ein der Beachtung wohl sehr werthes Datum. Welche Zukunft kann bei solcher Progression wohl der Exporthandel Kurlands haben, insbesondere Libau's und Windau's, so lange nicht Ernstliches zur Besserung, insbesondere auch der Communicationsmittel, geschieht?

Unsere räumlich weit ausgedehnten Provinzen haben nur eine mittelmäßige Bevölkerung; die Zahl der Deutschen beträgt etwa 200,000. Die Deutschen mögen sich dessen bewußt werden, welche große auch materielle Aufgabe sie zu erfüllen haben, wenn sie als treue Colonisten sich bewähren wollen. Unsere Provinzen sind von der Natur nicht vernachlässigt, wir sind daher verpflichtet mit dem überlieferten Pfunde zu wuchern und ihnen zu dem materiellen Wohlstande zu verhelfen, dessen sie sich bei größerer Kraftanstrengung, bei größerer Regsamkeit der intelligenten Bewohner schon lange erfreuen müßten. Der Gutsbesitzer muß durch seine Wirthschaft ein nachahmungswerthes Beispiel für die Bauern seiner Umgebung sein, sein Gut die Musterwirthschaft, er selbst der Rathgeber seiner Bauern und zwar nicht blos seiner Fröhner und Knechte zu seinem eigenen Vortheil, sondern auch der Pächter und Eigenthümer des Bauernlandes, zur Anbahnung eines allgemeinen landwirthschaftlichen Fortschrittes und des dadurch gesicherten

größeren Wohlstandes unserer Provinzen. Ein solches Verhältniß des Guts herrn zu seinen Bauern ist ein wahrhaft aristokratisches. Der echte Aristokrat wahrn sich die allgemeine Hochachtung und das Bewußtsein, seine Pflicht gegen den Nächsten treulich erfüllt zu haben.

Die entwickeltere Landwirthschaft wird auch dem Handel zu Gute kommen, nicht bloß den Wohlstand des flachen Landes erhöhen und sichern. Woher die oben angeführte so gesteigerte Ausfuhr Königsbergs? Wesentlich die gehobene Bewirthschaftung des Hinterlandes steigerte die Ausfuhr, keineswegs bloß die besseren Verkehrsmittel, wenn auch durch sie die vortheilhafte Ausfuhr des Mehrbetrages ermöglicht wurde. Aber der Handelsstand muß auch selbst auf die Hebung des Handels bedacht sein, denn unser Antheil am Welthandel ist doch noch immer ein sehr geringer. Der Streit unserer Häfen über die größere oder geringere Vorzüglichkeit und die dadurch motivirte Bevorzugung des einen oder anderen ist uns immer nicht bloß als ein politisch häßlicher, sondern als ein sachlich thörichter erschienen. Bei der vergleichsweise noch geringen Totalausfuhr unseres gesammten Reiches könnten die Häfen sämmtlich beschäftigt sein, sobald zu ihnen nur die gehörigen Communicationswege führen und die Production durch angestrenftere und rationellere Bewirthschaftung des Bodens gesteigert wird. Es muß in unseren Provinzen noch erst zum allgemeinen Bewußtsein gebracht werden, wie vielfach Landwirthschaft und Handel sich bedingen und daß die Hebung des einen Factors ohne die Hebung des anderen nur einen relativen Werth hat.

Nicht minder hat die Presse allen Grund, der Hebung der Industrie das Wort zu reden.

Daß nach beiden Richtungen die „Baltische Monatschrift“ noch keine Leistungen aufzuweisen hat, bildet einen Vorwurf für die Commerziellen und Industriellen, die wohl sachgemäß diese Verhältnisse zu besprechen im Stande wären und durch Besprechung dieser Gegenstände hinreichendes Material zu ihrer Mittheilung an der Presse erhielten, während bisher nur ein Einziger aus ihren Reihen dieser Pflicht nachgekommen ist.

Doch wir glauben für unsern Aufgabe hinreichend hiemit den Standpunkt der „Baltischen Monatschrift“ und ihre bisherigen Leistungen in provinziellen Fragen charakterisirt zu haben. Auch in Bezug auf das Ausländische, insbesondere Deutsche haben wir Mehreres berührt und es bliebe uns nur noch übrig zu beleuchten, inwiefern die „Baltische Monatschrift“ ihrer dritten Aufgabe nachgekommen sei: „diese Provinzen durch fortlaufende

Mittheilungen aus der russischen Journalistik und Literatur mit dem sich in ihr wiederpiegelnden Leben bekannt zu machen“. Wir glauben hier nicht bloß unsere Ansicht auszusprechen, wenn wir die Auswahl eine fast durchaus glückliche nennen und auch die Wiedergabe als eine sehr gelungene bezeichnen. Daß die zur Uebertragung gewählten Gegenstände, sei es, daß sie sich auf unsere Zeit oder auf die Vergangenheit bezogen, in der Regel wichtige und der Form nach interessant behandelte gewesen, darüber möchte auch kaum eine Meinungsverschiedenheit bestehen.

Und so nehmen wir keinen Anstand zu behaupten, daß die „Baltische Monatschrift“ ihrer Aufgabe bisher in glücklicher, ja bei der Zaghaftigkeit unserer literarischen Arbeiter wohl kaum zu erwartender Weise nachgekommen sei. Unsere Wünsche für die Zukunft haben wir ausgedeutet und sind überzeugt, daß die Monatschrift diesen und anderen berechtigten Wünschen gewiß schon nachgekommen wäre, wenn die kompetenten Arbeiter weniger arbeits- oder presscheu gewesen wären, oder wenn es ihnen geringere Mühe verursacht hätte oder es überhaupt möglich gewesen wäre, aus dem vorhandenen Material über unsere Zustände Begründetes und damit allein Wahres und Nützliches aufzustellen.

Nachdem wir sowohl das „Inland“ als auch die „Baltische Monatschrift“ in ihren Leistungen geprüft und untersucht haben, inwiefern die baltische Presse der provinziellen Arbeit den Weg gewiesen habe, sind wir zu dem Schlusse gelangt, daß wir die meisten provinziellen Aufgaben noch festzustellen und zu erörtern haben, von Gemeinam-Baltischen aber noch weit entfernt seien. Möge daher jeder erkennen, wie viel es zunächst auch nur in der eigenen Provinz zu thun gebe und wie unverantwortlich daher ein bloßes Sichselbstleben oder auch ein bloßes Berufsleben und wie gewissenlos es sei, gegenüber solcher Arbeit für den heimischen Boden das Weite zu suchen, um keiner anderen Aufgabe zu genügen, als von seinen Renten nach seinen Liebhabereien zu leben oder um, des Provinzialismus ledig, dem Kosmopolitismus sich hinzugeben. Zu dem Contingent der politischen oder schöngeistigerischen Schmarozker haben leider auch unsere Provinzen manchen, der Individualität nach sonst schätzenswerthen Beitrag geliefert.

Doch wir haben durch die Prüfung der beiden Organe der baltischen Presse zugleich feststellen wollen, in wie weit das Nebeneinanderbestehen derselben gesichert und nothwendig sei.

Das „Inland“ wollte, seinem Programm gemäß, die oben bezeichneten vier Arten von Beiträgen liefern: 1) Geschichte, 2) Geographie und Statistif, 3) Literatur und Kunst, 4) Correspondenznachrichten und Miscellen. Die „Baltische Monatschrift“ wollte zum Gegenstande haben: 1) provinzielle, russische und ausländische Zeitfragen und Interessen, insbesondere agrarische Verhältnisse, Handel, Industrie und Gewerwesen, 2) das Rechtsleben, Geschichte, Ethnographie und Statistif. Das „Inland“ ist dem Gegenstande nach über sein Programm hinausgegangen: es hat auch provinzielle Zeitfragen und Interessen, ausnahmsweise auch russische und in den letzten Jahrgängen ausländische berücksichtigt. Sehr beträchtlich hat es aber auch auf das Rechtsleben, auch über die bloße Statistif hinaus, Rücksicht genommen. Wir sind weit entfernt demselben daraus einen Vorwurf zu machen und halten uns auch nicht dazu berechtigt, ihm für alle Zeit eine strenge Einhaltung seines ursprünglichen Programms vorschreiben zu wollen. Unbestreitbar war es zu der Zeit als das „Inland“ das einzige Organ der baltischen Presse war, ein Verdienst, daß es sich den provinziellen Zeitfragen zuwandte und wie wir anerkennen wollen, zum Theil in sehr tüchtigen Artikeln. Nicht minder war es verdienstlich, daß bei dem Mangel einer allgemeinen juristischen Zeitschrift in den Ostseeprovinzen es allgemeinen Rechtsinteressen und provinziellen in allgemeinerer Fassung, als es in den „theoretisch-praktischen Erörterungen“ geschehen konnte, das Wort redete. Ob aber zu diesen Arbeiten über das Programm hinaus noch jetzt, seit dem Erscheinen der „Baltischen Monatschrift“, ein Bedürfniß vorliegt, wollen wir nicht apodiktisch entscheiden. Es scheint uns nur, als ob diese Nothwendigkeit nur in so weit vorhanden wäre, als der Raum der „Baltischen Monatschrift“ nicht für den Eingang der Arbeiten ausreichen sollte, was wir einstweilen zu bezweifeln keinen Anstand nehmen, oder als sie es an der erforderlichen Unparteilichkeit, welche jeder Ansicht das Wort gönnt, fehlen lassen sollte. Das anzunehmen haben wir aber bis jetzt keinen Grund, man vergleiche nur die Inhaltsangaben und das pro und contra in der Güterbesitzfrage. Daß aber das „Inland“ nur solche Entgegnungen aufnehmen sollte, welche wegen ihres mangelhaften oder zu polemischen Inhaltes von der „Baltischen Monatschrift“ bereits zurückgewiesen worden, das wollen wir keinen Augenblick für möglich halten. Denn abgesehen davon, daß wir Lektner Redaction so etwas zuzumuthen geneigt sind, hat das „Inland“ schon hinreichend durch polemisch-unschickliche Artikel gelitten, als daß es noch einmal versuchen sollte, auf Kosten seiner

gedeihlichen Fortexistenz aus Rücksicht auf einige Liebhaber von literarischen Animositäten zum Abdruck derselben sich herzugeben.

Der Leser wird aus der Vergleichung der hinter einander aufgeführten Programme selbst ermessen worin gegenständlich der Unterschied liege; auch das Uebereinstimmende ergibt sich leicht. Beide Blätter wollen Geschichte, Geographie (die „Baltische Monatschrift“ freilich nur Ethnographie) und Statistik zum Gegenstande haben. Aber in Bezug auf die Behandlung ist der Unterschied gegeben. Das „Inland“ wollte als historische Aufsätze zwar vorzugsweise vollständig durchgearbeitete aufnehmen, jedoch auch in Chronikform abgefaßte, Bruchstücke und kurze Notizen, Auszüge aus alten Handschriften ungedruckten und wenig bekannten Chroniken, Kirchenbüchern und anderen Actenstücken nicht ausschließen. Die „Baltische Monatschrift“ aber verlangte, daß bei dem in ihre Spalten aufzunehmenden Historischen, die unmittelbare Beziehung zur Gegenwart erkennbar sei. Hiemit ist der Unterschied für beide Blätter hinreichend charakterisirt. Das „Inland“ ist keineswegs blos zur Niederlegung von Urkunden bestimmt, es nimmt auch historisch durchgearbeitete Aufsätze auf. Die „Baltische Monatschrift“ aber nimmt schon ihrer allgemeinen Form nach nur letztere auf und zwar nur dann, falls sie eine unmittelbare Beziehung zur Gegenwart erkennen lassen.

In die geographisch-statistische Abtheilung des „Inlandes“ gehören nach dem Programm 1) geographische und topographische Beschreibungen, 2) Ethnographie, 3) Volksmenge, 4) Benutzung des Grundes und Bodens, 5) Gewerbe und Handel, 6) Creditwesen, 7) Finanz- und Polizeistatistik, Civil- und Criminalstatistik, Medicinalstatistik u. s. w., 8) Verfassung und Verwaltung. Die „Baltische Monatschrift“ dagegen wollte, „daß das gegebene Material nicht in nackten Zahlen und Daten, sondern kritisch und lebensvoll verarbeitet in die Zeitschrift übergehe“. Der Unterschied ist auch hier in der Form gegeben. Das „Inland“ läßt verarbeitetes und nicht verarbeitetes Material zu, die „Baltische Monatschrift“ nur verarbeitetes.

Den Correspondenzartikeln des „Inlandes“ ist die Aufgabe gestellt „Thatsachen zu sammeln zu einer Chronik der Provinzen“ und sind bei der ausführlichen Aufzählung der Gegenstände nur die wichtigeren aufgeführt. Die „Baltische Monatschrift“ will über die ephemeren Tagesereignisse hinausgehen. Nur in Bezug auf Nekrologe bemerkt dieselbe, daß sie nur über Personen geliefert werden sollen, deren geistige Dentung für diese Provinzen oder das Reich ihnen ein bleibendes Andenken sichert. Die bisherige Erfahrung lehrt, daß die Monatschrift der Wochenchrift in Bezug

auf inländische Correspondenz keine Concurrenz zu machen gesonnen sei. Denn wir fanden bis jetzt nur zwei (in unserer tabellarischen Uebersicht nicht angeführte) Correspondenzartikel, den einen aus St. Petersburg, den anderen aus Nizza.

Das „Inland“ hat aber außerdem noch eine besondere literarische Abtheilung und Miscellen sich vorbehalten, die „Baltische Monatschrift“ aber in ihrem Programm weder eine besondere literarische Kategorie bezeichnet noch Miscellen in Aussicht gestellt. Nur die bedeutenderen Erscheinungen auf dem Gebiet der russischen Literatur sollten besonderer Berücksichtigung unterzogen werden. Literarisch-kritisches hat, wie aus der Uebersicht zu ersehen ist, die „Baltische Monatschrift“ selten gegeben.

Die „Baltische Monatschrift“ hat in der weiteren Ausführung ihres Programmes die kritische Beleuchtung der Leistungen in den verschiedenen Zweigen der einzelnen Facultäten als wünschenswerthen Beitrag bezeichnet. Im Anschluß daran erlauben wir uns eine ähnliche Beleuchtung der in der Literatur des In- und Auslandes sich kundgebenden Richtungen für wünschenswerth und der sonstigen zusammenfassenden und überschauenden Tendenz der Monatschrift gemäß zu halten. Wir glauben, daß dadurch auch eine angemessene Untercheidung gewonnen würde, indem das „Inland“, wie früher auch in Zukunft, Besprechung einzelner literarischer Leistungen, besonders der inländischen, sich angelegen sein lassen würde. Indes können wir weder das „Inland“ von jener übersichtlichen Besprechung ausschließen wollen, noch es für unzweckdienlich erachten, wenn die „Baltische Monatschrift“, selbst neben unseren sonstigen Wochen- oder Tagesblättern, wie solches denn auch von den Rigaschen Stadtblättern und der Rigaschen Zeitung geschieht, die Besprechung auch einzelner literarischer Erzeugnisse übernimmt. Unsere Provinzen leiden an keiner literarischen Ueberproduction, die Ermunterung der Production durch baldige und vielfache Besprechungen, sowohl längere als kürzere und von verschiedenen Standpunkten ausgehende, kann der Steigerung derselben nur förderlich sein. Das Abwarten des Urtheils des Auslandes über inländische Leistungen, um darnach ihre Preiswürdigkeit zu bestimmen, kennzeichnete die Unselbstständigkeit unseres literarischen Urtheiles. Wir müssen uns selbst beurtheilen lernen und nicht ein im Auslande abgegebenes Urtheil sofort über ein inländisches setzen. Andererseits wäre es auch Zeit, daß wir die literarischen Erzeugnisse auch des Auslandes einer baldigen und selbstständigen Kritik unterziehen, um nicht bloß durch die Brille der oft renommistischen Anzeigen der Buchhändler

oder dem Verfasser wohlwollenden Recensenten zu schauen, anstatt der Schärfe unserer eigenen Augen zu trauen. Wir können nicht leugnen, daß gegenüber unser inländischen Literatur eine gewisse patriotische Kaufverpflichtung besteht, aber diese wird oft wie eine milde Gabe abgelöst; man kauft, aber liest oder beurtheilt nicht hinterher, sowie viele Geber um die Wirkung der Gabe sich keine Sorge machen.

Aus dem Angeführten würde sich als Resultat für die beiden Zeitschriften Folgendes auf Grundlage ihrer Programme ergeben. Das „Inland“ hätte seinem ursprünglichen Zweck treu zu bleiben: „Beiträge zur genaueren Kenntniß der Vorzeit und Gegenwart unserer Provinzen, des öffentlichen, geselligen und literarischen Lebens derselben zu liefern und dadurch sowohl dem gebildeten Publikum überhaupt den Sinn für die Kunde des Vaterlandes auf eine planmäßige und anziehende Weise regē zu erhalten, als auch insbesondere für den künftigen Geschichtschreiber, Geographen und Statistiker dieser Länder ein reiches Material aus zuverlässiger Quelle zu sammeln“. Das „Inland“ hätte daher über das weite Gebiet der Geschichte, Geographie und Statistik unserer Provinzen zu verfügen, insbesondere auch die wichtige Aufgabe, provinzielles statistisches Material nach allen Richtungen hin zu sammeln, ferner die auf Inländisches bezüglichen oder von Inländern ausgehenden literarischen Leistungen zu besprechen, endlich alle bemerkenswerthen neueren Ereignisse zum Zweck der Erlangung einer vollständigen Jahreschronik zu verzeichnen, sei es in Form der Correspondenz oder Miscelle. Die „Baltische Monatschrift“ dagegen würde ihrer Aufgabe gemäß fortfahren die Provinzen, das Reich und das Ausland zu berücksichtigen und die Kenntniß ihrer Zustände dem Leser zu vermitteln. Sie hätte die Fortentwicklung der Provinz in die Bahn zu leiten, zu welcher das Inland die thatächlichen Fundamente liefern würde. Historisches würde sie dagegen nur mit Bezug auf die Gegenwart, Statistisches nur in verarbeiteter Gestalt aufnehmen, in literarischer Beziehung aber wesentlich auf Uebersichten ausgehen. Die Correspondenz, insofern nicht etwa damit maßgebende Zeitrichtungen charakterisirt würden, könnte sie wenigstens in Bezug auf das Inland, ganz dem „Inlande“ oder provinziellen Tagesblättern überlassen.

Es wird wohl Niemand, der die Bedeutung der Geschichte und statistischen Arbeit für unsere Zustände erkennt, die Wichtigkeit des „Inlandes“ in dieser Beziehung und seine weit reichende Aufgabe verkennen und somit die Ansicht, welche das Eingehen des „Inlandes“ für wünschenswerth oder

mindestens für möglich hielt, vollständig aufgegeben werden müssen. Nur das Bewußtsein von dieser Wichtigkeit des Blattes konnte und wird das „Inland“ als eine von allen provinziellen Patrioten durch Abnahme und Mitarbeit zu unterstützende Zeitschrift erkennen lassen. Je mehr aber das „Inland“ diesen seinen wesentlichen Aufgaben sich entzieht, desto weniger kann es auf allseitige Anerkennung seiner Bedeutung und Nothwendigkeit sich Rechnung machen. Wir möchten daher das „Inland“ vorzugsweise als eine provinzielle historisch-statistische Zeitschrift charakterisiren, die „Baltische Monatschrift“ aber als ein vermittelndes Organ der russischen, provinziellen und ausländischen Factoren unserer Zustände und unserer Bildung und als ein anregendes zur Beförderung unseres provinziellen, geistigen sowohl als materiellen, Fortschrittes.

Schließlich mahnen wir die Provinziellen an ihre Verpflichtungen gegenüber der Presse.

Unsere Presse befindet sich vielfach in einer mißlichen Lage. Zunächst fehlt ihr häufig das erforderliche zuverlässige Material, sodann die erforderliche Arbeitskraft. Jenes Material muß uns das „Inland“ in viel vollständigerer Weise, als bisher, liefern; aber wir sollen uns nicht, wie früher, der größeren Zahl nach in zuwartender Stellung verhalten, sondern möglichst viele müssen sich an der Entdeckung und Oeffnung der Fundorte und an der Arbeit selbst betheiligen. Die Mitarbeit muß als eine allgemeine provinzielle Verpflichtung aller provinziellen Gebildeten erkannt werden. Es ist eine unbegründete Zumuthung, nur von den Literaten und unter ihnen gar nur von den hervorragenderen die Bedienung der Presse zu erwarten. Schon die zahlreichen der Landesuniversität ihre Ausbildung verdankenden Männer — welche bei uns nach einem provinziellen Sprachgebrauch mit dem Namen der Gelehrten bedacht werden, welche wir aber jedenfalls wissenschaftlich Gebildete nennen müssen, namentlich wenn sie den Erwerb solcher Bildung durch Erlangung gelehrter Grade nachgewiesen haben — bilden einen weiten Kreis, der zahlreich genug sein müßte, den doch im ganzen geringen Umfang unserer Monatschrift, Wochenschriften und unserer Tagesblätter mit entsprechenden, tüchtigen Leistungen zu füllen. Dennoch hören wir immer wieder die Klage mangelnder Mitarbeit, andererseits aber die Entschuldigung mangelnder Zeit. Diesen Zeitmangel sind wir als Rechtfertigungsgrund nur ausnahmsweise geneigt anzunehmen. Verhältnißmäßig nur wenige Literaten sind dergestalt von ihrem Beruf in Anspruch genommen, daß während des

ganzen Jahres ihnen gar keine Zeit zu literarischen Leistungen übrig bliebe. Wir können daher nicht anders als behaupten, daß die meisten Literaten in ungerathener Weise ihrer Verpflichtung zur Mitarbeit an der Presse sich entziehen. Wir hoffen daß in Zukunft aus der großen Anzahl derselben eine hinreichende Anzahl bereit sein werde, unserer Presse eine gedeihliche Existenz aus eigener, provinzieller Kraft zu sichern und ihr nicht die Nothwendigkeit auch ferner aufzwingen wolle, entweder vom Abdruck der Erzeugnisse anderer Zeitschriften oder von der Arbeit ausländischer Literaten sich zu nähren. Aber auch die im weiten Reiche zerstreuten zahlreichen deutschen Literaten hätten, insoweit sie unseren Provinzen durch Geburt oder Bildung entstammen, ihrer Verpflichtung in weit größerer Zahl als bisher nachzukommen.

Man könnte leicht dagegen einwenden, daß nicht aus jedem wissenschaftlich gebildeten auch ein Schriftsteller werden könne. Wir sind gerne geneigt die Wahrheit dieses nicht zu bezweifelnden Satzes zuzugeben. Aber um sich überhaupt nur an der Presse zu betheiligen, dazu gehört gewiß keine besondere schriftstellerische Befähigung und nicht mind. er sind das Maß und die Art der Leistung sehr verschiedene. Bloße statistische Arbeiten und historische Forschungen, ja nur Beiträge, wie sie uns in großer Zahl und in Rücksicht auf unsere wenig festgestellten und entwickelten provinziellen Verhältnisse obliegen, sind gewiß noch sehr zu unterscheiden von Leistungen auf dem Gebiete einer bestimmten Wissenschaft, welche ein Vertrautsein mit dem Zustande und der Entwicklung derselben bedingen. Welche großen Verdienste haben selbst bloße statistische Sammler und Urkundenherausgeber sich erworben! Ihre wesentlich unermüdbaren Fleiß und Gewissenhaftigkeit bei sonstiger wissenschaftlichen Vorbildung voraussetzende Leistungen sind die nothwendigen Anfänge jedes weiteren Fortschreitens.

Wie will aber ferner der, welcher seine Kraft an schriftstellerischen Leistungen nie erprobte, mit der Behauptung sich hervorwagen, er besäße dieselbe überhaupt nicht. Gewiß sind Begabung und Antrieb zur Schriftstellerei verschieden. Aber auch die geringere Begabung kann ausgenutzt und der geringe Antrieb zu einem stärkeren gesteigert werden durch treue Liebe zum Zwecke des Wirkens und ernstes Wollen. Bei wie wenigen ist z. B. das erste Stadium der Gedankenäußerung druckreif! wie mannichfaltiger Ueberarbeitung bedarf es bei den Meisten! wenn alle diese Unfertigen sich der Schriftstellerei nicht fähig erachten wollten, wie dürftig würde es dann mit der Presse stehen!

Aber wir Provinzielle insbesondere dürfen nicht außer Acht lassen, daß wir selbst für unsere Verhältnisse arbeiten müssen, daß die große literarische Welt mit unseren Angelegenheiten nur ausnahmeweise und allenfalls nur der Kritik halber sich beschäftigt, indem wir keine politische Weltstellung haben, sondern ein Sonderleben, das wir, insofern es uns lieb und wichtig ist, selbst vor allem auch durch den mahnenden Beifruß der Presse zu erhalten und zu fördern bereit bleiben müssen.

Wir möchten namentlich auch an die jüngsten Literaten, die so eben die Hochschule verlassen und in das Berufsleben eintreten, die Mahnung zur ungesäumten Mitbetheiligung an der Presse richten. Wer auf der Hochschule nicht bloß wissenschaftlichen Bestrebungen, sondern auch gesellschaftlichem Leben mit seinen Jugendgenossen sich hingab, fühlt sich in der Regel die erste Zeit unbehaglich unter dem Formendruck des praktischen Lebens, abgesehen davon, daß er aus einer bestimmten Art der Beschäftigung des Geistes und aus einem liebgewonnenen Kreise des Zusammenlebens ausgetreten ist. Die erste Zeit gewährt aber in der Regel auch viele Muße; diese könnte ganz vortreflich dazu angewandt werden, die Kraft in schriftstellerischen Leistungen zum Besten der Verhältnisse der geliebten Heimath zu erproben. Die frische Kraft, der frische Muth räumen die Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten leichter fort, und nach längerer Reception des Wissens und so eben empfangener Anregung zu allem Wahren, Schönen, Edlen, wird es auch weniger Ueberwindung kosten und frischer und frohlicher von Statten gehen, an die Arbeit für die Presse der Heimath sich zu wagen. Ist erst das Berufsleben mit seinem ganzen Uebergewicht eingetreten, neigt der Geist mehr zur Praxis und entfremdet er sich immer mehr der Theorie, weicht die jugendliche Uubefangenheit immer mehr der Lebensklugheit, strebt man immer mehr dahin, seine Stellung zu besessigen, und treibt man damit ein immer weiteres Stück ab von den gemeinsamen Verhältnissen, erkaltet immer mehr die begeisterte Hingabe an die Interessen der Heimath, dann wird die Zeit von Tag zu Tag ungünstiger und bald ist man der Berufsmann, der mit einstimmt in den großen egoistischen Chorus. Von Jahr zu Jahr büßt aber auch der Geist an seiner Spannkraft, seiner Elasticität ein und man ist endlich versunken in den Mechanismus des täglichen Geschäftslebens, aus dem man vielleicht nur in einzelnen frohen Stunden, in Erinnerung an die Vergangenheit sich aufrafft. Jünger des Geistes, voll der edelsten Pläne in der Zeit der Jugend werden so zu Dienern des Materialismus. Eine frühzeitige Mitbetheiligung aber an der

Presse durch eigene Arbeit, nicht blos durch Entgegennahme fremder Leistungen, wird die geistige Regsamkeit inmerfort wach erhalten und gesteigert. Sie erhält dem Menschen seinen wahren, geistigen Werth, sie erhält in ihm die Liebe zur Gemeinsamkeit, zu welcher er in der Jugend sich begeisterte und die er bis in das Alter hinein sich erhalten muß, um nicht als ein kalter Egoist zuletzt mit einem Ueberdruß an sich selbst zu enden.

Aber solche geistige Erhebung und solche geistige Mitbetheiligung an dem Leben, dem Fortschritt unserer Heimath, wir wünschen sie wahrlich nicht blos den Literaten, wir wünschen sie allen Gebildeten um ihrer selbst willen, um unserer Verhältnisse, ja auch um unserer Presse willen als eines wesentlichen Maßstabes unserer Bildung. Wenn die Männer der nicht gelehrten Berufe, welche unter den Praktischen die wichtigsten, die Wohlfahrt des Staates bedingenden Reihen bilden, schweigen und das Feld den Literaten überlassen, mit welchem Recht rügen sie noch dann deren unpraktische Weisheit? Wie viel lieber wird nicht jeder Literat anstatt die gelassene Lücke selbst auszufüllen, über praktische Fragen der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie die betreffenden Berufsmänner, die Landwirthe, Kaufleute, Industriellen, selbst reden hören. Und wahrlich die Bildung dieser Berufsleute darf heutzutage keine solche mehr sein, daß sie nicht eintreten und entscheiden könnte auch in der Presse. Dennoch herrscht fast auf der ganzen Linie derselben ein leider oft durch Gleichgültigkeit für gemeinsame Dinge motivirtes Schweigen. Auch diese Männer würden durch solche geistige Mitarbeit vor dem Verfall in den schändlichen Materialismus sich wahren und ihren allein wahren geistigen Werth und damit ihr besseres Ich retten.

Wir sind am Ende. Wir wünschen unserer baltischen Presse und vor allem deren umfassendsten Organen, dem „Inlande“ und der „Baltischen Monatschrift“ immer freundigeres Gedeihen. Wir sind der festen Ueberzeugung, daß durch das einträchtige Zusammenwirken beider ein Mangel uns ersetzt werden könnte, den alle Gebildeten gewiß längst empfinden, der Mangel des öffentlichen Lebens. Wo schon wie bei uns so wenig geredet wird über gemeinsame Interessen, wo so viel zur Erhaltung des Sondergeistes und so wenig zur Erstarkung des Gemeingeistes gethan wird, da mag desto mehr im Geiste der Gemeinsamkeit geschrieben werden. Denn immer gilt es aufs Neue zu mahnen, nicht blos an das gesonderte Dasein, sondern an die Nothwendigkeit des gemeinsamen Fortschrittes der baltischen Lande. Wir wünschen dazu der Presse Mehrleister, nicht blos Lehrmeister.

Danken wollen wir aber Allen, die durch Leitung und Mitarbeit an der Presse sie oft in trüber und schwerer Zeit gehalten.

Vom Leser scheiden wir aber mit der Versicherung, daß wir nur eine baltische Heimath kennen, der wir unser Wirken schulden und daß nur die Liebe zu dieser uns zu dem offenen Aussprechen unserer Ansichten über die baltische Presse und deren Hauptthema: unsere baltischen Zustände — veranlaßt hat. Mögen unsere Ansichten der Wahrheit möglichst nahe getreten sein. An unserem Wollen hat es nicht gefehlt. Der baltischen Kraft aber wünschen wir ein immer herrlicheres Vollbringen!

A. Bulmerincq.

Baron Paul v. Hahn.

Nekrolog.

Am 18. (30.) Januar 1862 starb zu Mannheim, im 69. Lebensjahre, der Geheimrath Baron Paul v. Hahn. Das vielbewegte Leben dieses, durch seine Verwaltung von Kurland und darauf von Livland, so wie durch seine späteren Aemter im Senat und im Reichsrath und durch seine Mission nach Brusten nicht blos in den Ostseeprovinzen vielbekanntes Mannes mag in Nachstehendem eine kurze Darstellung finden.

Geboren zu Mitau am 30. Juli 1793 wurde er von einem tüchtigen Lehrer, Namens Regiment, unterrichtet, und besuchte, zum Jünglingsalter herangereift, die Universitäten Moskau und Dorpat. Der Rector, der ihn hier schon nach kurzem Aufenthalte ex albo academico Dorpatensi ausschloß, Dr. Grindel, war später in Riga sein Hausarzt und geehrter Freund. Auch hatte Hahn noch das Vergnügen, den alten Dörptschen Polizeimeister Gessinsky, der ihn als revidirenden livländischen Civilgouverneur bei der Einfahrt in die Stadt empfing, neckend um die Erlaubniß zum Betreten derselben zu bitten, da er ihn ja als gestrichenen Studenten ausgewiesen habe. Nachdem er die Universität verlassen, trat er 1812 bei dem Grodnoschen, von dem schon damals berühmten Obersten v. Rüdiger commandirten Husarenregimente ein, erwarb im Feldzuge von 1813 das silberne Georgenkreuz für Auszeichnung auf dem Schlachtfelde, gerieth aber, als er sich bei einer Expedition über die Elbe dem Dörnbergschen

Freicorps angeschlossen hatte, verwundet in Gefangenschaft und war in dringender Gefahr, von den Franzosen, welche die ihnen besonders verhaßten Freicorps nicht als reguläres Militair gelten lassen wollten, erschossen zu werden; doch schickte ihn der sonst zu rohester Gewalt nur gar zu geneigte Marschall Davoust nach Nancy, wo Hahn, dem es nicht gelang, seine Familie von dieser Gefangenschaft zu benachrichtigen, manche Entbehrung erdulden und durch Unterricht in der deutschen Sprache sich ausreichendere Subsistenzmittel schaffen mußte, bis er nach Mainz geschickt, dort durch den Frankfurter Banquier Bethmann mit Geld versorgt und wieder mit den Seinigen in Verbindung gesetzt wurde. Nach der Eroberung Frankreichs durch die Allirten aus der Gefangenschaft befreit, trat er in das diplomatische Fach, wurde von Pozzo di Borgo in England und Frankreich beschäftigt, 1815 Translateur im Ministerium des Auswärtigen; 1816 zur russischen Mission nach Turin, 1817 nach Rom gesandt, dort Legationssecretair und auf die Vorstellung des Generalgouverneurs Marquis Paulucci, den er in Verona kennen gelernt hatte, 1824 Civilgouverneur von Kurland.

Diese Provinz war seit 1813 von dem wirklichen Staatsrathe v. Stanecke, einem freundlichen und wohlwollenden, doch bejahrten und schon deswegen wenig energischen Manne verwaltet worden. Der neue Gouverneur, jung, thatkräftig, rasch, mit regem Eifer und unermüdlcher Arbeitskraft seinem Amte vorstehend und nicht geringeren Eifer von den Beamten verlangend, brachte neues Leben und große Regsamkeit in alle Verwaltungszweige, schuf sich z. B. ein bleibendes Verdienst durch die von ihm mit besonderer Vorliebe geförderten und erweiterten Anstalten und den Ausbau des kurl. Collegii der allgemeinen Fürsorge, erwarb sich sehr bald eifrige Freunde und Verehrer, aber auch Gegner, und rief eine nicht immer unbedingte Opposition hervor, zumal er mit dem langjährigen und verehrten Landesbevollmächtigten, dem Reichsgrafen Carl Medem, in heftige Differenzen gerieth. So mochte ihm denn 1826 die Uebertragung des Gouvernements von Livland nicht unerwünscht kommen, obgleich die viel näheren Berührungen mit dem dort residirenden Generalgouverneur, dem durch gleiche Thatkraft, aber keineswegs durch rücksichtsvolle Formen ausgezeichneten Marquis Paulucci, eben keine lange Dauer des gegenseitigen guten Vernehmens in Aussicht stellen konnte. In der That nahm Baron Hahn nach wenig Jahren seine Entlassung, begab sich ins Ausland und besuchte in Heidelberg sehr eifrig und regelmäßig die von Thibaut und anderen

berühmten Professoren gelehrten juristischen, volkswirtschaftlichen und geschichtlichen Collegia. Mit Schlosser namentlich ist er bis zuletzt in unausgesetzten freundschaftlichen Beziehungen seit jener Zeit geblieben. Den Studenten mag die russische besternte Excellenz allerdings anfangs eine auffallende Erscheinung gewesen sein.

Nach mehrjährigem Aufenthalte in Heidelberg und verschiedenen Reisen kehrte Hahn aus dem Auslande zurück, wurde dem Ministerium des Innern attachirt und trat bald darauf als Geheimrath und Senateur in die mit den Rechtsfachen der Ostseegouvernements beschäftigte zweite Abtheilung des dritten Departements des dirigenden Senats. Doch nur auf kurze Zeit; denn im Jahre 1837 erhielt er die wichtige Mission, an der Spitze einer ihm untergebenen Commission, zu welcher er auch den ihm stets nahe befreundeten kurländischen Regierungsrath Veitler hinzugezogen hatte, in Grusien persönlich von den dortigen Verhältnissen sich zu unterrichten und Vorschläge zur Organisation der Verwaltung zu machen. Nach seiner im zweiten Jahre erfolgenden Rückkehr fand das von ihm vorgeschlagene Billigung und er bekam einige Zeit darauf den neuen Auftrag, es an Ort und Stelle ins Leben einzuführen, wurde Mitglied des Reichsraths und erhielt noch andere Auszeichnungen und Commissa. Aber seine grusnischen Anordnungen riefen auch lebhaften Widerspruch hervor; sie seien, hieß es, zu sehr auf Selbstverwaltung der dortigen Bewohner berechnet und legten den Schwerpunkt der Verwaltung mehr, als die Umstände es noch zuließen, in die Hände des Civils. Sei es nun, daß die daraus hervorgehenden Aenderungen seiner Vorschläge und Einrichtungen ihn verletzten, sei es daß er sich nach der Ruhe des Landlebens sehnte und seine großen kurländischen Güter persönlich verwalten wollte, er nahm abermals, und nun für immer, seinen Abschied aus dem Staatsdienste und lebte fortan nur seinen ökonomischen und literarischen Beschäftigungen in Kurland, bis zunehmendes Alter und ein sich auf innere Theile wendender Rheumatismus ihn vor zwei Jahren milderer Klima und Heilung in ausländischen Bädern zu suchen nöthigten. Doch fand er höchstens vorübergehende Linderung und entschloß, von seiner treuen Lebensgefährtin Sophie geborene Baronne Graimberg (er hatte sie während eines früheren Aufenthalts in Deutschland kennen gelernt und sich kurz vor dem Antritte seines Amtes als kurländischer Civilgouverneur mit ihr vermählt) gepflegt, nach schweren, mit christlicher Ergebung getragenen Leiden, zuletzt fast gänzlich erblindet, zu Mannheim, wohin er seit dem vorigen Sommer aus Rissingen zurückkehrend, sich begeben hatte.

Das von seinem Vater für ihn gestiftete und von ihm durch anderweitige Ankäufe vergrößerte Majorat Asuppen geht auf seinen ältesten Sohn über; die durch ihn selbst erworbenen, an der Düna im Friedrichstädtischen Kreise belegenen großen Linden-Birsgallnschen Güter — lange von den Plettenbergs besessen und von der Erbtöchter dieses alten Stammes, der verwittweten Gräfin Mengden, an ihn verkauft — sollen, wie wir hören, nach seinen und seiner Gemahlin testamentarischen Bestimmungen auf den zweiten Sohn, gleichfalls als Fideicommiß, übergehen.



Nachträglich bemerkter Druckfehler.

Bd. III., S. 553 (Juni 1861), Z. 7 von unten l. immatriculaite
f. nichtimmatriculaite.

1862

Inhalt.

Das neue livländische Bauern-Gesetzbuch . . .	Seite 1.
Die polytechnische Schule in Riga	„ 27.
Baltische Presse	„ 48.
Baron Paul v. Hahn	„ 100.

Die „Baltische Monatschrift“ erscheint jeden Monat in einem Hefte von sechs Bogen.

Der Abonnements-Preis beträgt für den Jahrgang in Riga und in allen deutschen Buchhandlungen Rußlands 6 R. 50 K., bei Bestellung durch die Postämter 8 R. S.

Zur Auslande ist die Monatschrift durch alle Buchhandlungen für den Preis von 8 Thalern zu beziehen.

Zusendungen für die Zeitschrift werden unter der Adresse der „Redaction der Baltischen Monatschrift in Riga“ erbeten.